4° Bavar. 3021 c (1818

Digitized by Google

<36603583710018

<36603583710018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern

1818.

Ges.Ablatt
f. d. Kg. Baiern
1818

München.

99 f

Digitized by Google

REGIO MONACENSIS

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

I. Stück. München, Mittwoch den 14. Jänner 1818.

1) Verordnung das Gesetz- und Allgemeine Intelligenzblatt betreffend. — 2) Verordnung die Freyzügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betreffend. — 3) Berichtigung.

Königliche Verordnung.

(Die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in der Absicht, das bisherige Regierungsblatt auf seine eigentliche Bestimmung zurück zu führen, die fremdartigen Bestandtheile davon auszuscheiden, und dadurch die Uebersicht der Gesetze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs-Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern, und nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

Art. I.

An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, und neben dieser Sammlung ein eigenes und gesondertes Allgemeines Intelligenzblatt.

Art. II.

Das Gesetzblatt soll enthalten:

1) Alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassung des Reichs, der öffentlichen Stellen und

Digitized by Google

Behörden, und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungs-Anstalten, nebst den diesfallsigen allgemeinen Instructionen;

2) Alle für das Reich geltenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Fächern der Staats-Verwaltung; mit den damit im unmittelbaren Zusammenhange stehenden ergänzenden Instructionen; alle authentischen Erläuterungen und näheren Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen, so wie die Beschlüsse über deren allenfallsige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnung auf neue Gebiets-Theile;

3) Die Patente zur Verkündung neuer Civil- Criminal- und Polizey-Gesetzbücher;

4) Die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge, welche durch Unsere Sanction zu Staats-Gesetzen erhoben werden; und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige, so wie über innere staatsrechtliche Verhältnisse;

Art. III.

Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das Allgemeine Intelligenzblatt über. Namentlich sind in dasselbe aufzunehmen:

1) eine an die Spitze des Blatts zu setzende kurze Anzeige über den Inhalt des jedesmaligen neuesten Stückes des Gesetzblattes.

2) Die Verkündung der merkwürdigen Ereignisse in Unserem Hause, z. B. Geburten, Verlobungen, Vermählungen u. s. w.;

3) Allerhöchste Entschließungen und Befehle, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach, zur Aufnahme in die Gesetz-Sammlung nicht geeignet sind, aber doch förmlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; insbesondere Erinnerungen an schon bestehende Gesetze und Verordnungen; instructive Anweisungen zur sichern und zweckmäßigen Vollziehung derselben, und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse; sofern jene instructiven

Digitized by Google

Weisungen nicht mit den Gesetzen und Verordnungen selbst als ergänzende Bestandtheile derselben erscheinen. Ausschreibungen allgemeiner oder besonderer Umlagen; Privilegien für neue Erfindungen u. s. w.;

4) Bekanntmachungen Unserer Staats-Ministerien über Angelegenheiten ihres Ressorts, und allgemeine zur öffentlichen Wissenschaft geeignete Weisungen derselben an die nachgeordneten Kreisstellen;

5) Bekanntmachungen der in der Staatsraths-Commission entschiedenen Recurs-Gegenstände;

6) Bekanntmachungen der centralisirten Stellen und Anstalten; namentlich die Bestimmung der Post-Taxe und Post-Curse; die Jahres-Rechnungen des Central-Rechnungs-Commissariats in Sachen der allgemeinen Brand-Versicherung, die Ausschreibungen der Staats-Schuldentilgungs-Commission, des Haupt-Münzamtes, des Ober-Administrativ-Collegiums der Armee u. s. w.;

7) Allgemeine Kundmachungen Unserer Academie der Künste und Wissenschaften, und die Lections-Cataloge der Universitäten;

8) Bekanntmachungen der obern Kreis-Stellen über Gegenstände, welche nicht bloß für einen einzelnen Bezirk oder Kreis, sondern auch für andere, und besonders angränzende Kreise und Bezirke Interesse haben, und sonach eine weitere Verbreitung fordern;

9) Bekanntmachungen öffentlicher Prüfungen für die Candidaten der verschiedenen Dienstes-Zweige;

10) Erledigungen von Beneficien und Pfarreyen; Verleihungen derselben; Verleihungen allgemeiner Stipendien;

11) Dienstes-Nachrichten, Nekrologen vorzüglich verdienter Staatsdiener; Militaire-Beförderungen;

12) Auszüge aus der Adels-Matrikel; Nachrichten von Standes-Erhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobun-

Digitized by Google

gen, edlen und wohlthätigen Handlungen;

13) Nachrichten von Ertheilung der Großjährigkeit u. dgl.;

14) Notizen über die Landwehr;

15) Vermischte Notizen; namentlich statistische Angaben, Uebersichten der Getreide-Preise auf den Hauptmärkten, der Victualien-Preise in den Hauptstädten, Ankündigungen von Erfindungen und Schriften, u. dgl.

Die von Nummer 3 bis 8 bezeichneten Bekanntmachungen sollen jederzeit förmlich, mit den geschäftsmäßigen Unterschriften, ausgefertigt und abgedruckt werden.

Art. IV.

Ein besonderer Anhang zum Intelligenz-Blatt des Reichs ist für die Aufnahme der Steckbriefe bestimmt, welche ein allgemeines Interesse haben, und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen. Diese sind von denjenigen Behörden, von welchen dieselben erlassen werden, jedesmal sogleich unmittelbar einzusenden.

Art. V.

Das Gesetz- und das allgemeine Intelligenzblatt sollen von allen Unsern Stellen und Behörden, dann von den Pfarrern und Magistraten der Städte gehalten, den Rural-Gemeinden aber soll nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden.

Art. VI.

Neben dem Gesetzblatt und dem allgemeinen Intelligenzblatte, behalten die Kreis- und Local-Intelligenzblätter, mit Beschränkung auf bloße Kreis- und Local-Angelegenheiten, ihren Fortgang.

Art. VII.

Die Redaction des Gesetzblattes und des allgemeinen Intelligenzblattes, nämlich die Sammlung der Materialien, der Zusammenstellung derselben, und die Besorgung des Drucks und der Revision bleibt Unserem Ministerium des Innern übertragen.

Art. VIII.

Alle Regie- und Oeconomie-Gegenstände, welche auf die genannten Blätter

Digitized by Google

Beziehung haben, und namentlich auch die Versendung derselben, sind in den Wirkungskreis Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen gewiesen, welches diese Geschäfte durch eine eigene von dem Bureau der Redaction getrennte Expedition und Verwaltung besorgen läßt.

Art. IX.

Der Preis des Gesetzblattes wird auf zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Preis des Allgemeinen Intelligenzblattes auf vier Gulden festgesezt, und zwar bei beiden Blättern mit Einschluß der jährlichen Register.

Art. X.

Die Gebühren, welche bis jezt für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben worden sind, sollen auch ferner für die Ausschreibungen im allgemeinen Intelligenz-Blatte im gleichen Maaße entrichtet werden.

Art. XI.

Gegenwärtige Verordnung soll in dem ersten Stücke des Gesetzblattes sowohl, als des Allgemeinen Intelligenzblattes für das

Jahr 1818 zu Jedermanns Wissenschaft abgedruckt und verkündigt werden.

München den 29. December 1817.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretaire
F. v. Kobell.

Allerhöchste Verordnung.

(Die gegenseitige Freyzügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden betr.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, zum Vortheile des gegenseitigen Verkehrs der Unterthanen beider Staaten, über Festsetzung einer vollkommenen Freyzügigkeit übereingekommen sind, welche theils schon unter anderen Verhältnissen bestanden, theils, so viel nämlich das zum deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg betrift, durch Unsere Verordnung vom 29. Julius dieses Jahres (Regierungsblatt Nro. XXXII.) eine specielle Begründung erhalten hatte, so ist dieses, zur Nachachtung Unserer Regierungen und anderer unmittelbaren und

Digitized by Google

mittelbaren Behörden, öffentlich bekannt zu machen, damit oben erwähnte Verordnung auf den gesammten Umfang der Niederlande gleiche und vollkommene Anwendung finde, sohin rücksichtlich jeder Art von Vermögen, welches wie immer aus Unseren Staaten in gedachtes Königreich übergehet, dieselbe Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit beobachtet werde, wie solche dort in Ansehung aller zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vorgeschrieben ist.

München den 23. December 1817.

Max Joseph,

Graf von Rechberg.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der GeneralSecretaire
von Baumüller.

Berichtigung.

In Nro. XXXXI. des königl. Regierungsblattes 1817, Sitzung der Staats-Raths-Commission, im Anfang, ist statt: des 1. November der 11. November zu lesen.

In einigen Abdrücken des königl. Regierungsblattes Nro. XXXXII. vom 24. Dez. v. J. Seite 1020. Zeile 4. u. 5. ist anstatt: „diejenigen Candidaten, welche in IV Classen fallen, werden rejicirt," zu lesen: diejenigen Candidaten, welche in die IVte Classe fallen, werden rejicirt.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

II. Stück. München, Mittwoch den 25. Februar 1818.

Inhalt.

1) Königliche Erklärung: Die Bestimmungen über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere die Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg betr. 2) Verordnungen: Die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 1817/18 in den ältern sieben Kreisen betr. — Den Sommer-Biersatz für das Jahr 1818 betr. — Die Militaire-Conscription in Bezug auf die Studierenden betr. — Die Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recursschriften in administrativ-contentiösen Gegenständen betreffend.

Königliche Erklärung.

(Die Bestimmungen über die Militairepflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Gleichlautend mit der unterm 10. November v. J.*) bekannt gemachten Erklärung über die von Uns und des Grosherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach Königlichen Hoheit sowohl als des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg Durchlaucht angenommenen Grundsätze hinsichtlich der Militaire-Pflichtigkeit bey wechselseitiger Auswanderung der Unterthanen ist nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenseitige Beobachtung dieser Grundsätze zwischen Uns und des Herzogs von Sachsen-Coburg Durchlaucht durch Unser Staats-Ministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und das Herzoglich Sachsen-Coburgische Landes-Ministerium unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden, wonach denn die in der erwähnten, unterm 10. November v. J. bekannt gemachten Erklärung enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich der Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Lande zu beobachten sind.

*) Regierungsblatt vom Jahre 1817. St. XXXXI. Seite 979—983.

München am 17. Januar 1818.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
von Baumüller.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 18$\frac{1}{2}$ in den ältern sieben Kreisen betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in Hinsicht der Erhebung der directen Staats-Auflagen für das laufende Verwaltungs-Jahr jedem Anstand und jeder Stockung vorzubeugen, so verordnen Wir (nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes) daß einsweilen diejenigen Ziele der bestehenden directen Steuern, welche bereits verfallen sind, oder bis zum Schlusse März dieses Jahres verfallen, wie im vorigen Jahre erhoben werden.

Wegen Einhebung derjenigen Steuerziele aber, welche erst in der zweyten Hälfte dieses Etats-Jahres anfallen, werden Wir Unsere Allerhöchste Entschliessung durch Unser Gesetzblatt noch bekannt machen.

Unsere Regierungen des Unter-Main-, Ober-Main-, Rezat-, Regen-, Oberdonau-, Unterdonau- und Isarkreises haben sich hienach zu achten.

München den 19. Januar 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
von Geiger.

(Den Sommer-Biersatz für das Jahr 1818 betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 25. April 1811 zwar befohlen, daß der Satz des Biers jedesmal nach den Preisen der Gerste in den Monaten October und November berechnet werden soll; nachdem aber die Gründe, worauf diese Vorschrift beruht, unter den gegenwärtigen ausserordentlichen Umständen nicht wohl anwendbar sind, so haben Wir in der Absicht, die Ansprüche des Publicums und der Bräuer auf einen billigen Preis des Biers in das gehörige Verhältniß zu setzen, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen, und verordnen: daß der Satz des Sommerbiers für das Jahr 1818 nach dem Durchschnitts-Preise der Gerste in den Monaten October bis Februar einschlüßig ausgemittelt, und der sich hieraus ergebende Satz des Biers von Unsern Regierungen in der Mitte des Monats März ausgeschrieben werden soll.

München den 26. Januar 1818.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
F. von Kobell.

Digitized by Google

(Die Militaire-Conscription in Bezug auf die Studierenden betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Verschiedene Conscriptions-Behörden haben Uns über den Artikel 58. des Conscriptions-Gesetzes in Ansehung der darin (unter dem Buchstaben e) enthaltenen Bestimmung wegen vorläufiger Befreyung der Studierenden, nicht unwichtige Bedenken vorgetragen, und durch besondere Fälle nachgewiesen, wie beschwerlich und oft hart es sey, bey dem wörtlichen Inhalte jener Bestimmung in Bezug auf das erste Drittheil aller Classen mit Strenge stehen zu bleiben.

Bey der angeordneten Revision des Conscriptions-Gesetzes werden nun zwar auch diese Anstände gehoben werden; um jedoch bey einer eintretenden Ergänzung der Armee den Grundsätzen in Ansehung der Studierenden schon vorläufig eine Unsern Absichten entsprechende mildere Anwendung zu sichern, haben Wir auf die übereinstimmenden Anträge Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Armee, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Rücksichtlich der vorläufigen Befreyung der Studierenden von der wirklichen Einreihung, soll es im Allgemeinen bey der Anordnung unter Buchstaben e des Artikels 58. im Conscriptions-Gesetze, als der entscheidenden Hauptregel, bis auf Weiteres sein Verbleiben haben.

II.

Ausserdem sollen jedoch so lange, bis die vorläufige Befreyung oder gänzliche Entlassung bewilligt werden kann, zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewiesen werden:

1) diejenigen Studierenden, welche bey anhaltendem Fleiße, guter Aufführung und bewiesenen Talenten, abwechselnd in einigen Classen unter dem ersten, und in andern Classen unter dem zweyten Drittheil sich befinden;

2) diejenigen Studierenden, welche sich früher stets in dem ersten Drittheil ihrer Classen befunden haben, durch besondere Zufälle aber, z. B. durch Krankheit, ohne ihr Verschulden in den früher gemachten Fortschritten gehindert wurden, selbst wenn sie aus Veranlassung solcher besonderer Zufälle in einer Classe unter das letzte Drittheil gekommen sind.

Nach den vorstehenden Beschlüssen, welche Wir auch durch Unser Gesetzblatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche Conscriptions-Behörden in den vor-

Digitized by Google

kommenden Fällen zu achten. München den 9. Februar 1818.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

(Die Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recurs-Schriften in administrativ-contentiösen Gegenständen betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich verschiedentlich Zweifel über die Frage ergeben hat, ob die Recursschriften zur dritten Instanz in administrativ-contentiösen Gegenständen mit den Urtheilen der beyden vorigen Instanzen belegt werden sollen, oder, ob die Beylegung des Urtheils der zweyten Instanz allein genüge; so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen: — daß allen bey der nach der Verordnung vom 3. May laufenden Jahrs Tit. III. §. 10. angeordneten dritten Instanz in administrativ-contentiösen Rechtssachen einzureichenden Recurs-Schriften, jedesmal die Urtheile beyder voriger Instanzen in Ur- oder Abschrift beygelegt, und im Unterlassungsfalle die Partheyen zwar mit Umgehung der strengeren Bestimmung des Cod. jud. C. XV. §. 5. der Desertionsstrafe nicht unterliegen, dagegen aber die nachläßigen Sachwalter in Gemäßheit der Verordnung vom 13. September 1755 in eine unabläßige Geldstrafe von Sechs Reichs-Thalern verurtheilt werden sollen.

Hiernach wollen Wir Unsere Verordnungen vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810 S. 642), und vom 20. July 1813 S. 953), soweit solche diesen Gegenstand betreffen, erläutert haben, und lassen diese Unsere Allerhöchste Entschliessung durch das Gesetzblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 9. Februar 1818.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

III. Stück. München, Mittwochs den 1. April 1818.

Inhalt.

Verordnungen: Die Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den Appellations-Gerichten betreffend. — Die Mauth-Verhältnisse im Unter-Mainkreise betreffend.

Verordnungen.

(Die Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den Appellationsgerichten betreffend.)

Staats-Ministerium der Justiz.

In Betreff der Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den Appellations-Gerichten ist unterm 9. dieses Monats an das Königliche Staats-Ministerium der Justiz nachstehende Allerhöchste Verordnung erlassen worden.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen, durch Entschließung vom 30. März vorigen Jahres den Personal-Stand der Appellations-Gerichte mit Ausnahme jenes des Rheinkreises dem Bedürfnisse einer guten Rechtspflege entsprechend, dahin festgesetzt haben, daß bey jedem derselben vier Assessoren mit einem jährlichen Gehalte von Achthundert Gulden angestellt werden sollen, und inzwischen bey einigen, wo der Abgang an Räthen es erforderte, bereits Assessoren eingetreten sind, sehen Wir Uns auf den Antrag Unsres Staats-Ministeriums der Justiz veranlaßt, nunmehr nach Vernehmung Unsres Staats-Raths auch deren Dienst-Verhältnisse festzusetzen, wie folgt:

1. Die Appellations-Gerichts-Assessoren haben durchaus die nämlichen Verrichtungen, wie die Appellations-Gerichts-Räthe; sie erstatten über alle ihnen von den Vorständen zugetheilten Rechtssachen in den Sitzungen ihre Vorträge, und haben nicht nur in diesen, sondern auch in den von den Räthen bearbeiteten und vorgetragenen Sachen eine entscheidende Stimme; daher sollen sie auch

2. dieselbe Befähigung, wie die Appellations-Räthe haben, und damit hierüber desto größere Gewißheit bestehe, können

Digitized by Google

3. nur allein Assessoren der Stadt- und Landgerichte, so wie die Civil- und Criminal-Adjuncten dazu ernannt werden.

In Fällen, wo Stadtgerichts-Assessoren mit Landgerichts-Assessoren oder Adjuncten in Concurrenz kommen, haben bey gleicher Qualification erstere den Vorzug.

4. Als Mitglieder eines Justiz-Collegiums genieſſen die Appellations-Gerichts-Assessoren die Vortheile der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805.

5. In Ansehung der Beförderung haben sie gleiche Ansprüche mit den Assessoren der Stadtgerichte Iter Klasse, nach Unſrer Allerhöchſten Verordnung vom 24. Jan. 1815. lit. A. Nro. 3. 4. (Regsblatt vom J. 1815 Stück V. Seite 67.)

6. Sie haben den Rang im Collegium gleich den Regierungs-Assessoren unmittelbar nach den Räthen, auſser denselben mit den Assessoren der Stadtgerichte Iter Klasse, nach dem Tage der Dienst-Decrete, und tragen dieſelbe Uniform, wie die Appellations-Gerichts-Räthe, jedoch mit einer schmälern Stickerey.

Unser Staats-Ministerium der Justiz hat diese Entschlieſsung in allen Fällen zu beobachten, und solche durch das Gesetzblatt bekannt machen zu lassen.

München den 9. Februar 1818.

Max Joseph.

Nach dem Befehl
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Diese Verordnung wird hiemit durch das Gesetzblatt bekannt gemacht.

München den 23. Februar 1818.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchſten Befehl:

Graf von Reigersberg.

der General-Secretaire,
von Nemmer.

(Die Mauth-Verhältnisse des Untermain-Kreises betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben im Jahre 1814 aus mehreren Gründen Anstand nehmen müssen, die in den ältern Kreisen Unseres Königreiches bestehende Mauth-Verfassung sogleich auch auf das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg auszudehnen; und Wir haben Uns vor der Hand bloß darauf beschränken können, den Verkehr dieser neu erworbenen Provinzen mit den ältern Kreisen sowohl, als mit dem Auslande durch diejenigen Verfügungen zu erleichtern, welche unter den damaligen Umständen möglich waren. Allein die Nachtheile, welche dieser provisorischen Verfügungen ungeachtet aus der Verschiedenheit der im Mainkreise bestehenden Zollverfassungen, aus der Menge der Zollstationen und aus der Absonderung gedachter Provinzen in commercieller Hinsicht von Unsern ältern Staaten, für Unsere Unterthanen sowohl, als

Digitized by Google

für Unser Aerar hervorgehen müssen, sind Uns keineswegs entgangen; und nachdem inzwischen nicht nur die wesentlichsten Hindernisse, welche früher der Vorrückung der Mauthlinie an die äußern Grenzen des Unter-Mainkreises entgegenstanden, verschwunden, sondern von Unserer Regierung dieses Kreises auch alle übrigen hierbey zu berücksichtigenden Verhältnisse gehörig aufgeklaret sind; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, wie folgt:

I.

Mit Anfang des Monats May des laufenden Jahres wird die in den ältern Kreisen Unseres Königreiches bestehende Mauthverfassung auf sämmtliche Landestheile, welche dermalen den Unter-Mainkreis bilden, ausgedehnt, und die Mauthlinie an die äußern Grenzen dieses Kreises vorgerückt.

II.

In Folge dieser Anordnung cessiren von dem ebenbemerkten Zeitpunkte an alle Zoll- und Weggelds-Postirungen zwischen den ältern Kreisen und dem Unter-Mainkreise sowohl, als im Innern und an den äußern Grenzen des Unter-Mainkreises.

III.

Auf gleiche Weise sollen von obigem Zeitpunkte an theils in Folge gegenwärtiger Verfügung, theils in Gemäßheit Unserer Declaration vom 19. März 1817 die Land- und Wasser-Zölle, welche die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, und der Graf von Ingelheim bisher in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete erhoben haben, gegen die Entschädigung cessiren, welche Wir den Fürsten von Löwenstein beyder Linien bereits ausgemittelt und angewiesen haben, und dem Grafen von Ingelheim ohne Verzug anweisen werden, so bald er den Ertrag seines bisher innegehabten Zolles gehörig nachgewiesen haben wird.

IV.

Nicht minder sollen die Marktrechte der Städte Aschaffenburg und Miltenberg cessiren.

V.

Auch das zu Miltenberg Uns zustehende Ueberschlags-Recht wollen Wir aufgehoben haben.

VI.

An die Stelle der nach den vorhergehenden Bestimmungen an den äußern Grenzen und im Innern des Unter-Mainkreises cessirenden Zoll-, Hall- und Weggelds-Stationen aller Art treten die Grenz-Mauth-Postirungen, und Hallämter, welche die gegenwärtiger Verordnung angefügte Uebersicht zu entnehmen giebt.

VII.

Von dem Tage an, wo diese Mauth-Postirungen und Hall-Aemter ihre Functio-

Digitized by Google

nen anfangen, werden im Unter-Mainkreise die Durchgangs-, Eingangs- und Ausfuhr-Zölle, die Consumtions-Aufschläge mit Einschluß des Aufschlages von aus- und inländischem Taback, die Stempel-, Waag-, und Niederlags-Gebühren, dann das Weggeld zu Land und Wasser durchaus nach den in den ältern Kreisen Unsres Königreiches bestehenden Gesetzen und Normen erhoben. Hierbey sollen vor der Hand und bis Wir darüber Unsere definitiven Bestimmungen geben können, nur folgende Ausnahmen statt haben:

1) der Durchgangs-Zoll von Handels-Gütern wird im ganzen Unter-Mainkreise zu Land und zu Wasser durchaus auf 2 Pfennige von jedem Sporco-Centner und von jeder Stunde des Weges festgesetzt;

2) auf dem Mainfluße wird von Bamberg, respective Hallstadt bis Kahl, und umgekehrt nur die Hälfte des treffenden Durchgangs-Zolles und des Weggeldes oder Wasserzolles erhoben;

3) die Erhebung der Patentgelder von den Tabackhändlern bleibt bis zu weiterer Verfügung ausgesetzt.

VIII.

Die Krahnen-, Uebersatz-, Winterhalts-, Wehrloch- und Canal-Oefnungs-Gebühren werden nach den Bestimmungen der Würzburgischen Zoll-Ordnung vom 3. Februar 1812 erhoben.

IX.

Von den Handelsgütern, welche durch den Unter-Mainkreis und die ältern Kreise transitiren, wird in leztern wieder derjenige Durchgangs-Zoll erhoben, welcher bisher im Allgemeinen auf jeder Strasse angeordnet ist.

X.

Gegen Einführung der Art. VII. genannten Zölle, Aufschläge und übrigen Gebühren, dann gegen Einführung des Malz-Aufschlages, sollen im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, in den Fuldaischen Landestheilen, und in den ehemals Hessischen Aemtern, nicht nur die bisherigen Zölle, sondern auch die Wein-Aufschlag-, Weinlager-, Weinohm-, Bierohm-, Bierbräu- und Branntwein-Kesselgelder, und Consumtions-Steuern oder Accise mit einziger Ausnahme der Accise vom inländischen Weine und Branntweine, cessiren, in so weit Wir nicht eine oder die andere dieser Abgaben durch besondere Entschließungen den Communen zur Entschädigung für andere Gefälle, oder zur leichtern Bestreitung ihrer Gemeinde-Ausgaben überlassen werden.

XI.

Eben so cessirt im ehemaligen Großherzogthume Würzburg der Gulden-Zoll

Digitized by Google

von solchen Getränken und Artikeln, von deren Ingredienzen der Malzaufschlag bereits entrichtet worden.

XII.

Das in der Würzburgischen Zoll-Ordnung vom 3. Februar 1812. §. 93. enthaltene Verbot aller Natural- und Geld-Accidentien, Meßgeschenke, und anderer dergleichen Gaben wird hiemit ausdrücklich wiederholt, und auf den ganzen Unter-Mainkreis ausgedehnt.

XIII.

Alle Zoll- und Weggelds-Behandlungen haben künftig im Unter-Mainkreise wie in den übrigen ältern Kreisen nach Baierischem Gewichte, Maaße und Münzfuße zu geschehen.

XIV.

Die Schiffahrt auf dem Main, so weit Wir über denselben zu gebieten haben, ist von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Anwendung kömmt, gegen Beobachtung der Zoll- und Polizey-Gesetze für jeden qualificirten Schiffer frey und offen; und alle besondere Gebühren oder Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen, und mit dieser Freyheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für Unsere eigenen Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen gegen Unsere Unterthanen ein gleiches beobachten lassen, aufgehoben.

XV.

Mit der Vorrückung der Mauthlinie an die äußern Grenzen des Unter-Mainkreises wird der Wirkungs- und Geschäftskreis Unserer General-Zoll- und Mauth-Direction auch auf diesen Kreis ausgedehnt, und vom 1. May laufenden Jahrs angefangen fließen die Gefälle, welche die Mauth- und Hall-Aemter im Unter-Mainkreise erhoben, eben so, wie aus den übrigen ältern Kreisen, in die Central-Mauth-Casse.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Gesetzblatt Unsres Königreiches bekannt gemacht werden; und Unser Staats-Ministerium der Finanzen wird dieselbe durch die Regierung des Unter-Mainkreises, und durch die General-Zoll- und Mauth-Direction in gehörigen Vollzug bringen.

München den 13. März 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretaire,
von Geiger.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Mauth- und Hallämter, Beymauthämter und Stationen, wie sie vom 1. May 1818 an, an den Grenzen und im Innern des Unter-Mainkreises bestehen werden.

Mauth- und Hallämter.	Beymauthämter.	Stationen.
Marktbreit, Mauth- und Hallamt.	Röttingen.	Aub. Bürgenroth. Klingen.
		Tauberröttersheim. Stalldorf. Tiefenthal. Gaurötterssheim.
	Bütthardt.	Oesfeld.
Würzburg, Mauth- und Hallamt.	Irtemberg.	Gaubüttelbrunn. Kirchheim. Kleinrinderfeld.
		Unteraltertheim. Börtigheim.
Lengfurt, Mauthamt.	Kreuzwertheim.	Neubrunn. Holzkirchhausen. Wüstenzell. Homburg. Unterwittelbach.
		Hasloch. Faulenbach.
	Stadtprozelten.	Dorfprozelten.
Miltenberg, Mauth- und Hallamt.	Neukirchen	Fechenbach. Reistenhausen. Burgstadt. Eichenbühl.
		Riedern. Heppdiehl. Reichertshausen. Zitterfelden. Beuchen.
	Amorbach.	Kirchzell. Weilbach. Kleinheubach. Lautenbach. Trenfurt.
	Wörd.	

Digitized by Google

Mauth- und Hallämter.	Beymauthämter.	Stationen.
Aschaffenburg, Mauth- und Hallamt.	Obernburg.	Eisenbach. Memlingen. Großwallstadt. Niederburg. Wenigumstadt. Pflaumheim. Großostheim.
	Stockstadt.	Kleinostheim. Dettingen. Großwelmizheim.
	Kahl.	Alzenau. Hörstein. Michelbach. Albstadt.
Gemünden, Mauth- und Hallamt.	Geiselbach.	Western. Kalborn.
	Wiesen. Schanzwirthshaus.	Framersbach. Wohnrod. Lezenbrunn. Kaßel.
	Hdchst.	Wirtheim. Orb.
	Auffenau.	Neuendorf. Hausen. Mernes.
	Obernsinn.	
Brückenau, Mauthamt.	Zeitlofs.	Roßbach. Zundersbach. Völkersberg. Kothen.
	Mothen.	Altenhof. Hettershausen. Lütter.
	Wethers.	Poppenhausen.

Digitized by Google

Mauth- und Hallämter.	Beymauthämter.	Stationen.
Bischofsheim, Mauthamt.	Schuckau.	Dittges. Eßelsbrunn.
	Thann.	Langenberg. Günters. Sünswinden. Theobaldshof. Wendershausen.
	Hilders.	Dippach. Simmershausen. Deuten. Seifarts. Wüstensachsen.
Mellrichsstadt, Mauthamt.	Fladungen.	Leupach. Weimarsschmiden.
	Eußenhausen.	Willmars. Völkershausen. Stockheim. Mühlfeld. Roßrieth. Sondheim. Rappershausen.
Königshofen, Mauthamt.	Rothhausen.	Irmelshausen. Breitensee.
	Herbstadt.	Alsleben.
	Trappstadt.	Zimmerau. Ermershausen. Maroltsweisach. Eckartshausen. Dürrenried. Gleismuthshausen.
Schweinfurt, Hallamt.		
Kitzingen, Hallamt.		

Berichtigung.

In dem 11. Stück des Königl. Gesetzblattes in der Verordnung: über die Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recursschriften in administrativ-contentiösen Gegenständen, Seite 23 Zeile 11 ist statt „laufenden Jahres“ „vorigen Jahres“ zu lesen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

IV. Stück. München, Mittwoch den 15. April 1818.

Inhalt.

Verordnung: Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.

Verordnung.

(Die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

So sehr Wir bis jetzt schon bedacht waren, bey den unentgeldlichen Concurrenzen zum Straßenbau Willkühr und Uebermaaß zu vermeiden, so ist Uns doch nicht entgangen, daß in der Natur dieser Leistungen Gebrechen liegen, welche sich in der Ausführung nicht ganz beseitigen lassen.

Wir konnten nämlich die Concurrenz-Bezirke für die Natural-Leistungen niemals so sehr erweitern, als es eine gleiche Vertheilung der Last erheischt haben würde. Es ist Uns ferner nicht unbemerkt geblieben, wie durch die unbezahlten und zum Theil schon ermüdet auf dem Bauplatz ankommenden Arbeiter wenige und minder gute Arbeit geleistet, also Kraft und Zeit unnütz verschwendet werde; und wie endlich auch der wohlthätige Nebenzweck der Straßenbau-Arbeiten, der ärmern Volks-Klasse Unterhalt zu verschaffen, gänzlich vereitelt werde, wenn jene Arbeiten unentgeldlich geleistet werden müssen.

Durch diese Betrachtungen geleitet, haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschloßen, und beschließen hiemit, wie folgt:

I.

Alle Natural-Concurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher nach der Verordnung vom 8. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 289) zu den Landstraßen unentgeldlich zu leisten hatten, sollen künftig durch gedungene Taglöhner und Lohnfuhren, oder nach Umständen durch Verpachtungen an den Wenigstnehmenden hergestellt, und die Kosten derselben durch eine Umlage im einschlägigen Kreise mittels eines Beyschlages der zu entrichtenden Rustical- und Häuser-Steuer gedeckt werden.

Digitized by Google

II.

Die Erhebung einer solchen Umlage bleibt auf jene Fälle beschränkt, wo bisher die unentgeldlichen Natural-Concurrenzen geleistet werden mußten, nämlich:

a) wenn völlig neue Landstraßen erhoben, oder doch einzelne Straßenstrecken ganz neu angelegt, oder endlich Auffahrts-Dämme zu neuen Brücken erbaut werden;

b) wenn eine bereits bestehende Landstraße durch das Kriegs-Fuhrwesen, oder durch außerordentliche Naturereignisse, ohngeachtet der sorgfältigen Unterhaltung, dergestalt zu Grunde gerichtet worden, daß ihre Wiederherstellung in fahrbaren Stand nur mit einem ungewöhnlichen Aufwande zu erzielen ist.

Damit aber diesem zweyten Falle niemals eine zu große Ausdehnung gegeben werden möge, so bestimmen Wir hiemit, daß allzeit dasjenige, was die gewöhnliche Unterhaltung einer solchen Straße nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre kostet, zum Voraus abgezogen, und nur der Ueberrest durch die Kreis-Umlage gedeckt werden soll.

III.

Da Wir lediglich die Absicht haben, die besonderen Concurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeldlich zum Straßenbau zu leisten hatten, gerechter zu vertheilen, und deren Leistung zu erleichtern, keinesweges aber das Maaß derselben zu vermehren, so verordnen Wir ferner:

a) die Arbeiten, deren Geldanschlag durch die Kreis-Umlagen gedeckt werden soll, bleiben, wie bisher bey den Natural-Concurrenzen auf diejenigen beschränkt, welche durch gewöhnliche Taglöhner und Lohnfuhren verrichtet werden können. Alle übrigen Straßenarbeiten, welche eine erlernte Handwerks-Fertigkeit voraussetzen, sollen nach wie vor aus Unserer Staats-Cassa, ohne einen besondern Beytrag der Unterthanen bestritten werden.

b) Der Geldanschlag dieser Arbeiten richtet sich zwar nach dem jeweiligen Fuhr- und Taglohne; jedoch soll auch hiebey jedes Uebermaaß sorgfältig vermieden, und bey der Berechnung der nöthigen Hand- und Fuhrlohne von der Ansicht ausgegangen werden, daß die Arbeiten durch tüchtiges Personal und unter gehöriger Aufsicht geleistet werden müssen.

c) Wenn es besondere Umstände nöthig oder räthlich machen sollten, in irgend einem Kreise in einem Jahre so viele neue Straßenbauten vorzunehmen, oder so viele durch Kriegsfuhren oder außerordentliche Natur-Ereignisse gänzlich zu Grunde gerichtete Landstraßen wieder herzustellen, daß die Kreis-Umlage für ein Jahr zu drückend werden würde, so wollen Wir dieselbe auf mehrere Jahre vertheilen, und die später verfallenden Jahresfristen einstweilen aus Unserem Aerar vorschießen lassen.

d) Wenn eine Straßenarbeit, deren Kosten durch die ausgeschriebene Kreis-

Digitized by Google

Umlage hätten gedeckt werden sollen, in dem Jahre, für welches diese Umlage erhoben worden, nicht ausgeführt werden kann, sondern auf ein anderes Jahr verschoben wird, oder ganz unterbleibt; so soll der für jene Arbeit erhobene Steuer-Beyschlag den Unterthanen des einschlägigen Kreises für das nächstfolgende Jahr zu Gute geschrieben werden.

IV.

Ohne Unsere specielle Allerhöchste Genehmigung können künftig die für den Straßenbau bestimmten Steuer-Beyschläge eben so wenig, als bisher die Straßenbau-Concurrenzen gefodert werden.

Unsere Kreis-Regierungen haben demnach mit der jährlichen Vorlage des Straßenbau-Etats auch das wohlmotivirte und in der gemeinschaftlichen Sitzung der beyden Regierungs-Kammern geschöpfte Gutachten zu verbinden, ob und welche Kosten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung durch eine Kreis-Umlage zu decken seyen?

Es ist nämlich jedesmal genau nachzuweisen, ob und welche Straßen oder Straßenstrecken, und in welcher Länge neu anzulegen seyen?

Ob und welche Straßen durch die obenbemerkten Ereignisse so zu Grunde gerichtet seyen, daß ihre Wiederherstellung einer außerordentlichen Hülfe bedarf?

Welche Auslagen für Handlöhner und Fuhrwerk zur Umlage geeignet seyen?

Ob diese Umlage in einem oder mehreren Jahren erhoben werden soll?

Und welcher Beyschlag endlich von der für ein Jahr vorgeschlagenen Umlage auf jeden Gulden der zu entrichtenden Rustical- und Häuser-Steuer treffe?

V.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Kreisbau-Etats werden Wir jährlich durch Unser Allgemeines Intelligenz-Blatt bekannt machen lassen, welche Straßen oder Straßenstrecken in jedem Kreise neu angelegt oder wieder hergestellt, welche Kosten durch eine Kreis-Umlage gedeckt, und welche Beyschläge der Rustical- und Häuser-Steuer hiefür erhoben werden sollen.

Dieser von Uns genehmigte Steuer-Beyschlag ist sodann in jedem Kreise auf die jährlich ausgeschriebenen Steuerziele zu vertheilen, und mit diesen durch Unsere Finanz-Rentämter zu erheben.

VI.

Die in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochene Aufhebung der Natural-Concurrenzen beziehet sich nur auf solche Hand- und Spann-Dienste, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeldlich und zu jenen Landstraßen zu leisten hatten, welche aus allgemeinen Staats-Mitteln unterhalten werden.

Es bleiben also noch ferner vorbehalten:

Digitized by Google

a) die in Unſerer Verordnung vom 8. Februar 1809 gegen verhältnißmäßige Bezahlung feſtgeſetzte Concurrenz zur gewöhnlichen Beyfuhr des Materials auf die Landſtraße, überall, wo Wir hievon ferner Gebrauch zu machen für gut finden;

b) die Concurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßenſtrecken, die durch Ortſchaften ziehen, jedoch mit den in Unſerer Verordnung von 16. Auguſt 1805 (Regierungsblatt S. 897) §. I. und II. ausgeſprochenen Beſchränkungen;

c) die Concurrenzen der Gemeinden und Bezirke zu den Vicinal-Straßen, und Communications-Wegen, welche nicht aus allgemeinen Staats-Mitteln herzuſtellen und zu unterhalten ſind.

d) Endlich behalten Wir Uns vor, daß in Fällen, wo es zur Ausführung dringender Straßenbau-Arbeiten durchaus nicht möglich ſeyn ſollte, die erforderliche Anzahl freywilliger Taglöhner oder Lohnfuhren zu erhalten, dieſer Mangel zwar durch ein Aufgebot in der benachbarten Gegend erſetzt, jedoch den Aufgebotenen jedesmal der ortsübliche Tag- und Fuhrlohn vergütet werde.

VII.

Im Rheinkreiſe, wo ſchon dermal keine unentgeldliche Natural-Concurrenz zum

Straßenbau beſtehet, wollen Wir durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert wiſſen. Was aber jene Theile des Unter-Mainkreiſes betrifft, wo bisher ſtatt der vormaligen Straßenbau-Frohnden jährlich eine beſtimmte Anzahl von Steuer-Simplen erhoben worden iſt, ſo ſoll es künftig wie in den übrigen Kreiſen gehalten, aber von den fixirten Straßenbau-Simplen ſo viel erlaſſen werden, als nach einem mehrjährigen Durchſchnitte beyläufig jene Arbeiten gekoſtet haben, die von nun an durch jährliche Steuer-Beyſchläge gedeckt werden ſollen.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung iſt ſowohl durch Unſer Geſetz-Blatt, als durch die Intelligenz-Blätter der einzelnen Kreiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und in ſoweit es ohne Unterbrechung der bereits angefangenen Straßen-Arbeiten möglich iſt, noch im laufenden Finanz-Jahre in Anwendung zu bringen, worüber Wir unverzüglich die Gutachtens-Berichte Unſerer Kreis-Regierungen erwarten.

München den 6. April 1818.

Max Joſeph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretaire,
von Geiger.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

V. Stück. München, Mittwoch den 20. May 1818.

Inhalt.

Königl. Verordnung: die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr.

Verordnung.

(Die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817 Stück X. Seite 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. Septemb. 1808 erlassene Edict (Regierungsbl. 1808 St. LXI. S. 2405 bis 2431) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem dafür angeordneten besondern Ausschuße Unsers Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeinde-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen frühern organischen Gesetze, insbesondere des oben erwähnten Edicts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

1. Capitel.
Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes

Digitized by Google

Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seeen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere ausser den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seeen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erhohlet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Straßen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

Digitized by Google

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bey Militaire-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche policeyliche und sonstige politische und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in 3 Classen, nämlich:

I. Classe: die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Rural-Gemeinden beygezählt werden.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rech-

Digitized by Google

te ohne ein eignes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26 vorkommenden näheren Bestimmungen. —

§. 19. Jedem activen Gemeinde-Gliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bey den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

Digitized by Google

III. Titel.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

1. Capitel.

Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschs-Geräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erforderniße des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe die Vertheilung unter die Ge-

Digitized by Google

meind-Glieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

§. 26. So lange Gemeinde-Gründe, unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel.

Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig. —

§. 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeinde-Glieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

Digitized by Google

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs-Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

IV. Titel.
Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39. Abwesende können, ausser den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihre Beystimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen. —

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und und größeren Märkten;
2) in den Rural-Gemeinden.

2. Capitel.
Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

Digitized by Google

3. Capitel.

Von den Magistraten.

I.

Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe: (§. 9.)
   a) aus zwey Bürgermeistern;
   b) aus zwey bis vier Rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem technischen Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
   d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; —

2) in den Städten der zweyten Classe: (§. 9.)
   a) aus einem Bürgermeister;
   b) aus einem oder zwey Rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem Stadtschreiber;
   d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:
   a) aus einem Bürgermeister;
   b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;
   c) aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Canzley-Personal besteht:

in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

   1) aus einem oder zweyen Secretairen, dann
   2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe werden die Canzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigner Stadt-Kämmerer,

Digitized by Google

Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oeconom angestellt werden.

§. 48. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Functionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die Rechtskundigen Räthe nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Classe wird bey den Rechts- und Geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansäßig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Classen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Policey-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functions-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemein-

Digitized by Google

des Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§. 51. Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder derselben tragen in den Städten erster und zweyter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweyten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen, Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder Rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch Ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53. In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Land- oder Gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Canzley- nebst dem Unter-Personal, wer-

Digitized by Google

den durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II.

Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt- und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate beuehmlich mit dem Gemeinde-Ausschuße, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bey Militaire-Einquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heuraths-Bewilligungen.

Digitized by Google

§. 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;
2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuerlösch-Anstalten;
4) die Beleuchtungs-Anstalten.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsbl. St. XXXXI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizey.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Polizey übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Policey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die policeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Policey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der Instruktion für die Policey-Directionen vom 24. Septemb. 1808 (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509. seqq.)

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

§. 71. Zur Bestreitung der Local-Policey-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erfoderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Policey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III.

Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen

Digitized by Google

Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonders Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

1.

Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines Königlichen Commissaire's, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bey den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten,

bey jenen unter 4000 Gemeinde Gliedern den 30sten.

bey den Städten der II. Classe den 20sten und bey jenen der III. Cl. den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,

b) in den Städten der zweyten Classe in der höchst besteuerten Hälfte, und

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchst besteuerten zwey Drittheilen sich befinden.

Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56 der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersu-

Digitized by Google

chung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurs verfallen sind;

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird erst bey der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II.

Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde-Bevollmächtigtigten sind, als Vertreter der Gemeinde-Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen-Mehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erhohlen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte;

Digitized by Google

b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bey Neubauten;
d) bey allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Glieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bey Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde;
f) bey Lieferungs-Contracten;
g) bey Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen,
h) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (nach §. 59.).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, respect. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. specificirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beßte fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bey der Kreis-Regierung und resp. bey dem vorgesetzten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III.

Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protocollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:
a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;
b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Policey-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine

Digitized by Google

gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederhohltem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 87. Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.

Von den Districts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§ 90. Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt-Bezirken mit einem eignen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91. Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglückdrohender Gefahren; — alle Policeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Policey-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

Digitized by Google

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beyträge hiefür.

§. 92. Die Districts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher;
2) aus dem Gemeinde-Pfleger und
3) aus dem Stiftungs-Pfleger;
4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde- Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschuße bey.

Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protocolle, und besorget alle Schreibereyen, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural-Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreyet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bey Gängen jedoch ausserhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde Ausschußes gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschußes.

I.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erhohlet ihre Beschlüße, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lager-Buches über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Digitized by Google

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bey dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbs-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut.

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutzverwandten; wobey, in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Policey-Behörde entscheidet:
2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;

ferner

3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beyziehung der Sachverständigen.
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 82.) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bey den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeinde-Ausschuße vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten,
2) bey Regulirung
   a) neuer Gemeinde-Dienste,
   b) der Gemeinde-Umlagen,
3) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde,
4) bey der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstatten-

Digitized by Google

den Berichte über die erwähnten Gegenstände beyzufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschuße selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschußes;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche Gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den Gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II.

Rücksichtlich der Local-Polizey.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

In den Gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung:

a) Der Dorfs-Policey.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizey-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeinde-Glieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

Digitized by Google

§. 110. Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzbocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bey entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Policey-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten-so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde-Ausschuße, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

b) Der Feld-Policey.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und

Digitized by Google

Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabey mit eignem Beyspiele voranzugehen.

III.

Rücksichtlich des Straf-Rechtes des Gemeinde-Ausschußes.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschuße zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drey Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschuße nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Casse.

IV.

In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschußes.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. October 1810 (Regierungsbl. S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizey, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als oberster Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Polizey-Behörden, — ausgeübt wird.

Capitel 1.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde,

Digitized by Google

rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;
2) bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bey Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oeconomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;
4) bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bey bedeutenden Neubauten;
6) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bey allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;
8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückerstzt werden;
9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites;
10) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §. §. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt Iter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältniße zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und IIIten Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinen Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Digitized by Google

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §§. 32. lit. d. 103 und 123. Nro. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

Capitel 2.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und Gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beygegebenen Gemeinde-Glieder beym Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bey der Ausübung der Local-Polizey, zu der ihm vorgesetzten Policey-Behörde — sind in den §§. 110. 114 und 118 besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bey dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher

bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Viertel-Jahres bey dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüße.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bey der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüße, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß diese Verordnung durch das Gesetz-Blatt bekannt gemacht werde, und tragen Unserm Staats-Ministerium des Innern auf, zur Vollziehung derselben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete instructive Weisungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. May 1818.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

VI. Stück. München, Sonnabend den 23. May 1818.

Inhalt.

Königliche Verordnungen: Die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 1817/18 in den ältern 7 Kreisen betreffend. — Die Kriegskosten-Perequations-Umlagen für das Etats-Jahr 1817/18 betreffend.

Verordnungen.

(Die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 1817/18 in den ältern 7 Kreisen des Reichs betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Unsere Verordnung vom 19. Jänner dieses Jahres Unsere Regierungen der ältern 7 Kreise ermächtiget, einstweilen diejenigen Ziele der bestehenden directen Steuern, welche im ersten Semester dieses Verwaltungs-Jahres, bis zum Schluße März nämlich, verfallen seyn werden, erheben zu lassen, und beschließen nunmehr nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß für das IIte Semester dasselbe beobachtet, und überhaupt für das laufende Finanz-Jahr dieselben directen Auflagen in denselben Zielen, und in demselben Maße, wie im vorigen Jahre, ausgeschrieben und erhoben werden sollen.

Unsere Regierungen des Untermain- des Obermain- des Rezat- des Regen- des Oberdonau- des Unterdonau- und des Isar-

Digitized by Google

Kreises haben diesen Unsern Allerhöchsten Beschluß zu vollziehen, und das Geeignete unverweilt zu verfügen.

München den 23. May 1818.

Max Joseph.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire
von Geiger.

(Die Kriegskosten-Peräquations-Umlagen pro 1817/18 betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unsere Kriegskosten-Peräquations-Kasse in den Stand zu setzen, nicht nur die theilweise Berichtigung der ältern Kriegs-Forderungen fortzusetzen, sondern auch die auf derselben haftenden Capitals-Schulden und Zinsen zu bestreiten, finden Wir Uns

auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes bewogen, hiemit zu verordnen, daß die Kriegs-Kosten-Peräquations-Umlagen für das laufende Etats-Jahr 1817/18 in den ältern Kreisen Unsers Reichs wieder in demselben Maße und nach demselben Fuße, wie in dem verflossenen Jahre erhoben werden sollen.

Unsere Finanz-Behörden haben hienach das Weitere zu verfügen, und die eingehenden Gelder an Unsere Central-Peräquations-Kasse einsenden zu lassen.

München den 23. May 1817.

Max Joseph.

Graf von Thürheim. Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
von Geiger.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

VII. Stück. München, Sonnabend den 6. Juny 1818.

Inhalt.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewähreleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Digitized by Google

Freyheit der Meinungen, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Bezeichnungen des Verdienſtes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und geſicherte Verwendung der dafür beſtimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächſt berührenden Angelegenheiten;

Eine Standſchaft — hervorgehend aus allen Klaſſen der im Staate anſäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zuſtimmung, der Willigung, der Wünſche, und der Beſchwerdeführung wegen verletzter verfaſſungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Verſammlungen die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfaſſung, ſichernd gegen willkührlichen Wechſel, aber nicht hindernd das Fortſchreiten zum Beſſern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies ſind die Grundzüge der aus Unſerm freyen Entſchluße euch gegebenen Verfaſſung, — ſehet darin die Grundſätze eines Königs, welcher das Glück ſeines Herzens und den Ruhm ſeines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe ſeines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Beſtimmungen als Verfaſſung des Königreiches Baiern:

Titel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Das Königreich Baiern in der Geſammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile iſt ein ſouverainer monarchiſcher Staat nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verfaſſungs-Urkunde.

§. 2.

Für das ganze Königreich beſteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Ständ-Verſammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweſung.

§. 1.

Der König iſt das Oberhaupt des Staats, vereiniget in ſich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt ſie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen

Digitized by Google

Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.

Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

§. 2.

Die Krone iſt erblich in dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt, und der agnatiſch-linealiſchen Erbfolge.

§. 3.

Zur Succeſſions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geſchloſſenen Ehe erfordert.

§. 4.

Der Mannsſtamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzeſſinnen ſind von der Regierungs-Folge in ſo lange ausgeſchloſſen, als in dem Königlichen Hauſe noch ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden iſt.

§. 5.

Nach gänzlicher Erlöſchung des Mannsſtammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürſtlichen Hauſe aus dem deutſchen Bunde für dieſen Fall geſchloſſenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenſchaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsſtamm feſtgeſetzt iſt, über, ſo, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baieriſchen Prinzeſſinnen oder Abkömmlinge von denſelben, ohne Unterſchied des Geſchlechtes eben ſo, als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes des Baieriſchen Hauſes, nach dem Erſtgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hauſe wieder Abkömmlinge des erſten Grades von beyderley Geſchlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6.

Sollte die Baieriſche Krone nach Erlöſchung des Mannsſtammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher ſeine Reſidenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, ſo ſoll dieſelbe an den zweytgebornen Prinzen dieſes Hauſes übergehen, und in deſſen Linie ſodann dieſelbe Erbfolge eintreten, wie ſie oben vorgezeichnet iſt.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, ſo wird ſie zwar Königin, ſie muß jedoch einen Vice-König, der ſeine Reſidenz in der Hauptſtadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§. 7.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8.

Die übrigen Verhältniſſe der Mitglieder des Königlichen Hauſes richten ſich

Digitized by Google

nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§. 9.

Die Reichs-Verweſung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert iſt, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10.

Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweſer für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verweſung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste iſt.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste iſt.

§. 11.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12.

Wenn der König nach §. 10. den Reichs-Verweſer für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweſer wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13.

Wenn kein zur Reichs-Verweſung geeigneter Agnat vorhanden iſt, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verweſung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen iſt, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14.

In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verweſers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 15.

In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Baiern Verweser."

§. 16.

Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit „der Verfassung und der Gesetze des „Reichs zu verwalten, die Integrität „des Königreiches und die Rechte der „Krone zu erhalten, und dem Könige „die Gewalt, deren Ausübung mir an„vertraut ist, getreu zu übergeben, so „wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17.

Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19.

Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20.

Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 21.

Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22.

Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen

Digitized by Google

der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Titel III.
Von dem Staatsgute.

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§. 2.

Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3.

Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmun-

Digitized by Google

gen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4.

Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

Digitized by Google

§. 7.

In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.
Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)

§. 2.

Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3.

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4.

Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5.

Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6.

In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§. 7.

Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Digitized by Google

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen,

als in soweit das Oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten unterworfen; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

§. 10.

Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11.

Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des

Digitized by Google

hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert. (Beylage III.)

§. 12.

Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§. 14.

Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1.

Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§. 2.

Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

§. 3.

Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4.

Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beylage VI)
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII)
3) Einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über

Digitized by Google

das Hypothekenwesen; (Beylage VIII.) endlich

5) bey der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5.

Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militaire-Conscription.

§. 6.

Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beyl. IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§. 1.

Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichs-Räthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

2) den Kron-Beamten des Reichs;

3) den beyden Erz-Bischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3.

Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-

Digitized by Google

Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5.

Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6.

Die Kammer der Reichs-Räthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7.

Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniße, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9.

Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achtheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achtheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

§. 10.

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.)

§. 11.

Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältniße ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste

Digitized by Google

Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beyl. X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§. 13.

Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14.

Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16.

Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschloßen.

§. 17.

Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18.

Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19.

Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Digitized by Google

Titel VII.
Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

§. 1.

Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2.

Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3.

Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4.

Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5.

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6.

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7.

In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8.

In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

Digitized by Google

§. 10.

Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 11.

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12.

Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13.

Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14.

Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16.

Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§. 17.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18.

Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise

Digitized by Google

gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22.

Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23.

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24.

Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25.

Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Ge-
„horsam dem Gesetze, Beobachtung
„und Aufrechthaltung der Staats-
„Verfassung und in der Stände-Ver-
„sammlung nur des ganzen Landes
„allgemeines Wohl und Beste ohne

Digitized by Google

„Rückſicht auf beſondere Stände oder „Klaſſen nach meiner innern Ueber„zeugung zu berathen; — So wahr „mir Gott helfe und ſein heiliges „Evangelium.“

§. 26.

Kein Mitglied der Stände-Verſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27.

Kein Mitglied der Stände-Verſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geſchäfts-Ordnung durch die Verſammlung ſelbſt zur Rede geſtellt werden.

§. 28.

Ein Gegenſtand, über welchen die beyden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29.

Die Königliche Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelten Gegenſtände zugleich bey dem Schluße der Verſammlung.

§. 30.

Der König allein ſanctionirt die Geſetze und erläßt dieſelben mit ſeiner Unterſchrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zuſtimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31.

Wenn die Verſammlung der Reichsſtände vertagt, förmlich geſchloſſen oder aufgelößt worden iſt, können die Kammern nicht mehr gültig berathſchlagen, und jede fernere Verhandlung iſt ungeſetzlich.

Titel VIII.
Von der Rechtspflege.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufſicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer geſetzlich beſtimmten Inſtanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2.

Alle Gerichtsſtellen ſind verbunden, ihren Urtheilen Entſcheidungsgründe beyzufügen.

§. 3.

Die Gerichte ſind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsſpruch von ihren Stellen mit Verluſt des damit verbundenen Gehaltes entlaſſen — oder derſelben entſetzt werden.

§. 4.

Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlaſſen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitſache, oder angefangene Unterſuchung hemmen.

§. 5.

Der Königliche Fiscus wird in allen ſtreitigen Privatrechts-Verhältniſſen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militaire-Verfassung.

§. 1.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2.

Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3.

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4.

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit denselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft,

die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7.

Die Militaire Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Ver-

Digitized by Google

gehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1.

Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und „den Gesetzen des Reichs zu regieren, „so wahr mir Gott helfe, und sein „heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2.

Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3.

Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehor„sam dem Gesetze und Beobachtung der „Staats-Verfassung; so wahr mir Gott „helfe, und sein heiliges Evangelium!"

§. 4.

Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Digitized by Google

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

L. S.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Erratum. Gesetz-Blatt. Stück V. S. 95. §. 131. Zeile 6: Statt: §. 101 und 103. ist zu lesen: 101. Nro. 1. dann 123 und 128.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 10. Juny 1818.

Inhalt.

Edict über das Indigenat. (Erste Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern Tit. IV. §. 1.)

Edict
über
das Indigenat.

§. 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königl. Decret.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden,

Digitized by Google

ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kreis-Oberhof Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) Mit dem Indigenate;

2) durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11.

Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß

Digitized by Google

in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12.

Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forenſen.

§. 14.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forenſe gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forenſen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

Digitized by Google

§. 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

IX. Stück. München, Mittwoch den 17. Juny 1818.

Inhalt.

Edict über die äußern Rechts-Verhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Zweyte Beylage zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. Tit. IV. §. 9.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältniße.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens Freyheit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnißes.

§. 5.

Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11.

Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit

Digitized by Google

der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubenbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 22.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion

Digitized by Google

desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Ehevertäge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25.

Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26.

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestättigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28.

Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesell-

Digitized by Google

schaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30.

Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31.

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33.

Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35.

Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§. 37.

Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

Digitized by Google

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volks-Unterrichts,

e) der Kirchen-Disciplin,

f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

Digitized by Google

§. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen, und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen

Digitized by Google

Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederhohlt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51.

So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs-Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf.

§. 52.

Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54.

Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56.

Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57.

Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhält-

Digitized by Google

nißse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müßen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61.

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63.

Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kir-

Digitized by Google

che als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65.

In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67.

Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68.

Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und

Digitized by Google

zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnißes entweder dem Nachfolger im Benefícium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Benefícium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

§. 72.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten, irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74.

Alle ältern Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geist-

lich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwoher desselben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreutzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Policey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77.

Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78.

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erhohlt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältniße verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Si-

Digitized by Google

cherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82.

Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottes-Dienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottes-Dienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83.

Der weltlichen Staats-Policey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84.

Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85.

Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87.

Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

Digitized by Google

§. 89.

Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90.

Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Parthenen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet

Digitized by Google

dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus policeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions-Ausübung.

Digitized by Google

In Anſehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen, in Beziehung auf die katholiſche Kirche, in dem mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat vom 5. Junius 1817. und in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

X. Stück. München, Mittwoch den 24. Juny 1818.

Inhalt.

Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels. (Dritte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. IV. §. 11.)

Edict
über die
Freyheit der Presse
und
des Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

Digitized by Google

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältniße kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freyheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizey-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz

Digitized by Google

und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königlichen Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beyzubringen, daß die Klage wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch

Digitized by Google

ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XI Stück. München, Mittwoch den 1. July 1818.

Inhalt.

Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. (Vierte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V. §. 2.)

Edict
die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.
Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältniße sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir“, wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst;“ und den Grafen „der hochgebohrne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain,

Digitized by Google

an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§. 4.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§ 6.

In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Commissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des

Digitized by Google

Angeſchuldeten an einem anſtändigen Orte vorzunehmen ſich geſetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Reſidenzſtadt angeordnet, und nach den Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches aus ſechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeſchuldigten zuſammen geſetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorſitz und die Leitung hat in erſter Inſtanz ein Präſident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweyten der Staats-Miniſter der Juſtiz, in ſeiner Eigenſchaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beyden Inſtanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erſte geheime Secretaire des Staats-Miniſteriums der Juſtiz führt das Protocoll.

Die Unterſuchungs-Commiſſion ſchickt die Acten ſowohl nach geſchloſſener General Unterſuchung, als nach vollſtändig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquiſition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zuſammen beruft.

Das von den Gerichts-Beyſitzern geſchöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen ſind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiſcirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden.

Dieſes privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der ſtandesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen.

In Civil-Strafrechtsſachen iſt das treffende Appellations-Gericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz; für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Inſtanz.

§. 9.

Ihre nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und ſie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung enthalten, durch die oberſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundſchaften der ſtandesherrlichen Familien Glieder können von dem Haupte des Hauſes beſtellt werden. Iſt daſſelbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzuſtellen, ſo geſchieht dieſes durch das Appellations-Gericht

Digitized by Google

des einschlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreyt seyn.

§. 13.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15.

Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§. 16.

Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17.

Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18.

In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der

Digitized by Google

ſtreitigen in erſter Inſtanz, geſchieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuſtändigkeit haben, und Stadt- und Herrſchafts Gerichte heißen ſollen.

In ſtrafrechtlichen Fällen ſtehet denſelben mehr nicht als die Unterſuchung zu. Die geſchloßenen Acten werden an das einſchlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingeſendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich conſtituirtes, aus geſetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig beſoldeten Mitgliedern, in vorgeſchriebener Anzahl zuſammengeſetztes Collegium unter dem Nahmen Juſtiz-Canzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Inſtanz geht hievon in Civil- Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einſchlägigen Regierungs-Bezirkes; bey Criminal-Fällen hingegen, ſo wie in Civil-Sachen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

§. 21.

Die für die Juſtiz-Verwaltung in der mittlern Inſtanz angeſtellten Individuen, müſſen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Miniſteriums der Juſtiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Canzleyen und die Juſtiz-Beamten werden von den Standesherren ohne beſondere Beſtätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23.

Die Juſtiz Canzley, oder in deren Ermangelung das einſchlägige Appellations Gericht haben bey der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjecte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations Gerichte eine Liſte darüber vorzulegen, ſondern auch ſo viel dieſe Juſtiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweiſen eben dieſem oberſten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24.

Die ſtandesherrlichen Juſtiz-Stellen ſind der Oberaufſicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zuſteht, von den Acten derſelben Einſicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Miniſteriums der Juſtiz auf vorgängig dahin erſtatteten Bericht, Viſitationen anzuordnen, insbeſondere den Zuſtand des Pupillen- ſo wie des Hypotheken- und Depoſiten-Weſens unterſuchen zu laſſen.

§. 25.

Den Standesherren iſt zwar geſtattet, von der Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen, insbeſondere von dem Zuſtande des Vormundſchafts- Depoſiten- und Hypotheken-Weſens Einſicht zu nehmen, um die Abſtellung der befundenen Mängel veranlaſſen zu können; jedoch dürfen ſich dieſelben in die Rechts-Entſcheidungen ihrer Gerichtsſtellen

Digitized by Google

keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverain zu.

III.

Policey-Verwaltung.

§. 26.

Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Policey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen Policey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Policey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst und Jagd-Policey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaires Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Policey-Behörden gehören: überhaupt die Local- und Districts-Policey über ihre Mediat Unterthanen.

§. 27.

Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen Christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten.

§. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Policey in ihren Gebieten eigene Policey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29.

Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1. die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3. die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte;
4. die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;

Digitized by Google

5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;
6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7. die Bezirks Concurrenz-Sachen;
8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;
9. Auswanderungen der Unterthanen;
10. die Sicherheits-Policey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11. Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13. die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14. die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30.

In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31.

Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Policey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müßen.

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32.

Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren policeylichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältniße mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherren, welche ein geschloßenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Policey eine zweyte Instanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Nahmen: „Regierungs- und Justiz-Canzley“ führt.

§ 34.

Diese Regierungs-Canzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die

Digitized by Google

Policey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35.

Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Policey-Personal, übt alle Befugniße der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§. 36.

Der Standesherr kann sich von dieser Canzley in Beziehung auf Policey-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37.

In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Policey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Canzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Canzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38.

In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der Königlichen Bezirks-Regierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Policey-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Canzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bey Ueberschreitungen der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnißen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Policey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

Digitized by Google

§. 40.

Die ſtandesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeſchriebenen Form mit der Unterſchrift:

„gehorſamſte Regierungs-(Juſtiz-) Canzley.

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeſchriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch ſoll dabey an die Regierungs-Canzleyen die nach ihrer Stellung denſelben gebührende Achtung und Rückſicht gehörig beobachtet werden.

§. 41.

Von allen Ernennungen zu den Policey-Stellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolicey Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweiſung der erſtandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieſelbe Ober-Policey-Behörde eine Liſte der für die Policey angeſtellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzuſenden.

§. 42.

Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Canzleyen werden von den Vorſtänden dieſer Letztern ſelbſt in ihr Amt eingewieſen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43.

Die in den ſtandesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in Kirchen-Policey-Sachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44.

Wo eigene proteſtantiſche Conſiſtorien beſtehen, oder wo vormals ſolche beſtanden haben, und die Standesherren dieſelben wieder herſtellen wollen, haben ſie die Conſiſtorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Conſiſtorien nach den beſtehenden Verordnungen zu verhandeln, und ſind, wie dieſe dem Königlichen General-Conſiſtorium untergeordnet.

§. 45.

Wo keine eigenen Conſiſtorien beſtehen, iſt für die Conſiſtorial-Sachen das Königliche einſchlägige Conſiſtorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die ſtreitigen Conſiſtorial- und Ehegerichts-Sachen werden bey der ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzley verhandelt und entſchieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und

Digitized by Google

Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48.

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49.

Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugniße, nahmentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehenten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichniße jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50.

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Policey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51.

Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52.

In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53.

den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Hausteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte Art. 14. die Standesherren für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll

Digitized by Google

ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§. 54.

Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§. 55.

Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzung enbefreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56.

§. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

§. 57.

Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Canzleyen an das Königliche Ober Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58.

Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizey, (§. 33.) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Nahmen Dominical-Canzley anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und

Digitized by Google

nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61.

Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Canzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62.

Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63.

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64.

Die standesherrlichen Justiz- und Policey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heirathe-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XII. Stück. München, Sonnabend den 4. July 1818.

Inhalt.

Edict über den Adel im Königreiche Baiern. (Fünfte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. §. 4.)

Edict
über den
Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.
Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Reskripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels

Digitized by Google

und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate: „von."

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden.

Titel II.
Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9.

Alle nach §§. 1 — 5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edicts.

§. 11.

Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreyte Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12.

Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14.

Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträg-

Digitized by Google

lich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für deßen Kinder unnachtheilig.

§. 18.

Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20.

Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, das der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 8. July 1818.

Inhalt.

Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (Sechste Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. V. §. 4. Nr. 1.)

Edict
über die
gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.
Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.
Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3.

Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form ge-

Digitized by Google

schlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§. 10.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Altheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14.

Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

Digitized by Google

§. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22.

Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24.

Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweyter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Nro. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28.

Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29.

Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32.

Digitized by Google

nicht erforderlich, daß die Beſitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Beſtimmungen §§. 25—28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zuſammenhängend und geſchloſſen ſeyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt ſind.

§. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geſchehen ſoll, müſſen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42—50. bezeichnete Weiſe beſtellt ſeyn, und insbeſondere müſſen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorſchriften beobachtet werden, welche ſich auf die Stand- und Dienſt-Verhältniſſe der Herrſchafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbeſitzer ein ihm zuſtändiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu beſetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlaſſenen Aufforderung zur Beſetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leiſtet, ohne dafür hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe anführen zu können, ſo wird der abgängige Beamte für dieſen Fall von der Kreis-Regierung aufgeſtellt.

Titel II.
Von den verſchiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrſchafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere ſich in zwey Claſſen theilen, je nachdem dieſelben entweder mit der ſtreitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet ſind.

§. 32.

Ueber die Herrſchafts-Gerichte der vormals reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren iſt der künftige Rechtszuſtand bereits in dem dießfalls erlaſſenen beſondern Edicte feſtgeſetzt.

Herrſchafts-Gerichte anderer Gutsbeſitzer, welche unter dieſer Bezeichnung ſchon in dem Jahre 1806 beſtanden, beſtehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergeſtellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn ſie ein geſchloſſenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn ſie zugleich eine Zahl von wenigſtens 300 Familien in ſich faſſen.

§. 33.

Die nach den neuern Vorſchriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 gebildeten, und bereits beſtätigten und ausgeſchriebenen Herrſchafts-Gerichte können, in ſofern ſie ſich auf ein ſchon in dem Jahre 1806 im Bezirk derſelben beſtandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu

Digitized by Google

Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34.

Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§ 35.

Patrimonial-Gerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32—35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beyde dem Guts- und Grundherren in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme

Digitized by Google

ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37.

Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38.

Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;

b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39.

Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40.

Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die [illegible] fung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erhohlt wird.

Digitized by Google

§. 41.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.
Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44.

Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46.

Die persönliche Qualification der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten

Digitized by Google

Patrimonial-Gerichten Iter Classe angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonial-Gerichten IIter Classe, welchen nämlich blos die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advocaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50.

Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50.), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

Digitized by Google

§. 53.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54.

Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhält-

Digitized by Google

nisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57.

Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62.

Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bey welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber

Digitized by Google

selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§. 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64.

Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich- Gräflich- oder Freyherrlich- ꝛc. N. N^{is}. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Nahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit strikitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen

Digitized by Google

Gegenständen der Policey- und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68.

Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Classe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Policey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Policey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70.

Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern

Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71.

In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72.

Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

Digitized by Google

§. 73.

Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74—79.). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75.

Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

§. 77.

Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobey jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;

b) beyde Theile müssen sich freywillig und

Digitized by Google

ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80.

Diese in den §§. 74—79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81.

Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn sie bey demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten-Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83.

Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Digitized by Google

Capitel III.

Von der Policey-Verwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policey zu.

§. 85.

In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Policey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen policeylichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Policey-Sachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87.

Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Policey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88.

Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Policey beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Policey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Policey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Policey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Digitized by Google

Desgleichen alle streitigen Policey-Gegenstände, nahmentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90.

Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b) die Ertheilung der Reise-Pässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstboten Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß Freyheit, und entdeckter Winkel-Pressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobey die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen- Brücken- und Wasser-Baues, wobey jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Nahmen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuer-Löschs-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt.

i) die Forst- und Jagd-Policey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinal-Policey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militaire-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91.

Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Policey-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92.

Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Policey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93.

Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Policey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94.

In Ansehung der in den §§. 22—24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehren-Rechte, haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Policey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 95.

Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten

Digitized by Google

Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederhohlt.

§. 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bey den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102.

Bey denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgericht erhohlen, welchen sie untergeben sind.

§. 103.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf- Trau- und Steeb-Register selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beyzuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des

Digitized by Google

gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104.

Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105.

In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erhohlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Policey Behörden zu entscheiden.

§. 106.

Rücksichtlich der Policey-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen policeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Policey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Policey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 103—116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107.

Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

Digitized by Google

§. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Policey-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Policey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85. die Ausübung der Policey selbst zusteht.

Capitel V.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Policey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nah-

Digitized by Google

men auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§. 113.

Desgleichen gebühret den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Policey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24.) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116.

Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftsmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117.

Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keines-

Digitized by Google

wegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118.

Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungs-Recht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid Gilten, Heu- Stroh- Küchen- und Kleindienst, bey welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts-Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lager-Büchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122.

Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldhaften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reich-

Digitized by Google

niſſe, mag ſich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachſuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einſchlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abſchätzung und Verſteigerung gebracht, und der nach Abzug der ſchuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Reſt, dem Ausgepfändeten zugeſtellt werde.

§. 123.

Das dem Landmann nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die ſonſt geſetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entſpringen, auf Baudzmien, auf Bodenzinſe, auf Saamen- und Speiſe-Getreid-dann andere Vorlehen, ſo wie überhaupt auf die perſönlichen Forderungen jeder Art, iſt die Selbſtpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notoriſch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leiſtungen vermögend iſt, niemals mehr als eine alte und eine neue rückſtändige Getreidgilt in einem Jahre beygetrieben werden.

§. 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorſchriften überſchritten werden, oder die Sache ſo beſchaffen iſt, daß nach dem Geſetze die Pflicht des Nachlaſſes geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfriſten zu ertheilen erlaubt iſt; ſo kann ſich der Gerichts-Hinterſaſſe mit ſeiner Beſchwerde an das einſchlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Unterſuchung nach den Geſetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hinterſaſſe durch die Untergeordneten des Gutsherrn an ſeiner Perſon mißhandelt, oder an ſeinen Gütern auf unerlaubte Weiſe beſchädigt wird.

§. 127.

Nebſtdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberſchreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwieſen ſind, dieſes Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erſtemal auf fünf Jahre, das zweytemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verluſtig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition dieſe durch die That ſelbſt bewirkte Strafe

Digitized by Google

sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128.

In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Miß-

Digitized by Google

brauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verlohren:

a) bey Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren

Digitized by Google

Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XIV. Stück. München, Sonnabends den 11. July 1818.

Inhalt.

Edict über die Familien-Fideicommisse. (Siebente Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Titel V.)

Edict
über
die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.
Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgniße und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

Digitized by Google

§. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6.

Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl. und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschuße mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7.

Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8.

Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9.

Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen

Digitized by Google

und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10.

Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden, vollkommen gegründet werde.

§. 11.

In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12.

Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen, verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-

Digitized by Google

Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special-Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlungen abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16.

Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17.

Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18.

Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19.

Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichtheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20.

Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

Digitized by Google

§ 21.

Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22.

Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23.

Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24.

Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2 bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;
4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
5) die erfoderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§. 25.

Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26.

Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in de-

Digitized by Google

ren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28.

Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hierdurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29.

Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von

Digitized by Google

dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30.

Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31.

Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32.

Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältniße zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33.

Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

Digitized by Google

§. 34.

In Ansehung der zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35.

Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine bustandige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36.

Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) **die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden I. Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;**

2) **Von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältniße, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird das Pflichttheil berechnet.**

§. 37.

Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet bloß für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38.

Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern

Digitized by Google

Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§. 40.

Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41.

Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

Digitized by Google

§. 43.

Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur:

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Nahmen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen;

§. 44.

Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebühret also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45.

Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46.

Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben

§. 47.

Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

Digitized by Google

§. 48.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49.

Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte, wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50.

Sind mit einem Fideicommisse lehen-, erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königl. Dotation gegründeten Fideicommisse die Königl. Einwilligung vorher erhohlt werden.

§. 51.

Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52.

Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53.

Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten

Digitized by Google

zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54.

Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt.

§. 55.

Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56.

Unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57.

Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58.

Zu den Fideicommiß-Schulden zweyter Classe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet,

Digitized by Google

welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59.

Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preiß, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60.

In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61.

Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von demselben erfolgten Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62.

Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allo-

Digitized by Google

dial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63.

In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64.

Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65.

Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66.

Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewähret.

§. 67.

Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

Digitized by Google

§. 68.

Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§. 69.

Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70.

In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§. 71.

Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicom-

Digitized by Google

miß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familienglede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72.

Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familienglede übertragen werden.

§. 73.

Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74.

Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75.

Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76.

Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

Digitized by Google

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77.

Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78.

Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79.

Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich der Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80.

Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichtheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81.

Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82.

Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83.

Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

Digitized by Google

§. 84.

Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85.

Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86.

Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87.

Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 57, verordnet ist.

§. 88.

Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegen-

wärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89.

Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90.

Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicomiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 82.

Der Fideicommissarische Verband wird

Digitized by Google

in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) Wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —

4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93.

Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst;

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;

2) durch Widerruf des Constituenten: (§. 94.)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94.

Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95.

Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden auf-

Digitized by Google

recht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werwen können.

§. 96.

Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden, so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Wittrhum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97.

Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelößt werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und stat: der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Ein-

Digitized by Google

willigung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelößt werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98.

Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99.

Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100.

Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101.

Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102.

Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103.

Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

Digitized by Google

§. 104.

Bei den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105.

Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106.

Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107.

Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108.

Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109.

Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder

Digitized by Google

von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XV. Stück. München, Mittwoch den 15. July 1818.

Inhalt.

Edict über die Siegelmäßigkeit. (Achte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V. §. 4. Nro. 4.)

Edict über die Siegelmäßigkeit.

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3.

Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem

Digitized by Google

sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4.

Wird ein zweyseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5.

Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher ausgezeigt worden.

§. 6.

Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7.

Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8.

Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Be-

Digitized by Google

handlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist.

§. 9.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10.

Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11.

Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, leistet die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12.

Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14.

Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Nahmen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Digitized by Google

§. 16.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17.

Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§. 18.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 15. July 1818.

Inhalt.

Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend. (Neunte Beylage zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

über

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Reſcript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2.

Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3.

Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verweſern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne

Digitized by Google

Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4.

Ausgenommen von diesen Anordnungen (§§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-Functionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5.

Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6.

Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7.

Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile: und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8.

Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges;

Digitized by Google

und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9.

Die Dienst-Entsetzung, (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§. 10.

Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben

ben beyzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15.

Gegen jede dieser drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

§. 16.

In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17.

Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen.

§. 18.

Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Diener-

Digitized by Google

stand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19.

Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen.

Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20.

Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

§. 22.

Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine

Digitized by Google

Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebens-Alters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Digitized by Google

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewiße Zeit zu quiesciren sey?

§. 23.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geld-Gehalt.

§. 24.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die

Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geld-Gehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kin-

Digitized by Google

der, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28.

Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XVII. Stück. München, Sonnabend den 18. July 1818.

Inhalt.

Edict über die Stände-Versammlung. (Zehnte Beylage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. VI. §. 10.)

Edict
über die
Stände-Versammlung.

I. Titel.
Bildung der Stände-Versammlung.

I. Abschnitt.
Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1. der Verfassungs-Urkunde aus zwey Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2—5. festgestellt; die zweyte Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7. — 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9. und 10., und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt.

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt.

Digitized by Google

§. 5.

C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der Catholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwey Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey letztern nach der Größe der General-Decanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältniße, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§. 7.

E. Die für die übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst

Digitized by Google

versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerb-Steuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesetzten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammt-Summe entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbe-Steuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nußbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuer-Simplum bey dieser Classe wird nur die Rustical- Häuser- und Gewerb-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der ältern Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmahl die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-

Digitized by Google

Bezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freyer innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweyten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahl-Commission.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein nahmentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beyfügung der oben §. 12. geforderten Eide

Digitized by Google

seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königlichen Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hierzu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretaire's als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Nahmens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bey allenfallsiger Stimmen-Gleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16.

Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Nahmens des Wählers jedem Mitglied der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmen-Mehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bey Stimmen-Gleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

Digitized by Google

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwey Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20.

Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs-Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beyzufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erhohlt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bey jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commissaire's nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunahmen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unter-

Digitized by Google

schrift zu bezeichnen und dem Königlichen Commissaire, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissaire jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beym Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beyziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§. 23.

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreyjährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24.

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26.

Die zweyte Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirks-Rigierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer

Digitized by Google

Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beyziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und in Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drey Gulden erreicht.

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herr-

Digitized by Google

schafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beyzuwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahl-Commission zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bey Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freywilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

Digitized by Google

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bey der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hierbey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40.

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beylagen an das Königliche Staats-Ministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land- und Herrschafts Gerichten oder den besondern Königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtsmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflußes auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegen-

Digitized by Google

ständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiters zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes-Verhältniße, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

c) Staatsdiener oder Staats Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bey der dritten, vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bey der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hinderniße erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48.

Die durch dergleichen freywillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weßhalb in den Wahl-Protocollen die Reihe

Digitized by Google

der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmen-Gleichheit bey letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. c. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bey der besonderen Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungs-Decrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungs-Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung bey-

Digitized by Google

zufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt sich zwey Secretaire, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commission; ausser diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretaire der letzten Versammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Secretaire's zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretaire's.

§. 65.

Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der

Digitized by Google

Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beysitzer der Commission beygegeben.

§. 66.

Die Commission übergiebt das Wahl-Protocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die Königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände-Versammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Be-

Digitized by Google

arbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2.

Die Secretaire's führen das Sitzungs-Protocoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Casse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militaire-Wache in Arrest zu führen, und der

Digitized by Google

Policey oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.
Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobey sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13.

Am Anfang der Sitzung liest der Secretaire das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretaire und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14.

Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Commissarien erscheinen, um im Nahmen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung ste-

Digitized by Google

henden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königl. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für und wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken lassen.

§. 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebey aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22.

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königl. Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede

Digitized by Google

weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden soll.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Commissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königl. Staats-Minister, die Königl. Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;
4) für die Staats-Schuldentilgung;

5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden § 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bey den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretaire wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu

Digitized by Google

setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beyzuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21, an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände

Digitized by Google

betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38.

Der für die Staatsschulden-Tilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.

Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs-Saale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.

Hierbey haben die Staats-Minister und Königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bey Stimmen-Gleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretaire's stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"
oder
„Nicht einverstanden."

§. 46.

Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmen-Mehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen

Digitized by Google

Beschlüssen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden Letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretaire's ausgefertiget.

§. 50.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinnng zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beystimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt der „Kammer ꝛc. den anliegenden Vor„schlag Sr. Majestät des Königs; „sie glaubt, daß er (unbedingt oder „unter den beygefügten Modificatio„nen) anzunehmen sey.“

b) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie „hat demselben ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den „anliegenden von ihr genehmigten An„trag mit dem Ersuchen, denselben „der gleichfallsigen Berathung zu uns„terstellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bey ihr ein„gereichte Beschwerde des ꝛc. in Be„treff des ꝛc., welche sie zur Vorlage „an Se. Majestät den König geeig-

Digitized by Google

„net findet, zur gleichfallsigen Wür„digung.“

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitge„theilten Vorschlage (oder Antrage) „in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung er„theilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zu„stimmung nicht ertheilen zu können „geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zu„stimmung nur unter den beygefügten „Modificationen geben zu können er„achtet, worüber sie die weitere jen„seitige Ansicht erwartet.“

§. 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„die allerunterthänigst treugehorsamsten „Stände haben dem an sie gebrachten „Antrage zugestimmt.“

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrach„ten Antrage ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemein„schaftliche Zustimmung zu dem an „sie gebrachten Antrage nicht vereinen „können.“

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„die ꝛc: ꝛc. haben dem an sie gebrach„ten Antrage nur unter folgenden ehr„furchtsvollest vorzuschlagenden Abän„derungen ihre Zustimmung geben zu „können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät „dem Könige den beygefügten Vor„schlag, welchen sie für den Staat „vortheilhaft und nützlich halten, mit „der ehrfurchtsvollsten Bitte, demsel„ben die Königliche Genehmigung zu „ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät „dem Könige die beyliegende Be„schwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit

Digitized by Google

„der ehrerbietigſten Bitte, derſelben „die Allerhöchſte Abhülfe zu gewähr„ren.“

§. 54.

Dieſe gemeinſchaftlichen Vorlagen der Beſchlüſſe werden von dem Präſidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinſchaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer beſtehen ſoll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsſtände haben außer den Königlichen Staats-Miniſterien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addreſſen an das Volk zu erlaſſen.

§. 56.

Eben ſo haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Verſammlung keinen beſondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeſchiedenen Stand oder Claſſe, ſondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterſchied zu vertreten haben, keine Inſtruction von ihren Wahlbezirken oder Claſſen zu übernehmen, keine Rückſprache mit denſelben zu pflegen, ſondern des ganzen Landes Wohl und Beſte unbefangen und ohne Beſchränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geſchwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, ſo wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schluße haben die Präſidenten das Canzley-Perſonal zu entlaſſen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 22. July 1818.

Inhalt.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius VII. (Anhang I. zu dem 103 §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.) — Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche. Anhang II. zu dem 103. §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. in dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. — Accessions-Urkunde Sr. K. H. des Kronprinzen von Baiern zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Anhang

zu

dem 103 §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,
Dei gratia Bavariae Rex.
Notum facimus tenore praesentium universis.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Con-

Digitized by Google

Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.
In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

salvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft
zwischen
Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.
Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Exzellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche

Digitized by Google

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

ARTICULUS I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

ART. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episco-

nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würz-

Digitized by Google

pales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto terrritorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praeposituraе Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

ART. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum

burg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nemlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenig-

Digitized by Google

Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque

stens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und

Digitized by Google

stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redditnum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.
Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Canoniker	1,800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.
Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis	Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.	
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Bischof	10,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Probst	3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant	3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.
Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.	Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.	
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium	Für den Bischof	8,000 fl.

Digitized by Google

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Digitized by Google

Ad negotium hujusmodi redditnum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Pro Episcopo florenorum sex millium,	Für den Bischof von . . . 6,000 fl.
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,	Für den Probst . . . . . 1,500 fl.
Pro Decano florenorum mille quingentorum,	Für den Dechant . . . . . 1,500 fl.
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,	Für jeden der acht Canoniker . . 1,000 fl.
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.	Für jeden der sechs Vicare . . 600 fl.

Digitized by Google

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Digitized by Google

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

ART. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemerili solamen et asylum reperiant.

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

ART. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

ART. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Digitized by Google

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancella-

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jähr-

Digitized by Google

riae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

lichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

ART. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

Art. X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch

Digitized by Google

non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

Digitized by Google

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

ART. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen

Digitized by Google

ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen

Digitized by Google

quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti redditumm assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Quotics Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt,

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt wer-

qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

ART. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis affere, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

ART. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam

den seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspre-

Digitized by Google

communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

ART. XVI.

Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

ART. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

ART. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

che ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. XVIII.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Digitized by Google

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

ART. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi. Casimirus Häffelin Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.
(L. S.)

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischof von Cherſones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.
(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Anhang

zu

den 10ten §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Faßionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Witwen-Cassen.

§. 3.

Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4.

Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

Digitized by Google

§. 5.

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis = Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions = Zulagen des Consistorial = Personals werden gleichfalls auf die Staats = Casse übernommen.

§. 6.

Die bisherige Verfassung der Districts = Decanate und Districts = Schul = Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7.

Zur Handhabung der Kirchen = Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats = Sitze jährlich eine Diöcesan = Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober = Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen = Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8.

Die theologische Prüfungs = Commission für die Aufnahms = Prüfung der Protestantischen Pfarramts = Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs = Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs = Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts = Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9.

Die allgemeine Unterstützungs = Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain = Rezat = Ober = und Unterdonau = Isar = und Regen = Kreises, dann die Versorgungs = Anstalt für Pfarrers = Witwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober = Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober = Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions = Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzli-

Digitized by Google

chen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11.

Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;

b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königriches Baiern vom 8. September 1809;

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 13.

Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14.

Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15.

Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorium gestellt waren.

§. 16.

Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechts-Verhältniße zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniße nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policey-Stellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

Digitized by Google

IV.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18.

Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erhohlen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47. u. 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und

Digitized by Google

bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§ 21.

Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25.

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium“

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

Digitized by Google

§. 26.

Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Consistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§. 27.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,

oder

Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28.

Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erhohlen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26 May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung;

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Digitized by Google

Wir

Ludwig, Kronprinz von Baiern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem des Königs Unſers Herrn und vielgeliebteſten Herrn Vaters Majeſtät dem Königreiche eine ſeinen äußern und innern Verhältnißen angemeſſene Verfaſſung mit ſtändiſcher Einrichtung unterm 26. dieſes Monats zu geben geruhet haben, und die desfallſige Urkunde Uns vollſtändig mitgetheilt worden iſt, und nachdem Wir nach genommener Einſicht über den Inhalt derſelben nicht die mindeſte Erinnerung zu machen gefunden haben, ſo erklären Wir hierdurch, daß Wir dieſe Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgeſetz in allen ſeinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieſer Unſerer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen München den 30. May 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XIX. Stück. München, Sonnabend den 25. July 1818.

Inhalt.

Convention zwischen den Kronen Baiern und Preußen das Vagantenwesen betreffend.

Königliche Erklärung die Bestimmung über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen betreffend.

Convention zwischen den Kronen Baiern und Preußen das Vagantenwesen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Thun kund und fügen anmit zu wissen: Nachdem zwischen Unserm Gesandten am Königlich-Preußischen Hofe, und dem Bevollmächtigten Seiner Königlichen Majestät von Preußen am 9. des verflossenen Monats May zu Berlin ein Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und andern Ausgewiesenen, unter Vorbehalt beyderseitiger Ratification abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Baiern, und Seine Majestät der König von Preußen, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten, und zwar Seine Majestät der König von Baiern:

Digitized by Google

Allerhöchst Ihren Kämmerer, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preußischen Hofe, Kommenthur des Johanniter-Ordens, Großkreuz des Baierischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Rußischen St. Annen-Ordens, Offizier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,

Seine Majestät der König von Preußen aber:

Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Legationsrath, Chef der zweyten und dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweyter Classe mit Eichenlaub, Inhaber des eisernen Kreuzes zweyter Classe, Ritter des Kaiserlich-Rußischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Ritter des Königlich-Schwedischen Nordstern-Ordens, erster Classe, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Dänischen Dannenbrog-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Rußischen St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Ritter des Spanischen Ordens Carl des III., Ludwig von Jordan,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchen hierauf nach Auswechslung ihrer respectiven Vollmachten, folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beyden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

Digitized by Google

a. Alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b. Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets gebohren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanen-Recht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete gebohren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältniße, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem

Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig gebohren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjähriger Wohnung in einem andern Staate, zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe eingetreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beybehalten werden.

Digitized by Google

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältniße zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und Letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürger-Rechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beybehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen

Digitized by Google

Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärtsliegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeschickt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverläßige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das

Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondre Gründe und die Verhältniße des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärtsliegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beybehaltung zurück gebracht werden.

§. 12.

Für die beyderseitigen Rheinlande werden Königlich-Baierischer Seits Bliskastel

Digitized by Google

und Alsenz; Königlich-Preußischer Seits Saarbrück und Kreuznach zu Uebernahms-Orten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beyden hohen contrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Policey-Behörde desjenigen zwischen liegenden Staates abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Policey-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Lauf-Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht mehr statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurück gebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

Digitized by Google

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter beyderseitiger Ratification in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respective Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin am 9. May 1818.

(L. S.) (L. S.)

Joseph Graf v. Rechberg. von Jordan.

So finden Wir keinen Anstand diese Uebereinkunft, wie hiermit geschieht, nach ihrem ganzen Inhalte zu bestätigen und zu ratificiren, und sollen Unsere sämmtliche Regierungen, auch die einschlägigen untern Policey-Behörden und Aemter zu deren genauer und pünktlicher Vollziehung mittelst allgemeiner Ausschreibung angewiesen werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Ratificatorium eigenhändig unterzeichnet, und demselben Unser größeres geheimes Canzley-Insiegel beyzudrucken befohlen.

So geschehen und gegeben am sechsten Junius des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unsers Reiches im dreyzehnten.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
v. Baumüller.

(Die Bestimmung über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit der unterm 10. November vorigen Jahres bekannt gemachten Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach Königliche Hoheit angenommenen Grundsätze über die Mi-

litaire-Pflichtigkeit bey wechſelſeitiger Auswanderung von Unterthanen ganz gleichlautend, iſt nun auch die Erklärung über die Annahme und gegenſeitige Beobachtung der erwähnten Grundſätze zwiſchen Uns und der Herzogin Obervormünderin und Landesregentin von Sachſen-Meiningen Durchlaucht von beyden Seiten unterzeichnet, und gegenſeitig ausgewechſelt worden, wonach nunmehr die in der gedachten, unterm 10. November vorigen Jahres publicirten Erklärung

enthaltenen Beſtimmungen auch rückſichtlich der herzoglich-Sachſen-Meiningiſchen Lande zu beobachten ſind.

München am 10. Junius 1818.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchſten Befehl:
der General-Secretaire,
von Baumüller.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XX. Stück. München, Mittwoch den 5. August 1818.

Inhalt.

Verordnungen. Die Vollziehung der Verfassung Titel V. §. 4. Nr. 3. und 5. betreffend. — Die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betreffend. — Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.

Verordnungen.

(Die Vollziehung der Verfassung Titel V. §. 4. Nr. 3. und 5. betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungs-Urkunde beygelegten von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstandes, erwägend die bey Sterbfällen den Erbschafts-Massen verursacht werdenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschafts-Behandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte ein eigener Commissaire abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 29. May d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, wie folgt:

I.

Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadt-Gerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

Digitized by Google

II.

Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgenommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

III.

Alle übrigen richterlichen Amts-Verrichtungen, welche die Abordnung eines Commissaire's außer dem Sitze des Kreis- und Stadt-Gerichts erfodern, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte auf an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden seyn, und die competenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Ersparung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Nach dieser durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machenden Verordnung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 28. July 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadt-Gerichte, als privilegirte erste Instanz betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die bey Unserem Staats-Ministerium der Justiz gestellten Anfragen: ob alle bey den Appellations- so wie bey den Land- und Herrschafts-Gerichten in erster Instanz anhängigen Civil-Rechtssachen, worin der beklagte Theil in die Cathegorie derjenigen Personen gehört, welchen durch die Verfassungs-Urkunde Titel V. Paragraph 4. Nummer 3. und Paragraph 5. dann durch das Edict über den Adel im Königreiche Paragraph 11. der befreyte Gerichtsstand bey den Kreis- und Stadt-Gerichten beygelegt worden, — an diese Gerichte als nunmehr privilegirten Gerichtsstand in dem Zustande, worin sie sich befinden, ohne Ausnahme abgegeben werden müssen? haben Wir in Erwägung der Verfügungen in der Gerichts Ordnung Capitel I. Paragraph 17. und 19. und des Ausspruches im Titel IV. Paragraph 8. der Verfassungs-Urkunde, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nach Vernehmung Unserer für die

Digitized by Google

Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, daß vor allem die Erklärung beyder streitenden Theile zu vernehmen: ob sie beyderseits in die Fortsetzung und Entscheidung der fraglichen Rechtssachen bey derjenigen Instanz, wo sie gegenwärtig anhängig sind, nach den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung am angeführten Orte willigen? wobey es sodann mit Vorbehalt des weitern ordentlichen Instanzen-Zuges sein Bewenden hat; widrigen Falls aber, und wenn sich die eine oder die andere Parthey auf den verfassungsmäßigen bevorzugten Gerichtsstand beruft, die Acten in der Lage, worin sie sich befinden, dahin abgegeben werden sollen.

Nach dieser Verordnung, welche durch das Gesetz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist sich in allen Fällen genauest zu achten.

München am 28. July 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die Verfassungs-Urkunde und derselben Beylage II. so wie durch den Anhang Nr. I. und II. grundgesetzlich feststeht, daß Ehestreitigkeiten, in soferne es auf Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankömmt, wenn beyde Theile der catholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange Unseres Königreiches nur allein bey den Catholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhängt, so haben Wir wegen consequenter Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf die Competenz bey gemischten Ehen zur Vermeidung aller Zweifel und Anstände nöthig erachtet, nach Vernehmung der durch Unser Rescript vom 29. May d. J. mit der

Digitized by Google

Vollziehung der Verfassung selbst sowohl, als der damit verbundenen Edicte beauftragten Ministerial-Conferenz desfalls die nähere Erklärung zu geben, wie folgt:

I.

Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, soferne es sich um die Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

II.

Wurde hingegen die Klage bey der Catholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung vom Tisch und Bett erkannt, so stehet dem Protestantischen Ehegerichte frey, in Ansehung des Protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen

würde, auf dessen Beschwerde zu beschließen, was es dem Protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

III.

Tritt der Fall ein, daß von dem Protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der Catholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des Catholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem Catholischen Eherechte gemäß ist.

Diese Verordnung ist durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machen, und soll allenthalben genauest befolgt werden.

München den 28. July 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XXI Stück. München, Montags den 10. August 1818.

Inhalt.

Verordnungen. Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.

Verordnungen.

(Die Gemeinde-Wahlordnung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, damit bey den bevorstehenden und künftigen Gemeinde-Wahlen ein zweckmäßiges und überall gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschloßen und verordnen: daß alle Gemeinde-Wahlen nach den Vorschriften der beyfolgenden Wahlordnung eingerichtet, und diese Vorschriften als ein ergänzender und instructiver Theil Unserer Verordnung vom 17. May d. J. *) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden sollen.

München den 5. August 1818.

Max. Joseph.

Gr. Reigersberg. Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs,
Egid von Kobell.

*) Gesetzblatt. Jahr 1818. Stück V. Seite 49.

Gemeinde-Wahlordnung.

Der Gegenstand der Gemeinde-Wahlen ist — in den Städten und größern Märkten die Ernennung der Wahlmänner — der Bevollmächtigten — der Magistrate; in den Landgemeinden hingegen die Ernennung der Vorsteher, Pfleger und Ausschüsse.

Digitized by Google

Was bey diesen Wahlen zu beobachten sey, bestimmt die gegenwärtige Wahlordnung.

Für diejenigen Wahlen, welche außerdem noch in den Gemeinden zur Abordnung für die Stände-Versammlung vorgenommen werden, sind die näheren Vorschriften bereits in dem hierüber erlassenen besondern Edict enthalten.

Erstes Capitel.
Von dem Wahl-Rechte.

Artikel 1.

Das Wahlrecht besteht:

1) in dem Rechte, bey den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht),
2) in der Fähigkeit zu den Gemeinde-Stellen gewählt zu werden (Wählbarkeit.)

I.
Von dem Wahlstimmrechte.

Art. 2.

Das Recht bey den Gemeinde-Wahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrechte nur die wirklichen Gemeinde-Glieder berufen, nämlich:

1) diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben;
2) Auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben die Steuer entrichten; und
3) In den Städten diejenigen Einwohner, welche zwar unter den vorbenannten Gemeinde-Gliedern (Nro. 1 u 2.) nicht begriffen, aber vom Magistrate unter Beystimmung der Gemeinde Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die Königliche Bestätigung erhalten haben.

Art. 3.

In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religions-Eigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Gesellschaft angehören, niemals an.

Desgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde, und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Markung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

Digitized by Google

Eben so wenig tritt ein Unterschied ein zwischen den großen und kleinen, dann zwischen den vollen Eigenthümern besteuerter Besitzungen, und zwischen denjenigen, welchen nur das nutzbare Eigenthum zusteht. Den Letztern sind auch die Erb-Pächter gleich zu achten.

Den Eigenthümern eines getheilten steuerbaren Hauses gebührt ebenfalls das Wahlstimmrecht, und zwar jedem solchen Eigenthümer einzeln und selbstständig; vorausgesetzt, daß die Abtheilung des Hauses nach den bestehenden Policey-Verordnungen mit obrigkeitlicher Bewilligung geschehen, jeder Haustheil bestimmt ausgeschieden, und besonders besteuert ist.

Art. 4.

Kein Gemeinde-Glied, wenn gleich sonst auf dessen Besitzungen ein mehrfaches Gemeinde-Recht begründet wäre, hat für sich und auf seinen Namen, in einer und derselben Gemeinde, bey einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beystandschaft abgeben.

Die Stellvertretung ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig:

1) Wenn ein Gemeinde-Glied in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzt, aber anderswo seinen Wohnsitz hat; wobey die bloßen Zeitpächter als stillschweigend bevollmächtigte Vertreter der anderswo wohnenden Verpächter, so viel das Wahlstimmrecht der Letztern betrifft, nicht angesehen werden können, sondern zu der Vertretung dieses besondern Rechts auch einer besondern Vollmacht bedürfen.

2) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied nebst dem damit verbundenen Wahlstimmrecht auf solchen besteuerten Häusern und Gründen beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Mehrerer befinden; wo sodann nicht Alle zugleich das Wahlstimmrecht ausüben, wohl aber zur Vertretung dieses Rechts, und zur Abgabe ihrer Wahlstimmen, die jedoch für die gesammte Eigenthums-Gemeinschaft nur eine einzige seyn darf, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte aufstellen mögen.

3) Wenn die Eigenschaft als Gemeinde-Glied mit dem Wahlstimmrecht auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum Eines besteuerten Gewerbs-Rechts beruht; in welchem Falle die obige Verfügung gleichfalls eintritt, jedoch nur in so ferne als die Gewerbsgemeinschaft obrigkeitlich genehmigt, und nicht etwa in der Bewilligungs Urkunde das Gemeinde-Recht überhaupt ohnehin schon nur Einem der Theilnehmer, mit Ausschluß der Uebrigen zugestanden ist.

Digitized by Google

Art. 5.

Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz, und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung.

Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften, so ruht das Wahlstimmrecht.

Art. 6.

Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet, so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig; oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten; so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Art. 7.

Von der Reihe der wirklichen Gemeinde-Glieder und daher auch vom Wahlstimmrechte sind ausgeschloßen: die bloßen Miethbewohner und Inleute, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben; jedoch der Verfügung des Art. 2. Nro. 3. unnachtheilig.

Die Ausübung des Wahlstimmrechtes steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem Königlichen Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer, rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeinde-Wahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weiblichen Geschlechtes, wenn sie auch Gemeindes-Rechte besitzen, Minderjährige, und diejenigen, welche unter Curatel stehen; so wie die Juden, welche sich vom Nothhandel ernähren.

Art. 8.

Das besessene Wahlstimmrecht geht im Allgemeinen mit dem Staatsbürgerrechte

Digitized by Google

verloren. Der Verlust des Wahlstimmrechtes in einer bestimmten Gemeinde insbesondere tritt alsdann ein, wenn derjenige, der solches besessen hat, aufhört, wirkliches Mitglied dieser Gemeinde zu seyn, und wenn diejenigen Bedingungen erlöschen, worauf die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes beruht hat. Außerdem wird die Ausübung des Wahlstimmrechtes eingestellt, wenn nach Artikel 36. die Untersuchung einer bey den Wahlen verübten Bestechung anhängig ist, und das Wahlstimmrecht selbst wird verloren durch verurtheilendes Erkenntniß hierüber.

Art. 9.

In den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten über die Gesammtheit der wirklichen Gemeinde-Glieder ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch Ernennung der Wahlmänner aus.

Den Wahlmännern überträgt die Gesammtheit das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und diesen ist zulezt das Wahlrecht zur Ernennung der Magistrate übertragen.

Weder die besagten Wahlmänner, noch die Gemeinde-Bevollmächtigten dürfen zu irgend einer Zeit, und unter irgend einem Verhältniße das ihnen übertragene besondere und höhere Wahlrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

II.

Von der Wählbarkeit.

Art. 10.

Zu der Stelle eines Gemeinde-Wahlmannes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, eines bürgerlichen Magistrats-Rathes und eines Bürgermeisters in den Städten und größern Märkten; dann zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, Pflegers und Vorstehers in den Landgemeinden sind im Allgemeinen diejenigen Gemeinde-Glieder wählbar, welchen das Wahlstimmrecht zusteht; und unter diesen auch diejenigen, welche ihr Wahlstimmrecht in den gesezlich zulässigen Fällen durch einen Stellvertreter ausüben lassen, wenn sie nur in der Gemeinde ihren Wohnsiz haben.

Art. 11.

Insbesondere können als Gemeinde-Bevollmächtigte und als bürgerliche Magistrats-Räthe nur solche Gemeinde-Glieder gewählt werden, welche in den Städten der ersten Classe unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Stimme berechtigten wirklichen Gemeinde-Glieder begriffen sind; ferner in den Städten der zweyten Classe nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören; und endlich in den Städten und Märkten der dritten Classe nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwey Drittheilen sich befinden. — Desgleichen sind in den Landge-

Digitized by Google

meinden zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers und eines Gemeinde- oder Stiftungs-Pflegers nur die unter den höchstbesteuerten Zwey-drittheilen begriffenen stimmberechtigten Gemeinde-Glieder wählbar.

Art. 12.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe sollen, wo es geschehen kann, aus solchen Gewerben, welche einer besondern und ununterbrochenen Policey-Aufsicht unterworfen sind, nicht genommen werden.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind auch die Gemeinde-Vorsteher nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern zu wählen, welche offne Wirthschaft treiben.

Art. 13.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bey den Magistraten in den Städten erster und zweyter Classe wird das vollendete Universitäts-Studium, und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Prüfung vorausgesetzt.

Eine Ansässigkeit auf steuerbaren Besitzungen wird bey der Wahl jener Räthe, so ferne sie Eingebohrne des Reiches sind, keineswegs erfordert, wohl aber müssen sie die Volljährigkeit erlangt, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Bey Nicht-Eingebornen müssen, wenn sie als rechtskundige Magistrats-Räthe gewählt werden sollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staats-Bürgerrechts erfüllt seyn.

Art. 14.

Die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters in den sämmtlichen Städten ist durch die Ansäßigkeit auf einem Haus oder auf einer Grundbesitzung und durch die Nachweisung des vollendeten Gymnasial-Studiums, so wie einer wenigstens dreyjährigen für die Dienstverrichtungen eines Bürgermeisters erforderlichen Geschäfts-Uebung bedingt.

In den Märkten genügt hiezu die Ansäßigkeit und eine für die Verrichtungen eines Bürgermeisters erforderliche Geschäfts-Kunde.

In den Städten der ersten Classe muß jederzeit Einer der Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet und die zu dem Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben.

Die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren sollen für den ersten Fall in die neuen Magistrate sogleich als Bürgermeister oder rechtskundige Räthe

Digitized by Google

eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erhebliche Einwendung gegen sie vorbringen.

Art. 15.

Bey der Bestellung der Magistrate dürfen unter denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche in der auf- oder absteigenden Linie oder in der Seiten-Linie ersten Grades untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zwey oder mehrere in solcher Verwandtschaft stehende Personen zu gleicher Zeit gewählt werden.

Art. 16.

Von der Wählbarkeit zu den Gemeinde-Stellen bleiben ausgeschlossen:

1) Diejenigen, welche auch von dem Wahlstimmrechte selbst ausgeschlossen sind, vorbehaltlich der besondern Bestimmung des Art. 13. wegen der eingebornen rechtskundigen Magistrats-Räthe;

2) Diejenigen, welche des besessenen Wahlstimmrechts verlustig geworden sind, und dasselbe nicht etwa wieder erlangt haben;

3) Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld frey gesprochen worden zu seyn.

4) Personen, welche in Concurs verfallen sind.

Art. 17.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths, eines Gemeinde-Bevollmächtigten und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann.

Auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche der Art. 2. Nro. 3. bezeichnet hat, sind nicht verbunden, dergleichen Stellen anzunehmen.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistrats-Raths, Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen, vereinbar. — Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Cassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der vorbezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.

Digitized by Google

III.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 18.

Uebrigens sollen die Beschränkungen, welche im gegenwärtigen Capitel rücksichtlich des Wahlstimmrechtes, der Ausübung desselben, und der Wählbarkeit festgesetzt worden sind, auf andere Gemeinderechte nicht bezogen werden, sondern diese Letztern sollen allen Gemeinde-Genoßen nach Inhalt der Verordnungen, örtlichen Satzungen, Verträge u. s. w. ausdrücklich und ungeschmälert vorbehalten seyn.

Zweytes Capitel.

Von den Wahl-Listen.

Art. 19.

Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familien-Angehörigen aufgezeichnet.

Jedem einzelnen Gemeinde-Glied wird ein eigener Bogen (Formular I.) gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder auſſer Baiern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann, bey Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweyte Seite meldet: worauf dit selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde: nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben beruhe? und wie hoch sich die Steueranlage von den eben bemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe?

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer-Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtiget worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhängten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen; die ausgebrochenen Concurse; der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

Art. 20.

Bey der Berechnung der Steuern wird mit Ausschluß der indirecten Auflagen, und der außerordentlichen Steuern nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden

Digitized by Google

Häusern und Gründen, und von den darin verliehenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammt-Betrage zu entrichten hat.

Art. 21.

Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeinde-Mitglieder geht die Urwahlliste hervor.

Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet.

Alle Einzeichnungs-Bögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Hause wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benenennungen entweder schon bestehen, oder nöthigen Falls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde, und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzt, so darf er dennoch in der Urwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

Art. 22.

Die Urwahlliste soll nicht nur mit der größten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt, und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Urwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle, jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen, und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Urwahlliste herausgenommen, und besonders verwahrt.

Art. 23.

In den Landgemeinden dienen die Urwahllisten zugleich als Wahllisten für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Außerdem ist in den nämlichen Gemeinden noch eine besondere Liste (Formular II.) für die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, zu bilden. In diese

Digitized by Google

besondere Liste werden aus der Urwahlliste diejenigen Zweydrittheile der eingeschriebenen wirklichen Gemeindeglieder aufgenommen, welche vor den Uebrigen den höchsten Betrag der Haus- Grund- und Gewerbe-Steuer entrichten.

Ergiebt sich bey der Abtheilung jener Zweydrittheile von dem übrigen Drittheil ein Bruch, so kömmt derselbe für eine Person mehr in Anschlag.

Die Einschreibung geschieht in der Ordnung, daß jedes in der Summe höher besteuerte Gemeindeglied dem minder Besteuerten vorgesetzt wird.

Wenn die Liste mit einem Steuerbetrag schließt, welcher von mehrern Gemeindegliedern in ganz gleicher Größe bezahlt wird, so werden gleichwohl diese sämmlichen gleich hoch besteuerten Gemeindeglieder eingetragen, wenn auch die vorgeschriebene Zahl dadurch überschritten werden sollte.

Zu den besondern Bemerkungen, welche der Liste beyzufügen sind, gehört vornämlich die Angabe der Hindernisse, welche einem oder dem andern Gemeindeglied in Ansehung der Wählbarkeit entgegen stehen.

Art. 24.

In den Städten und größern Märkten ist ebenfalls die Urwahlliste zugleich die Liste, aus welcher die Wahlmänner genommen werden.

Für die Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie der bürgerlichen Magistrats-Räthe ist auch hier eine besondere Liste anzulegen, wobey ganz nach der in dem vorstehenden Artikel gegebenen Vorschrift verfahren wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Einzeichnung in die Liste sich in den Städten 1ter Classe auf das höchstbesteuerte Drittheil, und in den Städten 1ter Classe auf die höchstbesteuerte Hälfte beschränkt.

Da in den Städten erster und zweyter Klasse zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths einige besondere, bey den übrigen Gemeinde-Wahlen nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefordert werden; so wird für diese Stellen zwar der Weg der eigenen Bewerbung Ausnahmsweise als zulässig geöffnet, jedoch ohne alle Folge für andere Gemeindewahlen und Gemeindestellen; und es ist dießfalls noch eine dritte Liste über diejenigen anzufertigen, welche zu dem Amt eines rechtskundigen Bürgermeisters und Magistrats-Raths befähigt sind, und sich dazu gemeldet haben. (Formular III.) Für das erstemal sind in diese Liste vor allen andern die bisherigen Stiftungs- und Communal-Administratoren aufzunehmen; die übrigen werden nach alphabethischer Ordnung nachgetragen, und die erforderliche besondere Nachweisung über Studien, Prüfung, Praxis und etwa schon bekleidete Aemter besonders angeschlossen.

Digitized by Google

Art. 25.

Die erste Anlage sämmtlicher in den Artikeln 19, 23 und 24 bezeichneten Listen wird in den Städten durch die daselbst bestehenden Policey-Behörden, und außerdem durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte angeordnet und vorgenommen. In den Städten und größern Märkten, sollen dazu einige Mitglieder des Stadtgerichts, wo ein solches vorhanden ist, und die zwey ältesten Glieder des Stadt- oder Municipal-Raths, auf dem Lande hingegen die Ortsvorsteher mit einem oder zwey andern unbescholtenen und erfahrnen Gemeinde-Männern beygezogen werden.

Die Rentämter sind schuldig zur Anlegung der Listen, in den die Steuer-Verhältnisse betreffenden Punkten thätig mitzuwirken, und die nöthigen Angaben und Verzeichniße über die Steuerpflichtigen, und den Steuerbetrag mitzutheilen. Desgleichen sind die Pfarrer gehalten, aus den Kirchen-Matrikeln alle verlangten Aufklärungen zu geben.

Die künftige Unterhaltung der Urwahlliste in jeder Gemeinde liegt dem Magistrate und dem Gemeinde-Vorsteher ob.

Von eben denselben werden auch künftig, unter Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten, vor den eintretenden Wahlen, die besondern Wahllisten zur Ernennung der Gemeinde-Ausschüsse, der Magistrats-Räthe, Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher hergestellt.

Damit die Magistrate und Gemeinde-Vorsteher die vorbemerkten Obliegenheiten um so gewisser erfüllen können, haben denselben die Policey- und Gerichtsbehörden, dann die Rentämter alle Vorfälle und Veränderungen, welche auf die Wahllisten Bezug haben, von Amtswegen durch schriftliche Ausfertigungen zu eröffnen.

Drittes Capitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreyheit.

Art. 26.

Die Leitung der Wahlen wird in den Städten erster Classe einem Abgeordneten der vorgesetzten Regierung, in den übrigen Städten und Märkten dem ständig aufgestellten oder besonders ernannten Commissaire, und in Ermanglung eines solchen, den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen.

Eben diesen Gerichten kömmt auch die Leitung der Wahlen in den Landgemeinden zu, und die Gerichtsvorstände haben sich zur möglich größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäftes in die Gemeinden des Bezirks mit den Gerichts-Assessoren und Actuarien, niemals aber mit den Schreibern, auf geeignete Weise zu

Digitized by Google

theilen. In jeder einzelnen Gemeinde wird den Regierungs- oder besonders ernannten Commissarien, so wie den Abgeordneten der Land- und gutsherrlichen Gerichte ein Wahl-Ausschuß beygegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf, und wird bey neuen Wahlen jedesmal neu wieder zusammengesetzt. Kein Gemeindeglied darf sich der gesetzlichen Berufung in den Wahlausschuß entziehen, der nicht die im Art. 17 als zulässig erklärten Entschuldigungs-Gründe für sich hat.

Art. 27.

In den Städten und größern Märkten bildet sich der Wahlausschuß für sämmtliche Wahlen, daß erstemal aus den vier ältesten Mitgliedern der gegenwärtig bestehenden Stadt-Municipal- und Gemeinde-Räthe.

Künftig wird der Wahlausschuß aus zwey Abgeordneten des Magistrats, und aus zwey Abgeordneten der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammengesetzt, welche als ordentliche Beysitzer allen Wahlhandlungen ohne Unterschied beywohnen.

Außer den bezeichneten Personen werden bey der Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner aus der Zahl der Letzteren, welche nicht bereits ordentliche Beysitzer sind, der älteste und jüngste dem Wahlausschuße als besondere Beysitzer zugesellt.

Desgleichen werden für die Wahl des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten zwey Mitglieder aus diesen Letztern, welche von ihnen selbst zu wählen sind, ebenfalls als besondere Beysitzer zum Ausschuße beygezogen.

Art. 28.

Der Wahlausschuß in den Landgemeinden soll nach einer von dem Land- und gutsherrlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl das erstemal aus zwey durch das Loos zu bestimmenden wirklichen zum Wahlrechte befähigten Gemeinde Gliedern; für die Zukunft aber aus dem Gemeinde-Vorsteher und einen Abgeordneten der Gemeinde Bevollmächtigten als ordentlichen Beysitzern bestehen, welchen noch zwey andere Gemeindeglieder aus der Reihe derjenigen, die zu der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Stiftungs- und Gemeinde-Pflegers wählbar sind, als besondere Beysitzer durch das Loos beygesellt werden sollen.

Art. 29.

Als Actuarien bey den Wahlausschüßen werden diejenigen Personen verwendet, welche gegenwärtig bey den Stadt-Municipal- und Gemeinde-Räthen die Schreiberey besorgen; künftig geht die Verrichtung eines Actuars auf die Stadt-Markts- und

Digitized by Google

Gemeinde-Schreiber über. Einige Mitglieder des Wahlausschusses übernehmen nach vorläufiger Uebereinkunft das Geschäft der Gegenschreiber.

Zur Abkürzung der Schreiberey sollen die Formularien zu den Protocollen, Wahllisten, Wahlzetteln, Wahlladungen, Wahlbekanntmachungen u. s. w. in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und zum Gebrauche bereit gehalten werden.

Die Wahlboten werden aus den vorhandenen Gemeinde-Dienern genommen.

Art. 30.

Der Wahlausschuß giebt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protokoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschußes mit der Unterschrift des Vorstandes, und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern und Beysitzern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüße, so wie für die Erlasse der Königl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeinde-Gliedern, Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müßen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beysitzer des Wahlausschußes, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die Königlichen Commissarien, so weit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staats-Casse.

Art. 31.

Alle ordentlichen und besondern Beysitzer des Wahlausschußes geloben in die Hand des Vorstandes: „daß sie die dem Aus„schuße übertragenen Befugnisse nach beßtem „Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der „Gemeinde ausüben helfen, nicht aber zu „andern Absichten mißbrauchen; daß sie al„len Obliegenheiten in Beziehung auf das „Wahlgeschäft als uneigennützige und redli„che Gemeinde-Männer genau und fleißig „nachkommen, an unerlaubten Einwirkun„gen nicht nur selbst weder mittel- noch un„mittelbaren Antheil nehmen, sondern auch „wenn sie dergleichen bey andern wahrneh„men, unverweilt Anzeige machen, und die „einzelnen gegebenen Stimmen Niemanden „entdecken wollen.“

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protocoll abzuhalten, und von dem Vorstande sowohl als von sämmtlichen Mitgliedern und Beysitzern zu unterschreiben.

Digitized by Google

Art. 32.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1) Bey den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtiget ist, und daß niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.
2) Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen, und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und das in gegenwärtiger Wahlordnung zugestandene Strafrecht auszuüben, dann
3) die von allenfallsigen Stellvertretern beygebrachten Vollmachten zu prüfen, und über die Zuläßigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungs-Gründe, wodurch jemand die auf ihn gefallenen Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

Art. 33.

Die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher haben dem Wahlausschuße in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten. Jedes Gemeinde-Glied ist schuldig, demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bey den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschuße die gebührende Achtung zu erweisen, bey Vermeidung einer zur Gemeinde-Casse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seiner Seits verpflichtet, Anzeigen Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, so wie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen, und wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

Art. 34.

In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beysitzer gefaßt, und bey eintretender Gleichheit

Digitized by Google

der Stimmen, die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen für welche weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bey welchen die Herstellung der That-Verhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeinde-Gliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerde-Führer ist vor dem Wahlausschuße die Beyhülfe eines Anwaltes gestattet.

Art. 35.

Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke, und sich keine fremdartigen Verrichtungen, oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige; und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

Art. 36.

Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahlausschüße mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unpartheylichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeinde-Glieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, so weit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugniße. Als Verletzung der Wahlfreyheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beyde

Digitized by Google

des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeinde-Stelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreyfachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Casse sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bey den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

Art. 37.

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschußes oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bey der vorgesetzten Kreis Regierung angebracht. Von der Entschließung der Kreis-Regierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmfreyheit gerichtet oder handelt es sich

2) von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreis-Regierungen bey dem Staats-Ministerium des Innern offen, und im zweyten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recurs-Stelle gegen die Entscheidung des Wahlausschußes erlaßene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Viertes Capitel.

Von den Wahlhandlungen.

I.

Von der Zeit, und dem Ort der Wahlen; dann von den Vorbereitungen zu denselben.

Art. 38.

Die Zeit, wann im Königreiche die

Digitized by Google

ersten Wahlen anfangen, und wann dieselben geendigt seyn sollen, wird durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt und sodann von den Kreis-Regierungen durch die Kreis-Intelligenz-Blätter ausgeschrieben.

Künftig sollen die gesetzlichen Gemeindewahlen jedesmal im Monat September vorgenommen werden, mit dem ersten Tag dieses Monats ihren Anfang nehmen, und längstens mit dem letzten Tage desselben Monats überall geschlossen seyn.

An den einfallenden Sonn- und Feyertagen ruhen die Wahlhandlungen.

In jeder Gemeinde bestimmt der Wahl-Commissaire oder das Land- und gutsherrliche Gericht den Tag, die Stunde und den Ort der Wahlen, nebst der Reihenfolge derselben; läßt diese Bestimmung gehörig bekannt machen, veranlaßt die nothwendigen Einrichtungen in dem Wahlgebäude, und sorgt für alle Vorbereitungen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit statt finden.

Der Ort der Wahlen soll in der Regel das Rath- oder Gemeindehaus seyn.

Art. 39.

Mit der in Art. 38 angeordneten Bekanntmachung ist zugleich die Anzeige zu verbinden: wie viele Personen jedesmal, und zu welchen Gemeindestellen dieselben zu wählen seyn werden?

Im Allgemeinen wird die bestimmte und bleibende Zahl der rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe in jeder einzelnen Stadt durch unmittelbare Königliche Entschließungen festgesetzt.

Nach dieser festgesetzten Zahl richtet sich die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten dergestalt, daß die letztern immer das Dreyfache der bey dem Magistrat angestellten Räthe aus der Bürger-Classe betragen soll.

Die Festsetzung der bestimmten und bleibenden Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden ist der Entschließung der Kreis-Regierungen überlassen.

Was insbesondere die Zahl der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten betrifft, so wird dieselbe nach der Gesammt-Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder bemessen; dergestalt, daß in den Städten der ersten Classe, welche 4000 Gemeinde-Glieder und darüber haben, der vierzigste Theil; in denjenigen Städten der nämlichen Classe aber, wo die Summe der Gemeinde-Glieder unter 4000 steht, der dreyßigste Theil; dann in den Städten der zweyten Classe der zwanzigste und in den übrigen Städten und größern Märkten der zehnte Theil als die Zahl der Wahlmänner

Digitized by Google

angenommen wird. Von dieser Zahl wird in jeder Stadt auf die einzelnen Bezirke oder Viertel der treffende Antheil in der Art ausgeschlagen, daß das Verhältniß, in welchem die Zahl der wirklichen Gemeinde-Glieder in jedem besondern Bezirke zu der Gesammtzahl der Mitglieder in der ganzen Gemeinde steht, zur Grundlage dient.

Wirft sich bey der Berechnung der Zahl der Wahlmänner für die ganze Gemeinde oder für einen einzelnen Bezirk ein Bruch heraus, so soll derselbe, wenn er $\frac{1}{2}$ oder darüber beträgt, für Einen Wahlmann mehr gelten, außerdem aber ohne Beachtung bleiben.

Art. 40.

Drey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten erster Classe, zwey Tage vor dem Anfange der Wahlen in den Städten zweyter Classe, und in den übrigen Gemeinden wenigstens einen Tag vor jenem Anfang sollen die Urwahllisten und die besondern Wahllisten in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet und vorgelegt werden, damit Jedermann sich darin unterrichten, und die gewünschte Auskunft finden möge.

Während dieser Zeit soll in dem Wahlgebäude nebst einem Schreiber noch ein Mitglied des Stadt-Municipal- oder Gemeinde-Raths, künftig aber ein Mitglied des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigen gegenwärtig seyn, um Aufsicht und Ordnung zu halten, die verlangten Aufklärungen zu geben, und allenfallsige Erinnerungen in ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Wahlausschuße sobald er sich versammelt hat, zu übergeben ist.

II.

Von den Wahlhandlungen in den Städten und größern Märkten.

Art. 41.

Die Wahlhandlungen beginnen in den Städten und größern Märkten mit der Ernennung der Wahlmänner.

Die Gemeinde-Glieder, welchen das Wahlstimmrecht zusteht, erscheinen einzeln vor dem Wahlausschuße, und geben ihre Stimme mündlich zu Protocoll.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt der Wahl Commissaire die Ordnung, in welcher die Gemeinde-Glieder der verschiedenen einzelnen Gemeinde-Bezirke zur Abstimmung kommen sollen, und jeder erscheinende Wähler eines besondern Bezirks benennt, aus den in die Urwahllisten eingeschriebenen wählbaren Gemeinde-Gliedern des nämlichen Bezirks so viele Wahlmänner als auf denselben ausgeschlagen sind.

Art. 42.

Wenn die Ernennung der Wahlmänner

Digitized by Google

vollständig geschehen ist, so wird dieselbe sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht, jedem einzelnen Ernannten die auf ihn gefallene Wahl durch den Wahlausschuß schriftlich eröffnet, und zugleich Tag und Stunde angesagt, wann die Wahlmänner zur Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten zusammen treten sollen.

Bey diesem Zusammentritt giebt jeder einzelne Wahlmann in der Ordnung, wie solche für die Wahlmänner der verschiedenen Bezirke bestimmt wird, seine Stimme gleichfalls zu Protocoll und bezeichnet so viele Namen, als die festgesetzte Zahl der Bevollmächtigten für die gesammte Gemeinde beträgt; und überdieß noch ein Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Die Wahlmänner können nur solche Gemeinde-Glieder wählen, welche in der dießfallsigen besondern Liste als wählbar für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten aufgeführt sind. Unter dieser Voraussetzung ist kein Wahlmann verbunden, seine Stimme ausschließend einem Mitgliede aus der Mitte der Wahlmänner selbst zu geben, noch ist er mit seiner Stimme auf die Gemeinde-Mitglieder seines besondern Bezirkes beschränkt.

Mit der vollendeten Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten hören die Verrichtungen der Wahlmänner gänzlich auf.

Art. 43.

Die vollzogene Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wie jene der Wahlmänner ungesäumt bekannt gemacht, und der Vorstand des Wahlausschußes bestimmt Tag und Stunde zur Wahl des Magistrats.

Vor allem wählen die Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 27. diejenigen zwey Mitglieder aus ihrer Mitte, welche sogleich als Beysitzer in den Wahlausschuß eintreten sollen.

Hierauf wird die Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe zuerst vorgenommen, in der Art, daß jeder Stimmgeber aus der Wahlliste der zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wählbaren Gemeinde-Glieder, ohne jedoch an die Mitglieder eines bestimmten Bezirkes, oder an die wirklich schon gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden zu seyn, so viele Personen, als der Magistrat bürgerliche Räthe haben wird, und nebstdem noch ein Drittheil mehr in Antrag bringt; wovon die ersten zwey Drittheile, welche die meisten Stimmen haben, zum Eintritt in den Magistrat bestimmt, die übrigen aber als Ersatzmänner vorbehalten sind. Sollte die Reihe zum wirklichen Eintritt an alle diese Ersatzmänner kommen, so ist das Drittheil, aus welchem sie bestanden haben, durch weitere besondere Wahl zu ergänzen und herzustellen.

(*)

Nach der Wahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe folge die besondere Wahl der rechtskundigen Magistrats-Räthe, und zuletzt jene der Bürgermeister; wobey jeder wählende Gemeinde-Bevollmächtigte die vorgeschriebene Anzahl von Individuen aus derjenigen Liste aushebt, worin die zu den Stellen der rechtskundigen Räthe und Bürgermeister Wählbaren aufgezeichnet sind.

Die Wahlen der Magistratsglieder und Bürgermeister geschehen durch Wahlzettel, und werden wie die Wahlen der Wahlmänner und Bevollmächtigten nicht nur öffentlich, sondern auch den Betheiligten noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 44.

Für diejenigen Wahlhandlungen, bey welchen die Wahlstimmen mündlich zu Protocoll gegeben werden, ist eine Anzahl von Nummern bereit zu halten, welche der Zahl der mit dem Stimmrechte bekleideten Personen gleichkömmt; und von jedem Wähler wird eine dieser Nummern gezogen.

Zu dem Zwecke derjenigen Wahlhandlungen, wo die Wahl durch Zettel bewirkt wird, sind diese letzteren ebenfalls vorläufig bereit zu halten, mit Nummern zu versehen, unter einander zu mischen, und an die Wähler zu vertheilen. (Formular IV. — VI.)

Die Wahlzettel, müssen nach geschehener Eintragung der Gewählten, von den Wählern eigenhändig, mit Beysetzung ihrer Vor- und Zunamen, ihres Standes und Gewerbes, so wie der Nummer ihrer Wohnung unterschrieben, und vor dem versammelten Wahlausschuße dem Vorstande überreicht werden, welcher solche einstweilen sammelt.

Jeder Wähler, derselbe stimme nun mündlich oder durch Zettel, muß die von ihm gewählten Personen nicht nur mit Vor- und Zunamen benennen, sondern auch durch Angabe ihres Standes, Gewerbes und nöthigen Falls noch durch andere Unterscheidungen deutlich und bestimmt bezeichnen.

Art. 45.

Ueber den Gang der Wahlhandlungen ist von dem Actuar des Wahlausschußes ein genaues Protocoll zu führen, in welches auch die etwa angebrachten zur Sache gehörigen Anzeigen, Erinnerungen oder Beschwerden einzelner Gemeinde-Glieder, so wie die Beschlüße, Bescheide und Erlaße des gedachten Wahlausschußes aufgenommen werden.

Für jede einzelne Wahlhandlung, nämlich zuerst für die Wahl der Wahlmänner, dann für die Wahl der Bevollmächtigten, und endlich für die Wahl der Magistrate soll ein gesondertes Protocoll geführt werden. Sämmtliche Protocolle sind von dem Vorstand des Wahlausschußes und allen ordentlichen und besondern Beysitzern desselben zu unterzeichnen, von letzteren je-

Digitized by Google

doch nur soweit, als sie in der protocollirten Wahl nicht selbst zu einer Gemeindestelle gewählt worden sind.

Die Wähler, welche mündlich stimmen, werden in dem Protocoll nach fortlaufender Nummer in derjenigen Reihenfolge vorgetragen, in der sie wirklich ihre Stimme abgeben, die gezogene besondere Nummer wird beygesetzt; bey jedem Wähler werden Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, so wie die Nummer der Wohnung bemerkt, und unmittelbar nach dem Wähler werden die von ihm gewählten Personen mit den nämlichen Angaben, und mit Bezeichnung der Stelle, zu welcher dieselben vorgeschlagen worden sind, aufgeführt.

Was hingegen diejenigen betrifft, welche mittelst Wahlzettels stimmen, so werden dieselben vorläufig nur mit ihren Vor- und Zunamen nach einer fortlaufenden Nummer, mit der beygesetzten besondern Nummer des Wahlzettels in das Protocoll eingezeichnet, zum Beweise, daß sie einen Wahlzettel übergeben haben.

Art. 46.

Während der Actuar das Protocoll in dieser Art verfaßt, werden zu gleicher Zeit von denjenigen Mitgliedern des Wahlausschußes, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwey besondere Wahlverzeichnisse (Formular VII. VIII.) angefertiget und fortgesetzt, wovon das erste die mündlich stimmenden Wähler, so wie sie zur Stimmgebung erscheinen, jedoch ohne Namen und nur mit der gezogenen Nummer anführt, und sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer benennt; das zweyte aber nur die Vor- und Zunamen eines jeden zu einer bestimmten Gemeindestelle vorgeschlagenen Gemeindeglieds angiebt, mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Wahlverzeichniße sind als wesentlich ergänzende Bestandtheile des Haupt-Protocolls anzusehen.

Art. 47.

Die sämmtlichen Wahlhandlungen sollen sobald sie angefangen sind, ohne Unterbrechung zu Ende gebracht werden, jedoch mit Ausnahme der einfallenden gesetzlichen Ruhetage. Der Vorstand des Wahlausschußes ist für jede Verzögerung verantwortlich.

Art. 48.

Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwey Drittheile und — bey den Wahlen der Magistrate wenigstens drey Viertheile derjenigen Gemeindeglieder, welche für die betreffenden Wahlhandlungen mit dem Wahlstimmrechte bekleidet sind, ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Digitized by Google

In den Städten, wo die Wahl zur Ernennung der Wahlmänner nach der Abtheilung der besondern Bezirke vorgenommen wird, muß das doppelte Drittheil in jedem solchen Bezirke einzeln nach der Zahl der darin befindlichen zur Abstimmung berechtigten Gemeindeglieder berechnet werden; wogegen bey allen übrigen Wahlen die Berechnung ohne Rücksicht auf die Bezirke nach der Gesammtzahl der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gestellt wird.

Bis das gesetzliche zweyfache Drittheil oder die erforderlichen drey Viertheile erfüllt sind, muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahlausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen, welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblicke zu werfen, und noch bey rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeignete Aufforderung zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenige Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden; die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahlausschußes vorgeladen und zur Zahlung einer Buße von 1—3 Gulden in die Gemeinde-Casse, so wie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwey Drittheile oder drey Viertheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschußes, in so ferne sie sonst dazu befähiget sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für jedermann geschlossen.

Art. 49.

Sodann wird die Zählung der Stimmen, und zwar, wo möglich — noch am nämlichen Tage vorgenommen, es sey denn, daß die Tageszeit allzuweit vorgerückt wäre, in welchem Falle das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben, inzwischen aber die Wahl Protocolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel unter Siegel und doppelten Verschluß gelegt werden, und ein Schlüßel von dem Vorstande, der andere von dem ältesten Mitgliede oder Besitzer des Wahlausschußes verwahrt wird.

Diese Vorsicht ist überhaupt so oft anzuwenden, als der Wahlausschuß eine Sitzung endigt, ohne daß zugleich die im Laufe begriffene Wahlhandlung gänzlich erlediget ist.

Digitized by Google

Art. 50.

In Beziehung auf diejenigen Wahlen, wo die Stimmen mündlich zu Protocoll gegeben worden sind, werden in Gegenwart sämmtlicher Gemeindeglieder, welche gestimmt haben, und bei dem Abschlusse des Geschäftes gegenwärtig seyn wollen, die das Protocoll begleitenden besondern Wahlverzeichnisse (Art. 46.) vorgelesen, und die Stimmenmehrheit wird hiernach berechnet. Wo die Wahl durch Wahlzettel geschehen ist, hat der Actuar vor Allem aus dem Protocoll die Zahl derjenigen anzugeben, welche ihre Wahlzettel wirklich überreicht haben, worauf sodann der Vorstand des Wahlausschusses zur Vergleichung die gesammelten Wahlzettel zählt, solche öffnet, und durch einen Beysitzer vorlesen läßt, damit nicht nur der Actuar den Inhalt in sein Protocoll einzeichnen, sondern auch die Gegenschreiber des Wahlausschusses die Eintragung in die besondern Wahlverzeichnisse auf diejenige Art vornehmen, welche (Art. 45.) für die Wahlen durch mündliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

Unmittelbar darnach werden die eben besagten Verzeichnisse gleichfalls öffentlich vorgelesen, und der Erfolg der Abstimmungen wird zusammen gestellt. Bey allen diesen Vorlesungen sind jederzeit die Namen der Wähler zu verschweigen, weßhalb auch dieselben nicht nach der fortlaufenden Reihe, wie sie wirklich zur Abstimmung gekommen sind, sondern nur nach den von ihnen selbst gezogenen Nummern oder nach den Nummern ihrer Wahlzettel vorzutragen sind, damit jeder Wähler zugleich seiner Seits die Gewißheit erhalte, daß seine Stimme weder übergangen, noch unrichtig aufgefaßt worden sey.

Art. 51.

Bey den Wahlen der Wahlmänner und bey den Wahlen zur Ernennung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist für die Gewählten die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten aber ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Als absolute Stimmenmehrheit soll es gelten, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erhalten hat; und unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, gibt die größere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

Bey den Wahlen, wozu eine relative Stimmen-Mehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten gleichfalls durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entschieden, jedoch ohne Rücksicht: ob diese Stimmenzahl der oben gedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Digitized by Google

Art. 52.

So lange bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten die absolute Stimmenmehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe mit Einschluß der Bürgermeister, nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müßen wiederholt und erneuert werden, bis alle Bürgermeisters- und Rathsstellen mit Gewählten besetzt sind, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in jedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereiniget. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeinde-Gliedern soll daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Art. 53.

Wenn mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt worden sind, so gebührt in der Reihenfolge dem Aeltesten der Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen, so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche hingegen zurückstehen sollen.

Art. 54.

Die im Laufe der Wahlhandlungen etwa eingeschlichenen Irrthümer, Mißverständniße und Mängel, welche auf die Zusammenstellung und Berechnung der Stimmen-Mehrheit Einfluß haben, sind sogleich von dem Wahl-Ausschuße auf dem kürzesten Wege, und nöthigen Falls durch unverzügliche Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen.

Bey den mündlichen Abstimmungen soll der Wahl-Ausschuß, und insbesondere der Verstand desselben alle mögliche Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, um verzögernden Anständen zuvorzukommen.

Nebstdem wird festgesetzt:

1) Niemand kann seine Stimme bedingt geben; jede angehängte Bedingung ist als nicht beygefügt anzusehen.
2) Stimmen, welche blos im Allgemeinen dahin lauten, daß die Wähler sich der Mehrheit anschließen wollen, sind als nicht gegeben zu betrachten.

Digitized by Google

3) Wahlzettel, worin der Name des Wählers oder Gewählten unleserlich, oder die Person des Einen oder des Andern zweifelhaft ist, sind durch Anrufen der Wähler zu verbessern, und wenn diese, nach erfolgtem Aufrufe zur Erklärung, sich nicht melden, so dürfen die Wahlzettel, so weit deren Inhalt mit dem bemerkten Mangel behaftet ist, nicht in die Zählung gebracht werden.

4) Wahlzettel, welche keine Unterschrift haben, oder deren Unterschrift falsch befunden wird, sind ungültig und kommen nicht in Berechnung, vorbehaltlich der gerichtlichen Strafen gegen den entdeckten Fälscher.

5) Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, als die vorgeschriebene Zahl erlaubt, so sind, damit diese Zahl hergestellt werde, die zuletzt bezeichneten Namen zu streichen, und außer Ansatz zu lassen, wo hingegen solche Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, ihre volle Gültigkeit behalten.

6) Sollte sich ergeben, daß ein Gemeinde-Glied sich bey einer und derselben Wahlhandlung mehr als eine einfache Stimme zugeeignet, die Eintragung einer mehrfachen Abstimmung in das Protocoll erschlichen, oder mehrere Wahlzettel überreicht hätte; so sind sämmtliche Stimmen dieses Gemeinde-Gliedes nichtig, und demselben ist von dem Wahlausschusse eine Geldbuße von 3 bis 6 fl. zum Besten der Gemeinde-Casse aufzulegen.

7) Nichtig sind ferner alle Stimmen, welche von Personen herrühren, die mit dem Wahlstimmrechte gar nicht bekleidet, oder zur Ausübung desselben nicht befähigt sind.

8) Wenn endlich einzelne Abstimmungen auf die Wahl von Personen gerichtet sind, denen die Eigenschaft der Wählbarkeit fehlt; so unterliegen diese Abstimmungen, was die gedachten nicht wählbaren Personen anbelangt, ebenfalls der Nichtigkeit.

Art. 55.

Trifft bey den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwey oder mehrere Gemeinde-Glieder, welche wegen naher Verwandtschaft unter sich nicht zusammen in den Magistrat eintreten dürfen, so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so ist ohne Rücksicht auf eine allenfalls angetragene Verzichtleistung des Einen oder des Andern durch das Loos zu entscheiden: welches von diesen Gemeinde Gliedern zum Eintritt berufen sey, und wel-

Digitized by Google

ches davon für dießmal ausgeschlossen bleiben solle?

Fällt aber die Wahl auf eine Person, welche mit einem wirklichen Mitgliede des bestehenden Magistrats in der berührten nahen Verwandtschaft steht, und kommt nicht etwa dieses Magistrats-Glied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, so muß die besagte Wahl als ungeschehen beruhen.

Art. 56.

Die als Magistrats-Glieder und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählten Personen müßen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschuße erscheinen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschuße als gesetzlich zulässig und gegründet befunden, so tritt statt des Entschuldigten dasjenige Gemeinde-Glied ein, welches nach den übrigen durch größere Stimmenmehrheit gewählten Gemeinde-Genossen die nächst höchste Stimmenmehrheit für dieselbe Stelle gehabt hat.

Gehören die Entschuldigten zu den gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthen, so rücken aus dem Drittheil der Ersatzmänner (Art. 43) diejenigen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, von Rechtswegen in die erledigten Plätze ein.

III.

Von den Wahlhandlungen in den Landgemeinden.

Art. 57.

In den Land-Gemeinden wird die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten durch die sämmtlichen Gemeinde-Glieder mittelst einer einzigen Wahlhandlung in derselben Art und Weise vollzogen, wie in den Städten die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch die Wahlmänner.

Jedes mit einer Wahlstimme bekleidete Mitglied einer solchen Gemeinde benennt nämlich zuerst aus der gesammten Urwahlliste so viele Personen, als die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ausmacht, und bezeichnet sodann aus der besondern Wahlliste unter denjenigen, welche als Pfleger und Gemeinde-Vorsteher wählbar sind, so viele Namen, als die Zahl der erwähnten Gemeinde-Beamten mit sich bringt.

Die Abstimmung geschieht mündlich zu Protocoll.

Art. 58.

Auch in den Landgemeinden zieht jeder Stimmende eine Nummer, und bezeichnet die Personen, die er zu den Gemeindestellen vorschlägt, in der durch den Art. 44.

Digitized by Google

angegebenen Art. Das Protocoll, welches für die ganze Wahlhandlung nur ein einziges ist, und die zu diesem Protocoll gehörigen Wahlverzeichnisse werden nach den Vorschriften der Art. 45 und 46 geführt. Desgleichen findet auch die Bestimmung des Art. 47 über die ununterbrochene Fortsetzung der Wahlen und über den Vorbehalt der gesetzlichen Ruhetage ihre volle Anwendung.

Art. 59.

Zu allen Wahlen in den Landgemeinden ohne Unterschied ist die Abstimmung von wenigstens zwey Drittheilen der bey der betreffenden Wahlhandlung stimmfähigen Gemeindeglieder erforderlich, und zur Erfüllung dieses doppelten Drittheiles sind die nämlichen Einleitungen zu treffen, welche im Art. 48 vorbehalten sind.

Art. 60.

Bey der Vorlesung der Wahlverzeichnisse, und bey der hiernach vorzunehmenden Zählung der Stimmen, wird nach Maasgabe der Art. 49 und 50 verfahren. Bey keiner Wahl in den Landgemeinden ist die absolute Stimmenmehrheit nothwendig, sondern allenthalben ist die relative Stimmenmehrheit hinlänglich, und der Vorzug unter den Einzelnen wird durch die größere Zahl der Stimmen entschieden (Art. 51). Bey eintretender Stimmengleichheit ist die Bestimmung des Art. 53 als Richtschnur anzunehmen.

Art. 61.

Um Irrthümern, Mißverständnissen und Mängeln vorzubeugen, hat der Wahlausschuß jeder Landgemeinde dasjenige, was der Art. 54 hierüber anordnet, in Ausübung zu bringen, und zugleich seine Aufmerksamkeit auf die Verfügungen zu richten, welche in eben diesem Artikel unter Ziff 1, 2, 6, 7 und 8 rücksichtlich ungültiger und nichtiger Stimmen enthalten sind.

Art. 62.

Die als Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Bevollmächtigten oder Pfleger gewählten Gemeindeglieder sind verbunden, sogleich nach Bekanntmachung der Wahl sich vor dem Wahlausschuß zu stellen, und die Annahme der zugedachten Stelle zu erklären, oder ihre Entschuldigungsgründe anzubringen, damit wenn die letztern gegründet erscheinen, statt des Entschuldigten dasjenige Gemeindeglied, welches nach ihm die meisten Stimmen für die nämliche Stelle erhalten hat, zum Eintritt berufen werde (Art. 56).

IV.

Von dem Wahlberichte, und von der Bestätigung und Einweisung der Gewählten.

Art. 63.

Nach vollkommener Berichtigung des ganzen Wahlgeschäftes in allen seinen einzelnen Handlungen ist über die in den Städ-

ten, Gerichten und Kreisen geschehene Vollziehung der Wahlen von jeder niedern Behörde an die höhere unverzügliche Anzeige zu machen. Nebstdem erstattet der Vorstand des Wahlausschusses nach dem Verhältniß seiner Unterordnung, den eigentlichen Wahlbericht, mit Beylegung der Wahl-Protocolle und Verzeichnisse an die geeignete Behörde, um die nöthige Bestätigung zu erholen.

Diese Bestätigung geht in Beziehung auf die gewählten Magistratsräthe in den Städten der ersten Classe von dem Staats-Ministerium des Innern; in Beziehung auf die Magistrats-Glieder in den Städten und Märkten der übrigen Classen aber von der vorgesetzten Kreis-Regierung aus; wogegen die Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden ihre Bestätigung von den vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichten erhalten.

Auf die ertheilte Bestätigung erfolgt die Einweisung und Verpflichtung der Bürgermeister in den Städten durch die Commissarien oder die Land- und gutsherrlichen Gerichte.

Durch die letztern werden auch die Gemeinde-Vorsteher und Pfleger in den Landgemeinden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet.

Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der

ersten Classe werden durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs — die gewählten und bestätigten Magistrats-Glieder in den Städten der übrigen Classen, so wie die gewählten Bevollmächtigten sämmtlicher Stadt- und Markts-Gemeinden durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

V.

Von den künftigen neuen, Zwischen- und Ersatzwahlen.

Art. 64.

Alle in der gegenwärtigen Wahlordnung bisher gegebenen Vorschriften sind auch auf die in der Folge der Zeit eintretenden, neuen Zwischen- und Ersatzwahlen vollkommen anwendbar.

Dergleichen neue Zwischen- und Ersatzwahlen sind entweder ordentliche, oder außerordentliche, und werden in den durch die nachstehenden Artikel benannten Fällen unter den zugleich bezeichneten Voraussetzungen vorgenommen.

Art. 65.

In die Classen der besagten ordentlichen Wahlen gehören:

1) Die erneuerten Wahlen der rechtskundigen Bürgermeister und der rechtskundigen Magistrats-Räthe, wenn die in dieser Eigenschaft

Digitized by Google

gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drey Amtsjahren zurückgelegt haben, wo sie sich einer zweiten Wahl unterwerfen müßen, und erst durch diese die Ständigkeit in ihren Stellen erhalten.

2) Die erneuerten Wahlen derjenigen Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, und ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben, nach deren Ablauf sie solches niederlegen müßen, wenn sie nicht wieder gewählt werden.

3) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer bürgerlicher Magistrats-Räthe an die Stelle derjenigen Hälfte derselben, welche alle drey Jahre austritt.

4) Die Ersatzwahlen zur Ernennung neuer Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und größern Märkten an die Stelle desjenigen Drittheils, welches nach der ersten Wahl am Schlusse jeden dritten Jahres austritt;

5) die erneuerten Wahlen der Wahlmänner in den Städten und größern Märkten so oft nach der vorstehenden Nummer 4 eine ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Bevollmächtigten vorzunehmen ist; endlich

6) die Ersatzwahlen in den Landgemeinden zur Ernennung neuer Gemeinde-Vorsteher, Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten, statt derjenigen, welche ihre Stellen drey Jahre lang versehen haben.

Alle abtretenden Bürgermeister, Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger, deren Amtszeit verflossen ist, können wiedergewählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit hiezu verloren haben.

Art. 66.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein:

1) Wenn ein Bürgermeister oder ein Rechtskundiges Magistratsglied, ein Gemeinde-Vorsteher, oder ein Pfleger in Folge besonderer Ereignisse, noch vor Ablauf der Amtszeit abtritt;

2) wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistrats-Räthe noch vor dem Zeitpuncte der ordentlichen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert; oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig anerkannt wird;

Digitized by Google

3) wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten, Märkten und Landgemeinden sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwey Drittheile in Thätigkeit seyn würden;

4) wenn nach dem §. 86 des Gemeinde-Edicts ein Gemeinde-Bevollmächtigter, der gemachten Erinnerungen, und aufgelegten Geldbußen ungeachtet, aus den angesagten Versammlungen ohne gültige Entschuldigungs-Ursachen wiederholt und öfters wegbleibt; in welchem Falle der Schuldige nebst der öffentlichen Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatt, die Kosten der veranlaßten neuen Wahl zu tragen hat;

5) wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobey die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theil ebenfalls zur Last fallen.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistrats-Räthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken; die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistrats-Räthe, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorsteher und Pfleger hingegen haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Art. 67.

Außerordentliche Wahlen der vorbemerkten Art sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden, und bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen, mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beyde mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen

1) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistrats-Rathe;

2) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu dessen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistrats-Gliede;

Digitized by Google

3) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistratsraths durch einen Functionaire, welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschlagen, und von der Kreis-Regierung bestätigt wird, einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden. In die Verrichtungen der abgetretenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen, und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlenfolge ihrer erhaltenen Stimmen; und

4) In die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Vorsteher und Pfleger diejenigen Gemeinde-Glieder ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten, und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

VI.

Besondere Bestimmung.

Art. 68.

Keine Wahl darf vorgenommen werden ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Nirgends dürfen gesonderte Gesellschaften gebildet oder gesonderte Zusammenkünfte der Gemeinde-Glieder gehalten werden, zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Absichten zu geben. Die Uebertreter unterliegen vor der ordentlichen Obrigkeit den Strafen, welche auf unerlaubte Gesellschaften und Zusammenkünfte gesetzt sind.

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Formular I.

(Zu dem Art. 19)

(Erste Seite.)

Vor- und Zuname.				
Stand und Gewerbe.				
Religion.				
Zeit der Geburt.	Jahr		Monat	Tag
Geburts-Ort.	In Baiern	Kreis		
		Gericht		
	Auſſerhalb Baiern	Land		
		Gericht		
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation		Jahr	Monat	Tag
	Art der Naturalisation.				

Digitized by Google

(Zweyte Seite.)

Selbstständige Anſäßigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf beſteuerten Häuſern.
		Auf beſteuerten Gründen.
		Auf beſteuerten Gewerben.

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häuſern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Dritte Seite.)

Steuer-Anlage.	In den Jahren.	Von Häuſern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular II.

(Zu dem Art. 23.)

Fortlaufende Nro.	Nummer des Wohnhauses und (Viertels)	Vor- und Zunamen. Stand und Gewerbe.	Jährliche Steuer von Häusern, Gründen und Gewerben. fl.	kr.	Besondere Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular III.

(Zu dem Art. 24.)

Fortlaufende Nro.	Haus-Nro.	Vor- und Zunamen. Stand, Gewerbe.	Religion	Alter	Zeit und Art der Ansäßigkeit.

Zeit, Ort und Vollendung der Studien an Gymnasien und Universitäten.	Zeit und Ort der erstandenen Prüfung, Art der bisherigen Praxis, und Bezeichnung der bisher schon bekleideten Stellen.	Stellen, zu welchen der Bezeichnete sich gemeldet.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Formular IV.

(Zum Art. 45.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgerliche Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

(Haus-Nummer.)

Digitized by Google

Formular V.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Rechtskundige Magistrats-Räthe.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
1		
2		
3 ꝛc.		

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe.)

Haus-Nummer.)

Digitized by Google

Formular VI.

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor: als

Bürgermeister.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.
als Ersten	N. N.	
als Zweyten	N. N.	

(Namen der Stadt (Jahr — Monat — Tag.)
des Marktes. — — —

Unterschrift mit Vor- und Zunamen.)

(Stand und Gewerbe)

(Haus-Nummer.)

Digitized by Google

Formular VII.

(Zum Art. 47.)

Von dem Wähler gezogene Nummer oder Nummer des Wahlzettels.	Vor- und Zuname des Gewählten zu der Stelle eines N. N.								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. ꝛc.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

Formular VIII.

(Zu Art. 47.)

Vor- und Zunamen des Gewählten zu der Stelle eines N. N.	Zahl der erhaltenen Stimmen.					
	1.	2.	3.	4.	ꝛc.	ꝛc.

Anmerk. Die Rubriken des vorstehenden Formulars sind auf einen ganzen Bogen auszudehnen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Königreich Baiern.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 12. August 1818.

Inhalt.

Verordnung. Militaire-Cartel mit Preußen betreffend.

Verordnung.

(Militaire-Cartel mit Preußen betreffend.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 16. December v. J. dahier abgeschlossene Vertrag mit der Krone Preußen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretender Militairespflichtigen Mannschaft unterm 6. v. M. von Seiner Königlich-Preußischen Majestät ratificirt worden, und die Auswechslung der beyderseitigen Ratifications-Urkunden hierauf am 18. v. M. erfolgt ist, so ist die hier abschriftlich anliegende dießfalls schon am 15. Januar l. J. von des Königs Majestät vollzogene Urkunde sofort durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, damit Jedermann sich darnach achten möge.

München am 4. August 1818.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des Staats-Ministers: der General-Director, v. Ringel.

Durch den Minister: der General-Secretaire, v. Baumüller.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und fügen anmit zu wissen:

Da Uns durch Unsern Staats-Minister Grafen v. Rechberg und Rothenlöwen eine am 16. December v. J. von denselben mit

Digitized by Google

dem Königlich-Preußischen Gesandten hierselbst abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen vorgelegt worden, welche wörtlich also lautet:

Nachdem Ihre Königlichen Majestäten von Baiern und von Preußen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beyden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der beyderseitigen Deserteurs, und sonst austretenden Militairepflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden, von Seiner Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstdessen Kämmerer, Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Alois Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heil. Hubert Ritter, vom heil. Georg und des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens Großkreuz ꝛc. ꝛc., und von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Allerhöchstdessen General-Lieutenant und Staats-Minister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Baierischen Hofe, Friedrich Wilhelm von Zastrow, Ritter des großen rothen Adler-Ordens, des Militaire-Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes, des Churhessischen großen Löwen-, und des Hessischen Militaire-Verdienst-Ordens; welche nachstehende Vertrags-Punkte, unter Vorbehalt beyderseitiger Allerhöchster Ratification, verabredet und festgestellt haben:

Erster Artikel.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Laude, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militaire-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Zweyter Artikel.

Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades, oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben im gleichen Verhältniße stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder übrigen Militaire-Fuhrwesen dienenden Train-Soldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Dritter Artikel.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird demnach, selbst,

Digitized by Google

wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestänben, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains, zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des anderen paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Vierter Artikel.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in soferu diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original, oder Auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militaire-Dienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangenen Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Fünfter Artikel.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militaire-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Sechster Artikel.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beyde hohe contrahirende Theile über bestimmte an Ihren Grenzen belegene Ablieferungs-Orte übereingekommen, und wird von Königlich-Baierischer Seite Zweybrücken und Cronach, und von Königlich-Preußischer Seite hiezu Sarlouis und Erfurt angenommen. In diesen genannten Ablieferungs-Orten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und

Digitized by Google

sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden eilften und dreyzehnten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Siebenter Artikel.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militaire- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Achter Artikel.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militaire-Dienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Neunter Artikel.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landes-Regierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militaire-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, oder von dem Militaire als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Zehnter Artikel.

Sollte zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Baierischen Staaten, von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Cartel-Conventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Baierischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungs-Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Baierischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten beste-

Digitized by Google

henden Cartel-Conventionen, Königlich-Baierische Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Eilfter Artikel.

An Unterhaltungs-Kosten werden der auslieferenden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, oder dreyzehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Zwölfter Artikel.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bey dem im vierten Artikel Buchstab b, bestimmten Falle keine Vergütung an Unterhaltungs-Kosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Dreyzehnter Artikel.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preußisch Courant, oder Acht Gulden fünf und vierzig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thaler Preußisch Courant, oder Siebenzehn Gulden und dreyßig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde, gereicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militaire-Pflichtigen, die nicht nach dem zweyten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Vierzehnter Artikel.

Ueber den Empfang der im eilften und dreyzehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die auslieferende Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Fünfzehnter Artikel.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er

Digitized by Google

ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Sechszehnter Artikel.

Alle, nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Militaire-Pflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-Kosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey allen solchen Auslieferungen aber wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Siebenzehnter Artikel.

Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im Militaire-Pflichtigen Alter sind, und bey Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militaire-Pflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Achtzehnter Artikel.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs, oder solche Militaire-Pflichtige, die ihre dießfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Neunzehnter Artikel.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militaire-Pflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Zwanzigster Artikel.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- oder Montirungs-Stücke und andere Militaire-Requisiten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er

Digitized by Google

wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Ein und zwanzigster Artikel.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militaire-Pflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letzteren streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civil-Obrigkeit oder der Militaire-Behörde verhaftet wird, kein Cartel-Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigen Falls er nach dem ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Drey und zwanzigster Artikel.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militaire-Pflichtigkeit ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staat, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militaire-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militaire-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegen-

Digitized by Google

wärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

So geschehen und unterzeichnet zu München den 16. December 1817.

(L. S.) (L. S.)
Graf v. Rechberg. Zastrow.

So wollen Wir solche Cartel-Convention, nach genauester Prüfung ihres Inhalts, in sämmtlichen Artikeln und Stipulationen andurch genehmigen, bestätigen und ratificiren, und werden Wir, nach erfolgter gleichmäßiger Bestätigung von Seite Seiner Königlichen Majestät von Preußen, alle einschlägigen sowohl Civil- als Militaire-Behörden des Königreichs zu derselben genauer und pünctlicher Vollziehung und Beobachtung sofort anweisen lassen, damit solche von der Zeit dieser Bekanntmachung an durchgängig in Anwendung komme.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde mittelst eigenhändiger Unterschrift vollzogen, und dieselbe von obengenanntem Staats-Minister Unseres Hauses und des Aeußern contrasigniren, auch durch Beydrückung Unseres größern geheimen Canzley-Insiegels bekräftigen lassen.

So gegeben und geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am 15. Januar des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Max. Joseph.
Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretaire,
von Baumüller.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XXIII. Stück. München, Sonnabend den 19. September 1818.

Inhalt.

Königl. Verordnungen. Das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend. — Die Verhältniße der Königlichen Commissarien in den Städten Iter und IIter Classe zu den Magistraten betreffend. — Die Polizey in den Universitäts-Städten betreffend.

Königliche Verordnungen.

(Das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben vermöge des §. 67. der Verordnung vom 17. May d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetz-Blatt Stück V. Seite 71), die Handhabung der Polizey in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältniße, einer besondern Polizey-Behörde vorbehalten.

In Beziehung hierauf, und in der Absicht, jener Polizey-Behörde eine den veränderten Umständen angemessene Stellung zu geben, und zugleich auch dem Magistrate an den polizeylichen Geschäften diejenige Theilnahme zu gewähren, wodurch die gemeinnützliche Wirksamkeit desselben in allen die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten gesichert und unterstützt werden mag, haben Wir nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschloßen und verordnen:

I.

Von dem Verhältniße der Polizey-Behörde und des Magistrats überhaupt.

§. 1.

Die Polizey-Direction zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen. Der Personal-Stand derselben wird durch besondere Entschließung festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Im Allgemeinen verbleiben der Polizey-Direction diejenigen Befugniße und Obliegenheiten, welche durch die Instruction vom 24. September 1808. (Regierungs-Blatt 1808. Stück LXIII. S. 2509) vorgezeichnet sind, so weit nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung verfügt wird.

§. 3.

Sämmtliche Verrichtungen, welche der Polizey-Direction bisher in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde und im Gemeinde-Rathe übertragen waren *), hören von dem Augenblicke an auf, wo der Magistrat gebildet, und in sein Amt eingesetzt seyn wird.

*) Instruction der Polizey-Direction vom 24. Sept. 1808. §§. 28. 29.

§. 4.

Auf die einzelnen Zweige der örtlichen Polizey hat der Magistrat, nach Maßgabe der nähern Bestimmungen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind, theils einen ausschließenden Einfluß, und theils das Recht der Mitwirkung auszuüben.

§. 5.

Die Districts-Vorsteher, welche von dem Magistrate ernannt werden, sind verbunden, in den durch den §. 91. der Verordnung über das Gewerbewesen bezeichneten, zum Wirkungskreise der Polizey gehörigen Fällen die vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizey-Direction zu machen, und zur Ausführung der Anordnungen dieser Behörde mitzuwirken.

§. 6.

Uebrigens stehen die Polizey-Direction und der Magistrat als selbstständige nebengeordnete Behörden auf gleicher Linie unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierung.

II.

Von den besondern Obliegenheiten und Befugnißen der Polizey-Direction und des Magistrats.

A.

Begrenzung und Eintheilung der Stadt-Gemeinde.

§. 7.

Die Sorge für die Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der Stadt liegt dem Magistrate, unter Mitwirkung der Bau-Commission ob. Ein Duplicat dieses Planes wird bey der Polizey-Direction aufbewahrt.

§. 8.

Ferner gebührt dem Magistrate die Anlegung und Unterhaltung des Gemeinde-Buches, worin die Grenzen der Stadt beschrieben, und ihre Gemeinde-Güter, Gerähe u. s. w. verzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 9.

Auch die Anlegung und Unterhaltung des Lagerbuches über alle in der Stadt und in ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und Gründe mit den darauf haftenden Lasten und Steuern, gehört zu den Obliegenheiten des Magistrats.

§. 10.

Sowohl das Gemeinde-Buch als das Lagerbuch soll der Polizey-Direction zur beliebigen Einsicht jederzeit offen stehen.

§. 11.

Angelegenheiten, welche sich auf die Begrenzung und Richtigstellung des Burgfriedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke, und die Nummerirung der Gebäude beziehen, werden von der Polizey-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt, und jede dieser beyden Behörden kann hierüber die geeigneten Vorschläge machen. Die gutachtliche Berichts-Erstattung in Gegenständen dieser Art geschieht nach vorläufigem Benehmen mit der Polizey-Direction, durch den Magistrat, und von diesem werden auch die hierauf erfolgten Entscheidungen vollzogen.

B.

Aufnahme, Beschreibung und andere persönliche Verhältniße der Einwohner und Fremden.

§. 12.

Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schutzverwandten kömmt dem Magistrate zu *). Bey demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zwecke haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftmäßigen Belege und Nachweisungen, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller, und benachrichtiget davon die Polizey-Direction.

*) Verordnung über das Gemeindewesen §. 62.

§. 13.

Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeinde-Gliedes nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besondern Rücksichten als Bürger aufgenommen werden, so hat der Magistrat nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, Bericht an die Kreis-Regierung zu erstatten, welche die erforderliche landesfürstliche Entschließung erholt *). Der Magistrat schreibt diese Entschließung aus, und setzt die Polizey-Direction ebenfalls in Kenntniß.

*) Verordnung über das Gemeindewesen §. 16.

§. 14.

Für Bürger und Schutzverwandte wird die Heirathe-Bewilligung ausschließend von dem Magistrate ertheilt, und ausgefertigt *).

Andere Einwohner, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören,

*) Ebendaselbst §. 62.

Digitized by Google

haben die Erlaubniß zur Verehelichung bey der Polizey-Direction nachzusuchen, unbeschadet der bestehenden besondern Vorschriften über die Verheirathung der Staatsdiener.

§. 15.

In Gegenständen, welche das Gemeinde-Recht, die hieraus gesetzlich hervorgehenden Verhältniße, und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz.

§. 16.

Derselbe hat über alle Bürger und Schutzverwandten, und überhaupt über alle wirklichen Gemeinde-Glieder genaue Register zu eröffnen und fortzuführen, und damit namentlich diejenigen Urwahllisten zu verbinden, welche in der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschrieben sind.

§. 17.

Hierbey wird die allgemeine Beschreibung sämmtlicher Einwohner, sie mögen in der Stadt ihren bleibenden, oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, der Polizey-Direction ausdrücklich vorbehalten, und sie ist für die dießfallsige genaue Buchführung verantwortlich.

§. 18.

Damit jedoch bey der Beschreibung der Personen und Familien, welche in Folge der §§. 10. und 17. eintritt, und bey der Unterhaltung der dießfallsigen Verzeichniße, eine mehrfache Belästigung des Publicums vermieden, und ein doppelter Aufwand von Zeit und Schreiberey erspart wird, haben die Polizey-Direction und der Magistrat sich über einen gemeinschaftlichen Plan jener Beschreibung, über eine gemeinschaftliche Ausführung dieses Planes, und über einen gemeinschaftlichen Gebrauch der erhobenen Materialien zu vereinigen, und sich wechselseitig alles Sachdienliche mit Bereitwilligkeit mitzutheilen.

§. 19.

Sämmtliche vorgeschriebene Anzeigen über den Zu- oder Abgang der Bevölkerung, über die Veränderungen in dem Stande der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der Miethen u. s. w., sind zunächst bey der Polizey-Direction anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrate in der verabredeten Art sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen.

Die Polizey-Direction entscheidet auch die Differenzen zwischen Haus-Eigenthümern und Miethleuten, wenn nicht beyde Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben.

§. 20.

Die Aufsicht auf die Fremden, und die Vollziehung der Gesetze über die Päße, bleiben ausschließend dem Wirkungskreise der Polizey-Direction überwiesen. Sie allein hat demnach die Reise-Päße für Inund Ausländer, nach den Bestimmungen

Digitized by Google

der Verordnungen auszufertigen, zu visiren, und die Paß-Register zu führen. Auch hat sie die Aufzeichnung der Fremden mittelst der Thor-Zettel und der Anzeigen von Seite der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen, allein zu besorgen, aus diesen Anzeigen das Fremden-Buch zu bilden, und die Aufenthalts-Carten auszustellen.

C.

Sicherheit.

§. 21.

Für die Sicherheit ist die Polizey-Direction verantwortlich, welche daher Alles zu besorgen haben soll, was die Erhaltung der Ruhe, die Aufsicht auf die erwerblose Classe der Einwohner, auf Landstreicher, Abentheurer, und auf anderes verdächtiges und müßiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Rottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, und die Ueberlieferung derselben an die Gerichte u. s. w. zum Zwecke hat; wobey der Magistrat nach Kräften mitzuwirken verbunden ist.

§. 22.

Antastungen der Personen, Schlägereyen, geringe Injurien-Händel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, sofern diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können; ferner die Defraudationen öffentlicher Gefälle, sofern die Aufsicht und Entscheidung darüber nicht andern Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizey-Direction.

§. 23.

Die Militär-Commandantschaft und die Gensd'armerie stehen in allen Beziehungen der örtlichen Sicherheit nur mit der Polizey-Direction im unmittelbaren Verkehr, und dieselbe ist befugt, in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit die bewaffnete Hülfe anzurufen.

D.

Armen-Pflege, Wohlthätigkeits- und Unterstützungs-Anstalten.

§. 24.

Die Armen-Pflege bleibt, mit Verweisung auf die Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungs-Blatt 1816. Stück XXXXI. Seite 779) dem Armen-Pflegschafts-Rathe *) übertragen.

*) Verordnung über das Gemeindewesen §. 66.

§. 25.

Dem Armen-Pflegschafts-Rathe wohnt der Polizey-Director bey, und aus der Mitte des Magistrats werden ein Bürgermeister, ein Rechtskundiger und drey bürgerliche Räthe dazu abgeordnet. Nebst

Digitized by Google

diesen nehmen an den Verhandlungen des Armen-Pflegschafts-Raths der Vorstand des Landgerichts München, die Pfarrer des ganzen Armen-Pflege-Bezirks, und der Stadt- und Landgerichts-Arzt, den verordnungsmäßigen Antheil; und überdieß soll der Armen-Pflegschafts-Rath noch einige andere Beysitzer aus den zur eigentlichen bürgerlichen Gemeinde nicht gehörigen Einwohnern zum Theilnahme an den Verhandlungen einladen. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweyten Vorstand.

§. 26.

Die künftigen Bezirks-Vorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehülfen des Armen-Pflegschafts-Rathes.

§. 27.

Unter der Mitwirkung dieser Bezirks-Vorsteher wird die Aufzeichnung der Armen, und die Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genuße der Armen-Pflege, so viel solcher den Stand der Bürger und Schutzverwandten angeht, durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizey-Direction geleitet, und die gefertigten Listen bilden einen Bestandtheil der Registratur des Armen-Pflegschafts-Rathes.

§. 28.

Zu den ausschließenden Obliegenheiten und Befugnißen des Magistrats gehört, mit Vorbehalt der Einsicht und Erinnerung des Armen-Pflegschafts-Raths, die ganze Verwaltung der zu der örtlichen Armen-Pflege gehörigen Waisen- Kranken- Pfründen- Beschäftigungs- Almosen- und anderer wohlthätigen Anstalten und Stiftungen *), und ein Stadt-Kämmerer, oder einer der für diese Stiftungen und Anstalten aufgestellten Verwalter, übernimmt, nach der Bestimmnng des Magistrats, bey dem Armen-Pflegschafts-Rathe und im Namen desselben, die Cassa und Rechnungsführung der demselben verordnungsmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

*) Verordnung über das Gemeindewesen. §§. 57. 59.

§. 29.

Bey den Canzley-Geschäften des Armen-Pflegschafts-Raths wird das Canzley-Personal der Polizey-Direction und des Magistrats, nach einem hierüber zu treffenden Uebereinkommen der Vorstände beyder Behörden, mit verwendet, und alle Ausfertigungen, Berichts-Erstattungen, und öffentliche Bekanntmachungen werden von den gewählten Vorständen unterzeichnet.

§. 30.

Die Leitung des privilegirten Leih- und Pfandamtes wird unter der Oberaufsicht der Kreis-Regierung einer besondern Commission übertragen. Hierzu bestellt die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Commissär, und der Magistrat ebenfalls einen Abgeordneten aus seiner Mitte. Beyde Commissäre nehmen von der Leihe-Anstalt,

Digitized by Google

und ihrer Verwaltung, von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld- und Material-Vorräthen, und von dem Stande der Rechnungen nähere Einsicht, und veranlassen die allenfalls wünschenswerthen Verbesserungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreis-Regierung gestellt, und vor der Revision einem Ausschuße des Magistrats, bestehend aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistrats-Rathe, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt. Dieselbe Commission schlägt das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal vor, und die Genehmigung steht der Regierung zu.

§. 31.

Die gehörige Wachsamkeit gegen unberechtigte Pfänder-Verleiher, und gegen Winkel-Leihhäuser, so wie die Einschreitungen gegen den Wucher, so weit sich solche nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise eignen, liegen der Polizey-Direction ob.

§. 32.

Ingleichen haftet dieselbe für die Unterdrückung der Betteley, für die strenge Vollziehung der hierüber bestehenden Verordnungen, und für die Entfernung müßiger, verdächtiger und dienstloser Menschen, welche der Gemeinde nicht angehören; der Magistrat aber hat die Verbindlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Armen-Pflegschafts-Rathe und dem Vorstande der Polizey, für Arbeit und Erwerbs-Mittel der Dürftigen zu sorgen, und die erforderlichen Beschäftigungs-Anstalten zu begründen, zu leiten und zu beleben.

§. 33.

Sowohl die Polizey-Direction als der Magistrat sind bey der (§. 14.) eingeräumten Befugniß zur Ertheilung der Heirathe-Erlaubniß, rücksichtlich unangesessener Leute, an die Erinnerung und Einwilligung des Armen-Pflegschafts-Rathes gebunden *).

*) Verordnung über das Armenwesen. Art. 58.

§. 34.

Die Corrections-Anstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizey-Uebertreter steht, in allen ihren Verhältnißen, unter der Polizey-Direction, jedoch gebührt dem Magistrate, sofern zu dieser Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde und der Armen-Pflege Zuschüße gemacht werden, das Recht der Einsicht in die Oeconomie und Rechnungen.

E.

Sanität.

§. 35.

Sämmtliche Stadt-Aerzte, Chyrurgen und Hebammen sind in den polizeylichen Angelegenheiten unter die Polizey-Direction gestellt.

Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen, und die Wahl derjenigen Hebammen-Schülerinnen betrifft, welche aus der Gemeinde-Casse Unterhal-

Digitized by Google

tungs- oder Lehr-Beyträge erhalten sollen, so ist der dießfallsige Vorschlag dem Magistrate überlassen.

§. 36.

Mit Zuziehung der Stadt-Aerzte hat die Polizey-Direction die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, die Krankheits- und Sterbe-Listen zu sammeln und zu benützen; den unberechtigten oder vorschriftwidrigen Arzney-Verkauf und die Pfuschereyen der After-Aerzte zu verhindern; bey ausgebrochenen Seuchen die erforderlichen Vorsichts-Maßregeln zu verfügen, und die Anwendung der ärztlichen Hülfsmittel zu veranlassen.

§. 37.

Von eben dieser Behörde wird, jedoch mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrate, die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Material-Handlungen vorgenommen.

§. 38.

Die Ausführung der Gesetze über die Schutzpocken-Impfung bleibt der Polizey-Direction anvertraut, welche aber in diesem Geschäfte, besonders bey Anfertigung der Impflisten und zur Herstellung einer strengen Controlle, durch den Magistrat gehörig unterstützt werden soll.

§. 39.

Für zweckmäßige Begräbniß-Anstalten und Leichen-Häuser hat der Magistrat zu sorgen. Die Handhabung der Ordnung in diesen Anstalten, und die Vollziehung der Vorschriften über die Todten-Beschau, liegen der Polizey-Direction ob.

§. 40.

Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrate, der Polizey-Direction aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterey in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen.

F.

Lebensmittel.

§. 41.

Die Polizey, rücksichtlich der Lebensmittel, wird durch die Polizey-Direction und den Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt, und zwar in der Regel mittelst besonderer Commissarien, welche durch die beyderseitigen Vorstände von Zeit zu Zeit dazu bestimmt werden, sich beständig in persönlichem Verkehr erhalten, ihren abordnenden Stellen von allen Vorfällen und Verrichtungen Meldung machen, und fortlaufende Rechenschaft ablegen.

§. 42.

Für diese Commissarien wird eine besondere Anleitung zur Regulirung ihres Verfahrens ausgefertigt, deren erster Entwurf von der Polizey-Direction zu bearbeiten, dem Magistrate zur Erinnerung mitzutheilen, und sodann der Genehmigung der Kreis-Regierung zu unterwerfen ist.

Digitized by Google

§. 43.

In Gemäßheit der erhaltenen Anleitung nehmen die Commissarien die vorgeschriebenen Visitationen der Victualien vor, und führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreid- Victualien- und andere Märkte, auf die Beobachtung der Markt-Ordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleischbänke, auf die Mühlen, Melberläden und Bäckereyen, auf die Brauereyen, Wirthschaften und Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Victualien überhaupt, auf Vor- und Winkelkäufe, auf Ueberschreitung der Taxen u. s. w.

§. 44.

Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Victualien-Polizey schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufs-Anstalten geschehen, oder, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizey-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich.

§. 45.

Für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide- und Victualien-Märkte, und über die gemachten Käufe und Verkäufe, für die Zusammenstellung der dießfallsigen Ergebniße, für die richtige Berechnung der Preise, besonders des Getreides, sorgen die gemeinschaftlichen Commissarien der Polizey-Direction und des Magistrats, und die öffentliche Bekanntmachung geschieht im vereinigten Namen beyder Behörden. Uebrigens hat die Polizey-Direction zu wachen, daß die freye Zufuhr der Lebensmittel nicht auf ungesetzliche und zweckwidrige Weise beschränkt, sondern, daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden.

§. 46.

Die Taxen derjenigen Lebensmittel, welche dem Satz unterliegen, werden von dem Magistrate entworfen, welcher darüber die Erinnerung der Polizey-Direction erholt, und hiernach die öffentliche Bekanntmachung erläßt, oder nach Vorschrift gutachtlichen Bericht an die Kreis-Regierung erstattet, und die erfolgte Entschließung ausspricht.

§. 47.

Wenn es darauf ankömmt, die Stadt-Gemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erforderlichen Vorrath der ersten Lebensmittel zu versorgen, so vereinigen sich die Polizey-Direction und der Magistrat zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme, und übertragen, nach erwirkter höherer Genehmigung, die Vollziehung der beschloßenen Maßregeln einem Ausschuße aus ihrer Mitte.

Digitized by Google

§. 48.

Die Aufstellung der für die Handhabung der Victualien Polizey unentbehrlichen Beschau-Leute, Messer und anderer Sachverständiger gebührt dem Magistrate nach vorläufigem Benehmen mit der Polizey-Direction.

Auch die Disciplin gegen das benannte Personal ist dem Magistrate anvertraut, mit der Bestimmung jedoch, daß die Bemerkungen, welche die Polizey-Direction über ein pflichtwidriges oder nachläßiges Benehmen zu machen veranlaßt seyn könnte, von dem Magistrate jederzeit bereitwillig und ernstlich berücksichtigt werden sollen.

C.

Unglücksfälle.

§. 49.

Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, und — wenn solche dennoch eingetreten sind — die Sorge für schnelle Hülfe und Abwendung weiterer Uebel, gehört zu den Obliegenheiten der Polizey-Direction, welche demnach auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten, so wie auf die Beseitigung von Gegenständen, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können, eine thätige Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 50.

Alle erforderlichen Rettungs-Apparate und Instrumente werden von der Polizey-Direction angeschafft, verwahrt, und zum Gebrauche in Bereitschaft und gutem Stande erhalten.

§. 51.

Die ordentlichen Veranstaltungen zur Verhütung von Wasserschäden bilden einen Theil des dem Magistrate in Ansehung des Wasserbaues (§. 66.) angewiesenen Wirkungskreises; die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bey wirklich obwaltenden Wassergefahren hingegen sind von der Polizey-Direction und dem Magistrate durch abgeordnete Mitglieder gemeinschaftlich zu treffen.

§. 52.

Für die Anschaffung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Feuerlösch-Geräthschaften aller Art hat der Magistrat zu sorgen. Er unterwirft dieselben von Zeit zu Zeit einer genauen Untersuchung, mit Zuziehung von Abgeordneten der Polizey-Direction.

§. 53.

Eben so wird die Feuer-Beschau von der Polizey-Direction und dem Magistrate durch beyderseitige Abgeordnete jederzeit gemeinschaftlich vorgenommen. Die Abstellung der dabey befundenen Gebrechen, und

Digitized by Google

die Bestrafung der Uebertretungen der Feuer-Ordnung steht gegen alle Bürger und Schutzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizey-Direction zu.

§. 54.

Der Magistrat bestellt, benehmlich mit der Polizey-Direction, die Thurm- und Feuerwächter, und das zu den Feuerlösch-Anstalten erforderliche Personal, welches zunächst unter seiner Aufsicht und Disciplin steht.

§. 55.

Die Vollziehung und Handhabung der Feuerlösch-Ordnung, und die Leitung der Lösch-Anstalten bey ausgebrochenen Feuersbrünsten geschieht nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften.

§. 56.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizey-Direction und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen. Alle Geschäfte, in Beziehung auf die Brandversicherungs-Anstalt, soweit sie den Unter-Behörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt.

H.

Dienstboten-Ordnung.

§. 57.

Die Aufsicht auf das Gesinde und dessen Verhältniße zu den Dienstherrschaften, die Vollziehung der Gesinde-Ordnung, die Ausstellung und Beglaubigung der Dienstboten-Bücher, und die Anlegung und Unterhaltung der Verzeichniße über sämmtliche Dienstboten und ihre Wanderungen, ist ausschließend von der Polizey-Direction zu besorgen. Dieselbe entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, in allen durch die Gesinde-Ordnung ausgedrückten Fällen.

I.

Religion, Unterricht und Sittlichkeit *).

§. 58.

Alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadtgemeinde angehörigen und aus den Mitteln derselben oder aus örtlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft, schlägt in den Wirkungskreis des Magistrats ein **).

*) Verordnung über das Gemeindewesen. §. 66.
**) Ebendas. §. 59.

§. 59.

Gegen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, gegen Verfassungs- und Gesetzwidrige Anmaßungen unter dem Vorwande

Digitized by Google

der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Brüder- und Körperschaften, gegen unzulässige Processionen und Andachten, hat die Polizey-Direction zu wachen.

§. 60.

In die Local-Schul-Commission tritt, nächst dem Vorstande der Polizey-Direction, auch einer der Bürgermeister als zweyter Dirigent, und ein Magistrats-Rath als Mitglied ein.

§. 61.

Für die Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Vernachlässigung des Schulbesuchs von Seite schulpflichtiger Kinder ist, soweit es die Bürger und Schutzverwandten angeht, der Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber die Polizey-Direction verantwortlich. Die letztere haftet zugleich auch für die Unterdrückung der Winkelschulen und Entfernung der Winkellehrer.

§. 62.

Dieselbe Behörde hat ferner darauf zu sehen, und zu halten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch grobe Unanständigkeit oder ärgerliche Handlungen und Auftritte nirgends verletzt werde.

K.

Reinlichkeit, Straßen-Pflaster, Brunnen und Beleuchtung *).

§. 63.

Die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen ist eine Angelegenheit der Polizey-Direction, welche die Reinigungs-Ordnung festzusetzen, die dießfallsigen Obliegenheiten der Haus- und Grundbesitzer zu bestimmen, und sie zur Erfüllung anzuhalten hat. Der Magistrat sorgt für die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Plätze, und für die Reinigungs-Geräthschaften überhaupt.

§. 64.

Ferner liegt dem Magistrate ob: die Herstellung und Unterhaltung des Straßen-Pflasters, der Wege und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, mit Vorbehalt der Erinnerung von Seite der Polizey-Direction, und der Wachsamkeit derselben gegen Vernachlässigung.

§. 65.

Desgleichen steht dem Magistrate auch zu die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung, und die ganze dießfallsige Oeconomie und Regie, mit der Aufnahme und Leitung des dazu nothwendigen Personals, ebenfalls unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizey-Direction, und der Controlle derselben gegen Mängel und Gebrechen.

L.

Bauwesen *).

§. 66.

Was auf den der Commune obliegenden

*) Verordnung über das Gemeindewesen. §§. 64. 65.

*) Verordnung über das Gemeindewesen. §. 64.

Digitized by Google

Straßen- Brücken- und Wasserbau, so wie auf die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausschließend von dem Magistrate besorgt, unbeschadet der geeigneten Einwirkung der Bau-Commission, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes der Polizey-Direction und eines Bürgermeisters aus einem oder zwey von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architecten, aus dem technischen Baurathe des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwey bürgerlichen Magistrats-Räthen, dann aus zwey untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benützt werden können, zusammengesetzt wird.

§. 67.

Die Bau-Commission verfährt im Allgemeinen nach den Instructionen vom 9ten März 1805. (Regierungs-Blatt 1805. St. XI. S. 375) und 20. Sept. 1809. (Regierungs-Bl. 1810. St. VI. S. 84). Insbesondere liegt derselben ob: die ganze executive Local-Bau-Polizey, die Aufsicht auf öffentliche Bau-Gebrechen, die Beseitigung der dießfallsigen Gefahren, die Verfügung der unabweißbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen; die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler, und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. dgl.; ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen, die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Bau-Reparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Planen, und der Bau-Polizey-Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Bau-Materialien und Werkleute, und endlich die Beylegung oder Entscheidung der Bau-streitigkeiten, soferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bey den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittlung der Bau-Commission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beygebracht werden muß.

§. 68.

In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände, bildet die Kreis-Regierung die Mittel-Instanz und nächste oberaufsehende Stelle, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Bau-Commission instruirten Bau-Plane, so wie der Pläne für solche Reparaturen, wodurch die Façaden der Gebäude geändert werden, ausschließend zusteht, sofern in diesen Fällen nicht höhere architectonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholt werden soll; dem Letztern bleibt überhaupt nebst denjeni-

Digitized by Google

gen Gegenständen, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberste Leitung des Bauwesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General-Plane, die Bestimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung, vorbehalten.

§. 69.

Dasjenige, was in dem §. 29. von der Besorgung der Canzley-Geschäfte bey dem Armen-Pflegschafts-Rathe, und von den Ausfertigungen, Berichts-Erstattungen und öffentlichen Bekanntmachungen derselben angeordnet worden ist, gilt in gleicher Art auch von der Bau-Commission.

M.

Gewerbe und Handel *).

§. 70.

Die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten in dem Stadt-Bezirke, sofern solche nicht in der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbs-Streitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbs-Gesuche, deren Entscheidung von höheren Stellen abhängt.

§. 71.

Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polizey-Direction soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschloßenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbs-Rechten sind derselben bey der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen.

§. 72.

Zunächst unter der Aufsicht des Magistrats stehen die Handwerks-Zünfte. Derselbe wacht über die Vollziehung der Zunft-Ordnungen, veranlaßt die Revidirung der nicht mehr anwendbaren Artikel, und ist für die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche verantwortlich. Wo aber diese Mißbräuche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, hat die Polizey-Direction, benehmlich mit dem Magistrate, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 73.

Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, über ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältniße, so

*) Verordnung über das Gemeindewesen. §. 63.

Digitized by Google

wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beygelegt und entschieden.

§. 74.

Kein Handlungs-Diener, Handwerks-Geselle oder Lehrjunge darf angenommen werden, ohne Anzeige bey der Polizey-Direction, welche darüber die Liste führt. Sie allein stellt die Wanderbücher aus, und beglaubigt dieselben. Auch führt sie besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen.

§. 75.

Die Aich-Anstalt steht unter dem Magistrate. Von ebendemselben wird die Untersuchung des Maaßes und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs- und Handels-Leute vorgenommen, auf den öffentlichen Märkten hingegen gemeinschaftlich von Commissarien der Polizey-Direction und des Magistrats, nach den Bestimmungen der §§. 41—45.

§. 76.

Gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausir-Handel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheide-Münzen, hat die Polizey-Direction zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten, und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77.

Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Boten-Wesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

N.

Oeffentliche Plätze und Vergnügungen.

§. 78.

Bey öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volks-Festen, liegt die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit der Polizey-Direction ob. Sie allein kann zu dergleichen Veranstaltungen die Bewilligung ertheilen, und wird nach Beschaffenheit der Umstände, auch den Magistrat zu einer Abordnung einladen.

§. 79.

Alle öffentlichen Vorstellungen, ambulante Theater, Freynächte u. s. w. hängen gleichfalls von der Erlaubniß der Polizey-Direction ab. In ihren Pflichten liegt es, die Verordnung über verbotene Hazard- und Lotterie-Spiele in Ausübung zu bringen.

§. 80.

Die Gasthöfe und öffentlichen Erholungs-Orte, so wie überhaupt alle öffentlichen Plätze, sind der besondern Aufsicht

Digitized by Google

der Polizey-Direction untergeben. Sie hat auf eine genaue Beobachtung der polizeylichen Feyerstunden zu halten. Sie entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w., vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen.

O.

Intelligenzwesen, Buchhandel und Preß-Freyheit.

§. 81.

Das Intelligenz-Wesen verbleibt in den Händen der Polizey-Direction; sie redigirt das öffentliche Anzeige-Blatt, durch welches das Publicum von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und obrigkeitlichen Erinnerungen Kenntniß erhält. In dieses Blatt werden die öffentlichen Erlaße des Magistrats ebenfalls eingerückt.

§. 82.

Mit dem Anzeige-Blatt hat die Polizey-Direction fortwährend eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, Käufe, Verkäufe, Feil- und Miethschaften u. s. w. aufgenommen und mitgetheilt werden können.

§. 83.

Die besondere Verkündigung der Verordnungen, wo eine solche, nebst der Publication durch das Gesetz- oder Allgemeine Intelligenz-Blatt, nothwendig oder angeordnet ist, geschieht, nach jedesmaliger Anweisung der Kreis-Regierung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder durch die Polizey-Direction, oder durch den Magistrat, oder durch beyde Behörden gemeinschaftlich.

§. 84.

Keine öffentlichen Bekanntmachungen von Privaten finden statt, und keine Anschlag-Zettel sind zulässig, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey-Direction. Nebstdem liegt derselben auch die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter ob, soferne dieses Geschäft Niemand Andern überwiesen wird.

§. 85.

Die Vollziehung des Edicts über die Preßfreiheit ist, nach den darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschließend der Polizey-Direction übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören.

Digitized by Google

P.

Militär-Gegenstände.

§. 86.

Für die Gegenstände der Militär-Conscription wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet, welcher, unter der Leitung des Vorstandes der Polizey-Behörde und eines Bürgermeisters, aus einem Polizey-Commissär, einem rechtskundigen Magistrats-Rathe, zwey bürgerlichen Magistrats-Räthen, und den nöthigen Schreibern und Dienern besteht. — Derselbe verfährt in ähnlicher Art, wie es für den Armen-Pflegschafts-Rath in den §§. 27. und 29. vorgeschrieben ist.

§. 87.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Lasten bey Militär-Einquartierungen und Durchmärschen kömmt, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen dem Magistrate zu *), jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizey-Direction und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser Letzteren über den Concurrenz-Fuß, und mit Vorbehalt der Zusammen-Berufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreis-Regierung.

*) Verordnung über das Gemeinde-Wesen §. 61.

§. 88.

Alle Geschäfte der Landwehr und Nationalgarde, soweit dieselben die Civil-Obrigkeit berühren, werden von dem Magistrate besorgt.

Q.

Fonds und Umlagen

für die örtlichen Polizey-Anstalten *) dann Sporteln und Taxen. **)

§. 89.

Die Ausmittlung und Verwaltung der Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen und Gefälle für die örtlichen Polizey-Anstalten, sofern die Last der Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadt-Gemeinde obliegt, geschieht durch den Magistrat; es möge nun die Leitung jener Anstalten ihm selbst oder der Polizey-Direction übertragen seyn.

*) Verordnung über das Gemeinde-Wesen §. 57-61.

**) Analogie des Edicts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.

§. 90.

Wo es darauf ankömmt, zum Besten örtlicher Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung der Polizey-Direction stehen, die Gemeinde-Casse mit neuern Ausgaben zu belasten, und hiezu die abgängigen Hülfsquellen auf dem Wege des Anlehens oder besonderer directen oder indirecten Abgaben, oder durch das Mittel der Umlagen aufzufinden, vereinigt sich die Polizey-Behörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung.

§. 91.

Ein gleicher Zusammentritt des Armen-Pflegschafts-Raths, so wie der Bau-Com-

Digitized by Google

mission mit dem Magistrate findet statt, wenn die Rede davon ist, für das Armen-Wesen, und die dazu gehörigen Anstalten oder für Bau-Anlagen und Verschönerungen außer den festgesetzten gewöhnlichen Einnahmen, besondere Mittel aufzubringen.

§. 92.

In allen diesen Fällen bleibt die gesetzlich bestimmte Mitwirkung und Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten. *)

*) Verordnung über das Gemeinde-Wesen §. 82.

§. 93.

In Erhebung der Sporteln und Taxen haben sich die Polizey-Direction und der Magistrat nach der Taxordnung und den bestehenden Vorschriften zu achten. — Jede dieser Behörden erhebt die normalmäßigen Taxen von Verhandlungen und Ausfertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Behandlung ihr zusteht, und zwar die Polizey-Direction für das Aerar, der Magistrat für die Gemeinde-Casse. Bey gemeinschaftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen fällt die eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andere Hälfte der Gemeinde-Casse zu. —

Wo specielle Verordnungen bey gewissen Geschäfts-Gegenständen eine besondere Casse bezeichnen, in welche die Taxen fließen sollen, oder wo die Befreyung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist, hat es dabey sein Verbleiben.

III.

Von den Gränzen der Befugniße der Polizey-Direction und des Magistrats.

§. 94.

Sowohl die Polizey-Direction als der Magistrat haben sich als untergeordnete, blos vollziehende und verwaltende Behörden zu betrachten, und alle ihre Amtshandlungen nach den bestehenden Verordnungen einzurichten, welche sie wohl von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringen, aber nicht abändern dürfen.

§. 95.

Bey streitigen Gegenständen, welche der Entscheidung der Polizey-Direction oder des Magistrats unterliegen, sind von beyden Behörden diejenigen Formen zu beobachten, welche für Fälle dieser Art vorgeschrieben sind. Eigentliche Rechts-Sachen sind an die Gerichte zu verweisen, und in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen hat die Polizey-Direction nach Maaßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verfahren.

§. 96.

Die Polizey-Direction und der Magistrat üben die polizeyliche Straf-Gewalt, und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr ausschließend oder vorzugsweise anvertrauten besondern Polizey-Zweigen aus. Mit der Zuerkennung der Strafe wird zugleich die Zuerkennung des Schaden-Ersatzes verbunden.

Digitized by Google

§. 97.

Wenn ein Zweig der Polizey von der Polizey-Direction und dem Magistrate durchaus gemeinschaftlich behandelt wird, so verfügt und vollzieht der Magistrat die Strafe gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutzverwandten, die Polizey-Direction aber gegen die Uebertreter aus der Reihe der übrigen Einwohner. Sind in dem vorausgesetzten Falle Bürger, Schutzverwandte und andere Einwohner zugleich betheiliget, so wird das Straf-Erkenntniß gemeinschaftlich gefaßt, und die Vollziehung geschieht gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden durch den Magistrat, und gegen die übrigen Schuldigen durch die Polizey-Direction.

§. 98.

Die Strafen, welche von der Polizey-Direction und dem Magistrate verfügt werden können, bestehen nebst der Confiscation verbotener Gegenstände in Arrest und Geld-Bußen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Strafen gegen Landstreicher und Bettler. —

§. 99.

In Beziehung auf das Maaß dieser Strafen haben sich die genannten Behörden nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche darüber in den Polizey-Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Wo aber diese ein bestimmtes Maaß nicht ausdrücken, kann von der Polizey-Direction und dem Magistrate keine Arrest-Strafe über 8 Tage, und keine Geldstrafe, mit Einrechnung der Entschädigung, über 50 fl. verfügt, und es muß, wenn eine höhere Strafe verhängt werden soll, an die Kreis-Regierung Bericht erstattet, und das Erkenntniß derselben erholt werden. Diese Berichts-Erstattung tritt auch bey denjenigen Uebertretungs-Fällen ein, für welche die bestehenden Verordnungen das Erkenntniß der höhern Stelle besonders vorbehalten haben.

§. 100.

Die von der Polizey-Direction aufgelegten und erhobenen Geldbußen werden, sofern nicht einzelne Verordnungen bey gewissen Uebertretungen ein Anderes bestimmen, dem Aerar verrechnet; die von dem Magistrate aufgelegten und erhobenen Geld-Bußen aber fallen, unter dem nämlichen Vorbehalt, der Gemeinde-Casse zu. *) Bey gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnißen (§. 97.) werden die Strafgelder der Bürger und Schutzverwandten zur Gemeinde-Casse abgegeben, die Strafgelder der übrigen Verurtheilten aber fallen dem Aerar zu.

*) Analogie der Verordnung über das Gemeindewesen §. 119. und des Edicts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.

§. 101.

Der Magistrat hat für einen angemessenen bürgerlichen Arrest-Ort zu sorgen, worüber derselbe die ausschließende Aufsicht führt. Die Arrest-Orte der Polizey-Direction werden auf Kosten der Staats-Casse hergestellt und unterhalten.

Digitized by Google

§. 102.

In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, ist die Aufsicht der Polizey-Direction nicht durch die Gränzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 103.

Auch erstrecken sich die polizeylichen Befugniße, sie mögen nun von der Polizey-Direction und dem Magistrate in den einer jeden Behörde besonders übertragenen Geschäfts-Abtheilungen allein und ausschließend, oder von beyden gemeinschaftlich ausgeübt werden, über alle Personen und Einwohner der Stadt, ohne persönliche oder dingliche Ausnahme. *)

*) §. 56. der Verordnung über das Gemeinde-Wesen.

IV.

Von der Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate.

§. 104.

In allen besondern Fällen und Beziehungen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizey-Direction und des Magistrats fordern, für welche aber die Art und Form dieses Benehmens durch die vorstehenden Vorschriften nicht ganz ausdrücklich vorgezeichnet ist, wird dasselbe entweder durch Correspondenz, oder durch Abordnung gepflogen.

§. 105.

Die Correspondenz wird entweder durch förmliche Anschreiben, oder von kurzer Hand durch Mittheilung bloßer Protocolls-Auszüge geführt, und die Abordnung geschieht in der Art, daß die Polizey-Direction und der Magistrat sich entweder einzelne Deputirte zusenden, oder für gewisse Ergebniße und Geschäfte Commissarien benennen, die aus gemeinschaftlichem Auftrage handeln, oder endlich, daß beyde Behörden sich zu einer gemischten Sitzung vereinigen.

§. 106.

Wenn es sich von sogenannten laufenden Geschäften ohne besondern Belang handelt, oder wenn es darauf ankömmt, über minder wichtige Gegenstände vorläufige Anfragen zu thun, gegenseitige Notizen und Aufklärungen zu erholen, von den Acten oder andern Behelfen Einsicht zu nehmen u. dergl.; so genügt die Mittheilung einfacher Protocolls-Auszüge, oder, nach Umständen, die Abschickung eines Deputirten zur mündlichen Rücksprache.

§. 107.

In Angelegenheiten, welche lediglich auf der Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie der gefaßten Beschlüße beruhen, und bey welchen eine unmittelbare Aufsicht und Einwirkung an Ort und Stelle und ein schnelles Verfahren nothwendig ist, tragen die Polizey-Direction und der Magi-

Digitized by Google

strat ihre Befugniße und Obliegenheiten auf gemeinschaftliche Commissarien über, welche jedoch stets unter deren Oberaufsicht und Leitung stehen.

§. 108.

Gegenstände von Wichtigkeit, welche ihrer Natur nach eine vielseitige Erwägung fordern, und insbesondere die Feststellung allgemeiner Grundsätze, die Einleitung neuer allgemeiner Anordnungen oder wesentlicher Abänderungen in den eingeführten Vorschriften, dann die Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten und die diesfallsigen Reglements und Instructionen, sind zu einem förmlichen und näher ausgeführten Schriften Wechsel, und nach Umständen auch zur Berathung in gemischten Sitzungen, vorzüglich alsdann geeignet, wenn die Polizey-Direction und der Magistrat, in Folge des vorausgegangenen schriftlichen Verkehrs in der Hauptsache einverstanden sind, und nur noch über einzelne Punkte oder die Art der Ausführung Zweifel und Anstände obwalten, deren Beseitigung durch mündliche Erörterungen sich noch erwarten läßt.

§. 109.

Wenn bey den gegenseitigen Verhandlungen die eine Behörde, mit Bezug auf bestehende Verordnungen und Vorschriften, vor der Beschlußnahme, noch die Ersetzung eines wesentlichen Punktes verlangt, so kann die andere Behörde diese Ersetzung weder verweigern, noch umgehen.

§. 110.

Eben so wenig kann bey einem von Seite der einen Behörde gemachten bestimmten Antrage die andere Behörde einen diesem Antrage entgegengesetzten Beschluß erlassen und ausschreiben, sondern es tritt alsdann, wenn eine Vereinigung der Meynungen auf keine Weise zu bewirken ist, die Nothwendigkeit höherer Entscheidung ein, und die Berichts-Erstattung kann von derjenigen Behörde, zu deren Wirkungskreis die Hauptsache gehört, weder abgelehnt, noch unterlassen werden, wenn die andere Behörde darauf besteht.

§. 111.

Wo jedoch Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher die Entschließung der Kreis-Regierung ohne großen Nachtheil nicht abgewartet werden könnte, ist die Polizey-Direction, bey einer zwischen ihr und dem Magistrate obwaltenden Verschiedenheit der Meynungen, ermächtigt, einstweilen nach eigener Ansicht diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen findet, und nach den Gesetzen verantworten zu können glaubt. Sie hat aber jeden solchen Fall unverzüglich mit Darstellung der Gründe ihres Verfahrens anzuzeigen, und der Magistrat erstattet auch seiner Seits Bericht, damit die definitive und weitere Entscheidung der Kreis-Regierung bewirkt werde.

§. 112.

Sowohl die Polizey-Direction, als der Magistrat und die allenfalls für einzelne Zweige aufgestellten Commissarien derselben, sind befugt und verpflichtet, bey besonder-

Digitized by Google

Wahrnehmungen und Anzeigen sogleich selbst und allein, auch ohne das sonst vorgeschriebene Benehmen, jedoch mit Vorbehalt nachträglicher gegenseitiger Benachrichtigung, alsdann einzuschreiten, wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern.

§. 113.

Die Polizey-Direction und der Magistrat sollen sich alle Erfahrungen, welche dieselben in Bezug auf die in ihren gegenseitigen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, so wie alle zweckdienlichen Notizen und Behelfe zur Amtsführung, zuvorkommend und zu rechter Zeit mittheilen, die gemachten Mittheilungen und Erinnerungen freundschaftlich aufnehmen und bereitwillig benützen, und überhaupt zum Besten der Gemeinde und der öffentlichen Ordnung einmüthig zusammen wirken.

§. 114.

Insbesondere hat die Polizey-Direction dem Magistrate in seinen Amtshandlungen unweigerlich jeden Beystand zu leisten, welchen derselbe zu verlangen veranlaßt seyn könnte; so wie hinwiederum der Magistrat die Polizey-Direction in ihren Verrichtungen auf alle Weise zu unterstützen bemüht seyn soll.

§. 115.

Was in den vorstehenden §§. 104—114. über die Art und Weise des Benehmens zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate angeordnet worden ist, findet auch in ähnlicher Art hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens mit dem Armen- Pflegschafts-Rathe, der Bau-Commission und dem Ausschuße für die Militär-Conscription seine Anwendung.

München, am 15. September 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Verhältniße der Königlichen Commissarien in den Städten Ir. und IIr. Classe zu den Magistraten betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in den §§. 70, 122 und 126 Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verfassung der Gemeinden betreffend, die Aufstellung Königlicher Commissarien bey den Magistraten der größern Städte erster und zweyter Classe nach Erforderniß der Umstände vorbehalten, und werden diejenigen Städte, welchen Wir dergleichen Commissarien für jetzt zu geben gedenken, durch besondere Entschließungen benennen. — Vorläufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

Digitized by Google

§. I.

In allen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesetzlich bezeichneten Wirkungskreises, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierungen, die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der Königlichen Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen.

§. II.

Die eigentliche Bestimmung der Commissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältniße der Local-Polizey zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizey-Senaten derselben besorgt wird.

§. III.

Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizey-Dienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizey-Geschäfte erhalten; weswegen denselben die Acten der Polizey-Senate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

§. IV.

Vorzüglich haben die Commissarien dahin zu sehen, daß nichts unterlassen oder versäumt werde, was erforderlich ist,

a) zur Erhaltung der Sicherheit,

b) zur Handhabung der Sanitäts-Polizey, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung; endlich

c) zur Erhaltung und zweckmäßigen Einrichtung der mit den eben genannten Polizey-Zweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten.

§. V.

Die Commissarien nehmen Antheil

a) an den Verhandlungen des Armen-Pflegschafts-Raths;

b) an den Geschäften der Militär-Conscription;

c) an den Geschäften der Einquartirung und des Vorspanns;

Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im Allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen, Conscriptions-Listen und Quartier-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

§. VI.

Wenn im Polizey-Senate, im Armen-Pflegschafts-Rathe, oder in dem Ausschuße für die Militär-Conscription die Rede ist: von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln, von Vorschlägen zu Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten, von Reglements und Instructionen, oder von andern, des Grundsatzes oder der Folge wegen wichtigen Verfügungen, so sollen die Commissarien den Berathungen

Digitized by Google

hierüber beywohnen, und ohne diese ihre Zuziehung darf niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt und vollzogen werden.

§. VII.

In denjenigen Fällen, für welche nach Inhalt der vorstehenden §§. II. bis VI. den Commissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protocoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen nachzutragen.

§. VIII.

Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet, und bey entgegengesetzten Ansichten der Magistrate die Kreis-Regierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber bloße Privat- und Parthey-Sachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüße ohne Weiteres nach der Stimmen-Mehrheit der Magistrats-Glieder ausgesprochen werden.

§. IX.

Wo sich bey einzelnen Zweigen der Polizey-Verwaltung schädliche Vernachläßigungen, Unregelmäßigkeiten und Mängel zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichen Abhülfe zuerst durch bestimmte Aufforderung an die Magistrate, sodann aber, wenn diese Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, durch Anzeige an die höhern Stellen amtliche Veranlassung zu geben.

§. X.

Nebstdem sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeylichen Beschlüße und Handlungen, wodurch die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, die Gränzen der den Magistraten anvertrauten Amts-Gewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird.

§. XI.

Der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien werden vorbehalten:

a) die Revision der einer Censur gesetzlich unterworfenen periodischen Blätter, so fern dieses Geschäft Niemand andern überwiesen wird;

b) die Vollziehung des Edicts über die Preßfreyheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen;

c) Die Leitung der Polizey in Ansehung der Reisenden und Fremden; die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen; die Ausstellung und Visirung der Pässe, so wie die Visirung der von den Magistraten ausgefertigten Wanderbücher;

d) die Vollziehung der Polizey-Verordnungen wider verfassungs- und gesetzwidrige

Digitized by Google

Anmaßungen oder Antaſtungen landesfürſtlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Geſellſchaften;

e) die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits geſtörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

§. XII.

In den Angelegenheiten der vorbezeichneten Art ſind die Magiſtrate verbunden, die Commiſſarien bereitwillig auf alle Weiſe zu unterſtützen, ſo wie dieſe hinwiederum den Magiſtraten alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mittheilen werden, deren ſie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

§. XIII.

Wenn in dem durch den §. XI. lit. e. bezeichneten Falle, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit gegen dringende Gefahren zu ſchützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müſſen, und etwa ſogar die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird, ſo ſollen die Commiſſarien, welche dieſen Theil der Polizey unausgeſetzt im Auge zu behalten, und über den Zuſtand deſſelben fortwährend die genaueſten Nachrichten einzuziehen haben, den Magiſtrat zu Beyrath und Mitwirkung ſchleunigſt verſammeln, und ſind von dieſem Augenblicke an bis zur Wiederherſtellung der Ordnung bevollmächtigt, in dem nach Umſtänden zu verſtärkenden Polizey-Senat als Vorſtände mit voller Amts-Gewalt und überwiegender Entſcheidung, unter perſönlicher Verantwortlichkeit, zu verfügen und zu handeln, und die verſchiedenen Verrichtungen unter die Senats-Mitglieder, als vollziehende Gehülfen, zu vertheilen.

§. XIV.

Das bey den Magiſtraten für den niedern Polizeydienſt und für die Schreiberey in Polizey-Sachen aufgeſtellte untergeordnete Perſonal ſteht, nach einem mit den Bürgermeiſtern zu treffenden Uebereinkommen, auch den Commiſſarien in Erfüllung der ihnen angewieſenen Obliegenheiten zu Gebot. — Außerdem wird jedem Commiſſär ein ihm beſonders untergebener, aus der Staats-Caſſe beſoldeter Officiant zugetheilt.

§. XV.

Zwiſchen den Commiſſarien einer Seits und den Magiſtraten oder den einzelnen Geſchäfts-Abtheilungen derſelben anderer Seits findet niemals Schriften-Wechſel, ſondern blos mündliches Benehmen oder gegenſeitige Erklärung zu Protocoll ſtatt.

§. XVI.

Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizey-Gegenſtänden, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commiſſarien ausſchließend übertragen ſind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafgelder von ſolchen Verhandlungen, welche den Magiſtraten allein, oder auch gemeinſchaftlich mit den Commiſſarien zuſtehen, fallen in die Gemeinde-Caſſen.

Digitized by Google

§. XVII.

Die Commissarien führen den Titel: „Königl. Commissär der Stadt N.“ und gehen den Bürgermeistern und Magistrats-Räthen vor.

München, am 15. September 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Löring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: Egid v. Kobell.

(Die Polizey in den Universitäts-Städten betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, nachdem der polizeyliche Geschäftskreis der Magistrate und der von Uns aufzustellenden Commissarien in den größeren Städten festgesetzt ist, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältniße der Universitäten, und in Erwägung, daß diese Verhältniße eine besondere Form der Polizey-Verwaltung fordern, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen;

§. I.

Zur Ausübung der Polizey, in Ansehung der Studierenden an den Universitäten, wird in jeder Universitäts-Stadt eine eigene Commission gebildet, und aus dem Königlichen Commissär, aus zwey von dem academischen Senate zu wählenden Deputirten, und aus zwey Abgeordneten des Magistrats zusammen gesetzt.

§. II.

An diese Commission gehen diejenigen Befugniße und Obliegenheiten über, welche in Polizey-Sachen der Studierenden bisher den ordentlichen Polizey-Behörden entweder ausschließend oder gemeinschaftlich mit den Rectoraten und akademischen Senaten zugestanden waren; mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Verordnungen und Universitäts-Statuten den ebengenannten Rectoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Competenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin.

§. III.

Dem Königlichen Commissär gebührt der Vorsitz bey der Commission, und die formelle Leitung des Ganzen. — An ihn gelangen alle Erlasse und Anzeigen, welche die polizeylichen Angelegenheiten der Studierenden betreffen; er sorgt für die Führung eines besondern Protocolls hierüber; vertheilt die Arbeiten und Functionen unter die übrigen Mitglieder der Commission, nach einem mit denselben zu verabredenden Plane, nimmt die Instruirung der laufenden einfachen Geschäfte sogleich vor, veranlaßt die erforderlichen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen, und läßt die Schreibereyen theils von seinen Officianten, theils in der Canzley für den Polizey-Senat des Magistrats fertigen.

Digitized by Google

§. IV.

In solchen Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen zu verhüten oder abzustellen; geheime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören; die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Commissär, sofern ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rectorate und der Commission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt, und verpflichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothwendigen und unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen; jedoch soll derselbe, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einstweilen mit dem Rectorate vereinigen, bis die gesammte Commission zur Berathung und Ausführung der weitern Verfügungen zusammen getreten seyn wird.

§. V.

Definitive Bescheide, Straf-Erkenntnisse, allgemeine Anordnungen und Reglements, allgemeine Maaßregeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichts-Erstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsatzes, der besondern Umstände oder der Folgen wegen von Wichtigkeit sind, sollen mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte dem Beschlusse der Commission unterworfen werden, welcher nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und auf diejenige Art und Weise vollzogen wird, die von der Commission als die zweckmäßigste anerkannt worden ist.

§. VI.

Der Commissär, welcher, so ferne derselbe nicht selbst den Vortrag in einer Sache übernommen hat, seine Stimme jedesmal zuletzt giebt, die bey etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüße auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtsame befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Gesetze oder einer bestimmten Anordnung der vorgesetzten Stellen zuwider laufe, deren Entscheidung unverzüglich zu erholen ist.

§. VII.

Wenn die Deputirten des academischen Senats der Meynung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmen-Mehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen und dem Wohle der Universität Eintrag thun möchte; so sind sie befugt, die Vertagung der Execution zu verlangen, über den Gegenstand mit dem academischen Senate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meynung beytritt, auf Berichts-Erstattung anzutragen.

Dieselbe Befugniß kömmt in ähnlicher Art auch den Abgeordneten der Magistrate zu, wenn sie glauben, daß ein gefaßter Be-

Digitized by Google

schluß den Gerechtsamen und dem Wohle der Stadt zu nahe treten könnte.

§. VIII.

Wenn jedoch in den durch die §§. VI. und VII. vorausgesetzten Fällen Gefahr auf dem Verzuge haftet, so liegt es in der Gewalt des Commissärs, einstweilen mit Rücksicht auf Gesetze und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden.

§. IX.

Bey Angelegenheiten, welche das Interesse von Militär-Personen mit berühren, oder den Beystand der bewaffneten Macht fordern, soll die Commission mit der Stadt-Commandantschaft ohne Verzögerung in Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung und Mitwirkung einladen.

§. X.

Ueberhaupt sind sämmtliche Behörden verbunden, der Commission alle mögliche Unterstützung zu leisten, und die Mitglieder der Commission selbst sollen mit bereitwilliger Theilnahme zur Handhabung der Universitäts-Polizey einmüthig zusammen wirken.

§. XI.

Die Ausfertigungen der Commission geschehen unter der Firma: „Directorium der Universitäts- und Stadt-Polizey," und werden von dem Königlichen Commissär, von dem ersten Deputirten des academischen Senats, und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistrats-Rathe gemeinschaftlich unterzeichnet.

§. XII.

In allen andern Polizey-Sachen, bey denen die Studierenden an den Universitäten nicht unmittelbar betheiliget sind, richtet sich das Verhältniß des Königl. Commissärs nach denjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Verordnung über die Verhältnisse der Commissarien in den Städten Ir. und IIr. Classe zu den Magistraten überhaupt gegeben sind.

München, am 15. September 1818.

Max. Joseph.

Gr. v. Triva. Gr. v. Thürheim. Freyh. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Gesetzblatt
für das
Königreich Baiern.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 2. December 1818.

Inhalt.

Verordnung die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.

Verordnung.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Verfassungs-Urkunde, welche Wir Unserm Volke am 26. May gegeben haben, verordneten Wir zugleich, „daß die „darin angeordnete Versammlung der Stände „zur Ausübung der zu ihrem Wirkungs„kreise gehörigen Rechte am 1. Jänner „1819 einberufen, und inzwischen die hier„zu erforderliche Einleitung veranstaltet „werde.“

Zu diesem Ende haben Wir bereits die Eintheilung der Gemeinden, die Wahlen der Magistrate und der Gemeinde-Vertreter, dann der Vorstände und des Ausschusses der Landgemeinden angeordnet, so wie auch die übrigen zur Wahl der Abgeordneten in die zweyte Kammer erforderlichen Vorarbeiten herstellen lassen. Nach Vollendung derselben befehlen Wir nunmehr, daß zur wirklichen Vornahme der Wahl unverzüglich geschritten werde, zu welchem

Digitized by Google

Behufe Wir die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ihre Vertheilung auf die einzelnen Classen und Kreise nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Unsers Reiches, und des Standes der besondern Classen- und Regierungs-Bezirke für die erste Versammlung festgestellt haben, und in der Anlage unter Ziffer I. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nach den eingesendeten Anzeigen Unsrer Regierungen berechnet sich die Gesammtzahl der Familien Unsres Reiches auf 789,191 Familien, wonach zufolge der Bestimmung des Tit. VI. §. 8. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten in 112., und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten in 115 Mitgliedern bestehet. Von der auf solche Art bestimmten Zahl haben sofort gemäß §. 9.:

a) die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achttheil oder 14.

b) die Classe der Geistlichen ein Achttheil, oder
jene der Catholischen Kirche . . 9.
der Protestantischen Kirche . . . 5.

c) Die Classe der Städte und Märkte, welche nach §. 6. des Stände-Edicts an dieser Wahl Antheil zu nehmen haben, und in den Verzeichnisse unter Ziffer II. besonders benannt sind, ein Viertheil mit . . . 28.

d) die Classe der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile mit . 56.

e) jede der Universitäten einen oder zusammen 3 Abgeordnete zu wählen, welches obige Gesammtzahl von 115 Mitgliedern bildet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Kreise, welche nach dem Verhältnisse des Standes jeder Classe vorgenommen wurde, weiset die angeführte Tabelle. Unsere Regierungen haben nunmehr diese Wahlen nach den Vorschriften des Edicts über die Stände-Versammlung sogleich einzuleiten und das Wahlgeschäft mit unausgesetzter Thätigkeit in der Art zu vollführen, daß Uns selbes bis zum 25. künftigen Monats vollendet vorgelegt werden könne. Wir erwarten von Unsern Unterthanen, daß sie durchdrungen von dem Gefühle der Wich-

Digitized by Google

tigkeit dieſer Wahlhandlungen, hiebey nur nach ihrer reinen und beſten Ueberzeugung fürſchreiten, und die Vertretung ihrer allgemeinen Angelegenheiten in die Hände ſolcher Mitbürger legen werden, deren erprobte Rechtſchaffenheit und Theilnahme an dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes, ſo wie deren Einſichten und Kenntniſſe das unbegränzte Vertrauen verdienen, und die rückſichtsloſe Erfüllung ihres wichtigen Berufes erwarten laſſen.

München am 30. November 1818.

Max. Joſeph,

Graf v. Reigersberg. Fürſt v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs,

Egid v. Kobell.

(*)

Digitized by Google

Nro. I.

Ueber der Bildung der zweyten Kammer der Stände-Versammlung nach dem für das erste Versammlungs-

Namen der Kreise.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten im Verhältniß von 1 zu 7000.	Vertheilung der Gesammt-Zahl						
			I. Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit.		II. Universitäten.		III. Geist		
			Zahl der Gerichts-Bezirke.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen	Zahl der Abgeordneten.	der Catholischen: Decanate.	Pfarreyen.	Zahl der Abgeordneten
I. Isarkreis	109045	16	227	3	1 Landshut	1	37	518	2
II. Unter-Donaukreis	77157	11	153	2	—	—	16	200	1
III. Regenkreis	79422	11	179	3	—	—	21	384	1
IV. Ober-Donaukreis	111126	16	78	1	—	—	36	527	2
V. Rezatkreis	115409	16	64	1	1 Erlangen	1	9	112	1
VI. Ober-Mainkreis	105484	15	167	3	—	—	14	176	
VII. Unter-Mainkreis	105733	15	77	1	1 Würzburg	1	27	309	1
VIII. Rheinkreis	87815	12	—	—	—	—	31	196	1
Summe	789191	112	945	14	3	3	191	2512	9

Die Zahl der Abgeordneten beträgt 112.
Hievon stellen also:
1. die adelichen Gerichtsbesitzer $\frac{1}{8}$ mit 14
2. die Geistlichen $\frac{7}{8}$ und zwar
   a) der katholischen $\frac{2}{3}$ mit . . . 9
   b) der protestantischen $\frac{1}{3}$ mit . . . 5
3. Die Städte $\frac{1}{4}$ mit 28
4. Die Landeigenthümer $\frac{1}{2}$ mit . 56

Summe . 112
Hiezu die Universitäten . . . 3
Gesammt-Zahl . . 115

Digitized by Google

ſicht

gegenwärtigen Umfange und der Bevölkerung des Königreiches Jahr 1819.

auf die einzelnen Claſſen und Kreiſe.

liche				IV. Städte und Märkte über 500 Familien.				V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit	
der Proteſtantiſchen Kirche.						Zahl der Abgeordneten			
Diſtricte und Inſpectionen.	Pfarreyen.	Conſiſtorien.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl	Familien.	Eigene	Gemeinſchaftliche	Zahl der Familien	Zahl der Abgeordneten.
1	2			1 6	10758 5905	2 —	— 1	92382	8
—	1	Baireuth mit 204 Pfarreyen umfaßt den Regen- Unter-Donau- und Obermainkreis	1	3	4248	—	1	72909	6
3	17			7	11860	—	3	67562	5
4	31	Ansbach mit 566 Pfarreyen umfaßt den Ober-Donau, Regat-, Untermain- und Iſarkreis.	3	1 12	6700 10926	1 —	— 3	93500	8
31	415			1 16	6587 21328	1 —	— 6	87494	7
17	186			11	13776	—	4	89708	7
14	118			11	12083	—	3	93650	8
12	266	Speyer 266	1	12	10670	—	3	77145	7
87	1036	—	5	81	114841	4	24	674350	56

Digitized by Google

Nr. II.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene.	Gemeinschaftliche.
I. Isarkreis.	1	München	10,758	2	—
	2	Vorstadt Au	1,783		
	3	Freising	758		
	4	Landsberg	546	—	1
	5	Landshut	1,646		
	6	Tölz	505		
	7	Traunstein	667		
II. Unterdonaukreis.	1	Deggendorf	612		
	2	Passau	2,060	—	1
	3	Straubing	1,576		
III. Regenkreis.	1	Amberg	1,536		
	2	Eichstädt	1,615		
	3	Ingolstadt	1,610		
	4	Kellheim	518	—	3
	5	Neumarkt	815		
	6	Regensburg	5,028		
	7	Sulzbach	738		
				2	5

Digitized by Google

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene.	Gemeinschaftliche.
IV. Oberdonaukreis.	1	Augsburg	6,700	1	—
	2	Dillingen	722		
	3	Donauwörth	651		
	4	Günzburg	761		
	5	Gundelfingen	735		
	6	Höchstädt	630		
	7	Kaufbeuern	941	—	3
	8	Kempten	1,156		
	9	Lauingen	1,001		
	10	Lindau	715		
	11	Memmingen	1,594		
	12	Neuburg	1,380		
	13	Schwabmünchen	550		
V. Rezatkreis.	1	Nürnberg	6,587	1	
	2	Altdorf	612		
	3	Ansbach	3,375		
	4	Dinkelsbühl	1,405		
	5	Erlangen	2,316		
	6	Feuchtwang	571		
	7	Fürth	3,347		
	8	Gunzenhausen	513		
	9	Lauf	632		
	10	Neustadt	608	—	6
	11	Nördlingen	1,512		
	12	Oettingen	613		
	13	Roth	637		
	14	Rothenburg	1,570		
	15	Schwabach	1,003		
	16	Weissenburg	1,001		
	17	Windsheim	713		
VI. Obermainkreis.	1	Baireuth	2,797		
	2	Bamberg	4,112		
	3	Kulmbach	904		
	4	Forchheim	707		
	5	Hof	1,570		
	6	Kronach	777	—	4
	7	Lichtenfels	524		
	8	Münchberg	550		
	9	Weiden	520		
	10	Selb	546		
	11	Wunsiedel	769		
				2	13

Digitized by Google

Kreise.		Namen der Städte und Märkte.	Familien Zahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene.	Gemeinschaftliche.
VII. Untermain-kreis.	1	Amorbach	675	—	3
	2	Aschaffenburg	1,230		
	3	Hamelburg	510		
	4	Heidingsfeld	599		
	5	Karlstadt	538		
	6	Kitzingen	995		
	7	Lohr	756		
	8	Miltenberg	576		
	9	Orb	751		
	10	Schweinfurt	1,455		
	11	Würzburg	5,992		
VIII. Rheinkreis.	1	Dürkheim	758	—	3
	2	Deidesheim	603		
	3	Edenkoben	805		
	4	Frankenthal	940		
	5	Gränstadt	631		
	6	Kaiserslautern	910		
	7	Kirchheimbolanden	502		
	8	Landau	1,140		
	9	Neustadt	961		
	10	Pirmasenz	979		
	11	Speyer	1,275		
	12	Zweybrücken	1,166		
				—	6
				2	13
				2	5
				4	24
					4
		Im Ganzen			28

Digitized by Google

Chronologiſche Inhalts-Anzeige

zu dem

Geſetz-Blatte

des Jahres 1818.

Stück I.

a) Verordnung vom 29. December 1817, die Umänderung des bisherigen Regierungs-Blattes in eine Sammlung von Geſetzen und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenz-Blattes, betreffend. S. 5.

b) Verordnung vom 23. December 1817, die gegenſeitige Freyzügigkeit zwiſchen Baiern und den Niederlanden betreffend. S. 14.

Stück II.

a) Königliche Erklärung vom 17. Januar 1818, die Beſtimmungen über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbeſondere die Uebereinkunft mit Sachſen-Coburg betreffend. S. 17.

b) Verordnung vom 19. Januar 1818, die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 1817/18 in den ältern ſieben Kreiſen betreffend. S. 19.

c) Verordnung vom 26. Januar 1818, den Sommer-Biersatz für das Jahr 1818 betreffend. S. 20.

d) Verordnung vom 9. Februar 1818, die Militaire-Conſcription in Bezug auf die Studierenden betreffend. S. 21.

e) Verordnung vom 9. Februar 1818, die Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Inſtanzen bey den Recursſchriften in adminiſtrativ-contentioſen Gegenſtänden betreffend. S. 23.

Digitized by Google

Stück III.

a) Verordnung vom 9. und bekannt gemacht am 23. Februar 1818, die Dienst-Verhältniſſe der Aſſeſſoren bey den Appellations-Gerichten betreffend. S. 25.

b) Verordnung vom 13. März 1818, in Betreff der Maut-Verhältniſſe im Unter-Mainkreiſe. S. 28.

Stück IV.

Verordnung vom 6. April 1818, die Concurrenzen zum Straßenbau betreffend. S. 41.

Stück V.

Verordnung vom 17. May 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend. S. 49.

Stück VI.

a) Verordnung vom 23. May 1818, die directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 18$\frac{18}{19}$ in den ältern ſieben Kreiſen des Reichs betreffend. S. 97.

b) Verordnung vom 23. May 1818, die Kriegskoſten-Peräquations-Umlagen pro 18$\frac{17}{18}$ betreffend. S. 99.

Stück VII.

Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. May 1818. S. 101.

Stück VIII.

Edict vom 26. May 1818, über das Indigenat. S. 141.

Stück IX.

Edict vom 26. May 1818, über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften. S. 149.

Stück X.

Edict vom 26. May 1818, über die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels. S. 181.

Stück XI.

Edict vom 26. May 1818, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormals Reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren. S. 189.

Stück XII.

Edict vom 26. May 1818, über den Adel im Königreiche Baiern. S. 213.

Digitized by Google

Stück XIII.

Edict vom 26. May 1818, über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. S. 221.

Stück XIV.

Edict vom 26. May 1818, über die Familien-Fidei-Commisse. S. 277.

Stück XV.

Edict vom 26. May 1818, über die Siegelmäßigkeit. S. 325.

Stück XVI.

Edict vom 26. May 1818, über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. S. 333.

Stück XVII.

Edict vom 26. May 1818, über die Stände-Versammlung. S. 349.

Stück XVIII.

a) Das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII., abgeschlossen am 5. Junius 1817, und von Sr. Königl. Majestät bestätigt am 24. Oktober 1817. S. 397.

b) Edict vom 26. May 1818, über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche. S. 437.

c) Accessions-Urkunde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs, vom 30. May 1818. S. 451.

Stück XIX.

a) Convention zwischen den Kronen Baiern und Preußen, das Vaganten-Wesen betreffend, abgeschlossen zu Berlin am 9. May 1818, und von Sr. Königl. Majestät ratificirt am 6. Junius 1818. S. 453.

b) Königliche Erklärung vom 10. Junius 1818, die Bestimmungen über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondre die Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen betreffend. S. 466.

Stück XX.

a) Verordnung vom 28. July 1818, die Vollziehung der Verfassung Tit. V. §. 4. Nro. 3 und 5. betreffend. S. 469.

Digitized by Google

b) Verordnung vom 28. July 1818, die nach der Verfaſſungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadt-Gerichte als privilegirte erſte Inſtanz betreffend. S. 472.

c) Verordnung vom 28. July 1818, die Competenz über Eheſtreitigkeiten bey gemiſchten Ehen betreffend, S. 474.

Stück XXI.

Verordnung vom 5. Auguſt 1818., die Gemeinde-Wahlordnung betreffend. S. 477.

Stück XXII.

Verordnung vom 4. Auguſt 1818. — Militaire-Cartel mit Preußen betreffend, abgeſchloſſen am 16. Dezember 1817, und von Sr. Königl. Majeſtät ratificirt am 15. Januar 1818. S. 557.

Stück XXIII.

a) Verordnung vom 15 September 1818, das Verhältniß zwiſchen der Polizey-Direction und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München betreffend. S. 573.

b) Verordnung vom 15. September 1818, die Verhältniſſe der Königlichen Commiſſarien in den Städten I. und II. Claſſe zu den Magiſtraten betreffend. S. 616.

c) Verordnung vom 15. September 1818, die Polizey in den Univerſitäts-Städten betreffend. S. 623.

Stück. XXIV.

Verordnung vom 30. November 1818, die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Verſammlung betreffend. S. 629.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Register

zu dem

Königlich-Baierischen Gesetzblatte

des Jahres 1818.

A.

Abgeordnete bilden die IIte Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung. S. 121.

Nähere Bestimmungen hierüber im Edict vom 26. May 1818. S. 349 — 354.

Wahl und Vertheilung der Abgeordneten zur Stände-Versammlung auf die Kreise. S. 629 — 644.

Ablösbarkeit aller in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nichtständigen Renten und Lasten, der Bodenzinse, und des Zehent-Rechtes. S. 223.

Absolute Stimmen-Mehrheit. Erforderniß derselben bey den Wahlen des Magistrats durch die Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 522.

Actuare (Landgerichts-). Belassung ihres fixen Geld-Gehalts in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Addressen. Unzulässigkeit derselben an das Volk durch die Reichsstände. S. 395.

Adel. Dessen besondere Rechte und Vorzüge nach der Verfassungs-Urkunde. S. 120. 121.

Die vormals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser gehören zum hohen Adel. S. 189.

Edict über den Adel vom 26. May 1818. S. 213 — 220. Titel I. Von der Erlangung des Adels. S. 213 — 216. Titel II. Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels. S. 216 — 218. Titel III. Von dem Verluste des Adels. S. 218 — 220.

Adelsbriefe. S. 214.

Erforderniß des Adels zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. S. 120. 218. 227. — und zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse. S. 309.

Administratio contentiose Gegenstände. Nothwendigkeit der Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recursschriften. S. 23 — 24.

Adoption. Uebertragung des Adels auf einen Adoptirten. S. 213.

Advocaten. Ausschließung derselben von der gleichzeitigen Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts. S. 237.

Proceß-Schriften siegelmäßiger Personen bedürfen der Mitunterschrift eines Advocaten nicht. S. 330.

Digitized by Google

Aemter können von dem Reichsverweser nur provisorisch verliehen, und keine neuen eingeführt werden. S. 110.

Gleiches Recht der Eingebohrnen zur Erlangung von Aemtern. S. 116.

Agenten. Behandlung der Angelegenheiten der Standesherren bey den Regierungen auswärtiger Staaten durch Agenten. S. 196.

Allodial-Erbschaft. Rechte des Fidei-Commißfolgers zur Ausschlagung derselben. S. 310.

Alter. Einfluß des Alters bey Gemeinde-Wahlen. S. 74. 484 u. 487. — auf das Staatsbürgerrecht. S. 115 u. 143. — auf den Zutritt in die Kammer der Reichs-Räthe. S. 123. — und in die Kammer der Abgeordneten. S. 124. 125. — dann bey den Wahlen dieser Letztern. S. 356.

Erforderniß des Unterscheidungs-Alters bey der Wahl eines Glaubens-Bekenntnisses. S. 151.

Amtskleidung des Magistrats. S. 67.

Annaten der Bischöfe. Festsetzung. S. 420 — 422.

Anfäßigkeit. Erforderniß derselben zur Ausübung des Staatsbürger-Rechts. S. 116.

Ansehen (obrigkeitliches). Folgen des Mißbrauchs desselben bey den Gemeinde-Wahlen. S. 506.

Ansiedler. Mitwirkung der Rural-Gemeinden bey Aufnahmen derselben. S. 86 — 87.

Antiquarien. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten auf dieselben. S. 183. 184.

Appellations-Gerichte. Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey denselben. S. 25 — 28.

Competenz zur Untersuchung gegen Standesherren in peinlichen Fällen. S. 192.

Besorgung aller auf die Bestätigung der Fidei-Commisse sich beziehenden Handlungen, dann die Führung der Fidei-Commiß-Matrikel ꝛc. durch das treffende Appellations-Gericht. S. 282 — 284.

Verhandlungen dieses Gerichts bey Auflösung eines Fidei-Commisses. S. 318 — 319.

Appellations-Gerichts- — Ausschreibungen.

Appellations-Gerichts-Assessoren. S. 25 — 28.

Armee. Haltung einer stehenden Armee. S. 135.

Armenpflege. Theilnahme der Magistrate hieran. S. 71.

Sorge der Districts-Vorsteher in den größern Städten für die Armen ihres Bezirks. S. 81.

Besorgung der gesammten Armenpflege in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß. S. 85.

Mitwirkung des Ortspfarrers in den Rural-Gemeinden. S. 81.

Leitung der Armenpflege in den Landgerichts-Sprengeln. S. 253.

Antheil der Polizey-Direction in München — dann der Königl. Commissarien in Städten 1ter und 1ter Classe an der Armenpflege. S. 582 und 618.

Armenstiftungen. Ergänzung derselben aus den Ueberschüßen des Kirchen-Vermögens. S. 162.

Aschaffenburg. Vereinigung des zur Regensburger Diöces gehörig gewesenen Gebiets von Aschaffenburg mit der Würzburger Diöces. S. 404.

Assessoren (Appellations-Gerichts-). Dienst-Verhältnisse. S. 25 — 28.

— — (Landgerichts-). Belassung ihres Frey Geld-Gehaltes in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Auflagen (Staats-). Erhebung der directen Steuern für das Finanz-Jahr 18$\frac{1}{17}$ in den ältern sieben Kreisen. S. 19. 97 — 99.

Zustimmung der Stände zur Erhebung der directen Steuern und neuer indirecter Auflagen. S. 127.

Augsburg. Unterordnung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan-Kirche unter den Erzbischof von München. S. 402.

Ausschreibungen. Gebühren hiefür in dem allgemeinen Intelligenzblatt. S. 13.

Digitized by Google

Ausschüsse in den Gemeinden, als Stellvertreter derselben, S. 62. — deren Bestellung, Wirkungskreis, Versammlungen und Vorrechte in den Städten, S. 73 — 79.; — auf dem Lande, S. 82 — 92.

Vollziehung der Urwahlen für die Stände-Versammlung durch die Gemeinde-Ausschüsse. S. 364.

Aufstellung von Ausschüssen in den beyden Kammern der Stände-Versammlung. S. 383 — 388.

Ausschüsse zur Leitung der Gemeinde-Wahlen. S. 498 — 508.

Auswärtige Staaten. Annahme von Diensten, Gehalten, Pensionen oder Ehrenzeichen einer fremden Macht. S. 119. 144.

Besitzungen baierischer Unterthanen in fremden Staaten. S. 144.

Retorsions-Recht gegen auswärtige Staaten. S. 147.

Auswanderung. Freyheit derselben nach erfüllten Verbindlichkeiten gegen das bisherige Vaterland. S. 119.

Verlust des Indigenats durch Auswanderung. S. 143.

Bestimmungen über die Militaire-Pflichtigkeit bey Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg, S. 17 — 18. und mit Sachsen-Meiningen. S. 466 — 468.

B.

Bamberg. Erhebung der bischöflichen Kirche daselbst zur Metropolitan-Kirche. S. 402.

Bank. Ausschließung der activen Staatsdiener von der Führung einer Bank. S. 342.

Bauwesen. Besorgung des ganzen städtischen Bauwesens durch die Magistrate. S. 71.

Besorgung des Bauwesens in den Rural-Gemeinden durch den gesammten Gemeinde-Ausschuß. S. 85.

Aufstellung eines technischen Baurathes bey den Magistraten in den Städten, wo das Bauwesen von Bedeutung ist. S. 63.

Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten bey allen Neubauten. S. 76 — 77.

Vorbehaltne Genehmigung der Kreis-Regierungen bey bedeutenden dergleichen Bauten. S. 93.

Bauwesen in der Haupt- und Residenzstadt München. S. 596 — 599.

Beamte (gutsherrliche.) Verbot einer Verpachtung oder eines Anleihens an dieselben aus dem ihren Gerichten untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen. S. 94.

Bestellung der gutsherrlichen Beamten. S. 235.

Dienstverhältnisse derselben. S. 238 — 246.

Ausschließung derselben von den Gemeinde-Stellen. S. 490.

Belenchtungs-Anstalten in den Städten stehen unter der Aufsicht und Leitung der Magistrate. S. 71.

Beneficien. Präsentation derselben. S. 424 und 426.

Verbeth des Besitzes mehrerer Beneficien für eine Person, und Verbindlichkeit der Beneficiaten zur Residenz. S. 424.

Berchtesgaden. Vereinigung des Gebiets der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces. S. 404.

Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung. Ernennung eines Ausschußes in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung zur Untersuchung derselben. S. 383 — 384.

— — — gegen Erklärungen und Verfügungen der Wahlausschüsse in den Gemeinden, und gegen dießfallsige Entscheidungen der Kreis-Regierungen. S. 507. 508.

Besoldungen des Magistrats-Personals. S. 66. 67.

Des Personals bey gutsherrlichen Gerichten. S. 239. 241.

Des activen Staatsdieners in Bezug auf den Stand und auf den Dienst. S. 335 — 337.

Digitized by Google

Bestechung. Deren Folgen bey den Wahlen für die Stände-Versammlung. S. 368.

Bey den Gemeinde-Wahlen. S. 485 u. 506.

Bettler. Sorge der Districts-Vorsteher in den größern Städten zur Abschaffung derselben. S. 81.

Bier-Satz für den Sommer des Jahres 1818. S. 29.

Bilderhändler. Pflicht derselben zur Uebergabe ihrer Cataloge an die Polizey-Obrigkeit. S. 122.

Bischof als Mitglied der Kammer der Reichs-Räthe. S. 122.

Bodenzinse. Ablösbarkeit. S. 223.

Brücken. Ausschließung der Gutsherren von dem Bezug der Brücken-Gelder. S. 266.

Der Magistrat hat für die Herstellung der Gemeinde-Brücken und

Brunnen zu sorgen. S. 71.

Die Aufsicht über Brücken und Brunnen in den größern Städten führen die Districts-Vorsteher. S. 80.

Buchdruckereyen. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Behörden auf dieselben. S. 183.

Buchhandel. Freyheit desselben S. 118. Nähere Bestimmungen im Edict vom 26. May 1818. S. 181 — 188.

Bücher. Entfernung derjenigen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist. S. 430 u. 432.

Bürger. Aufnahme derselben durch den Magistrat. S. 70.

Bürgermeister. Erforderliche Qualification derselben. S. 65.

C.

Caducität (Gutsheimfälligkeit). Aufhebung. S. 223.

Canoniker. Deren Anstellung bey den Capiteln der Metropolitan- so wie der bischöflichen Kirchen. S. 494.

Canzley-Taxen der Bischöfe. S. 420 — 422.

Capitals-Aufnahmen und Ausleihen für die Gemeinden. Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten 1ter Classe. S. 76 — 77.

Erholung der Genehmigung der Kreis-Regierung. S. 93. 94.

Mitwirkung der Rural-Gemeinden. S. 86.

Capitel der Metropolitan- so wie der bischöflichen Kirchen. Zusammensetzung derselben. S. 404 — 406.

Cartel- (Militaire-) mit Preußen. S. 557 — 572.

Cassation der Staatsdiener. S. 337.

Cataloge. Pflicht der Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, der Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, der Kupferstich-Bilder- und Karten-Händler zur Vorlage ihrer Cataloge bey der Polizey-Obrigkeit. S. 183 — 184.

Catholische Kirchen-Angelegenheiten. Concordat. S. 397 — 436.

Censur von Schriften. S. 182.

Chiemsee. Aufhebung des Bißthums Chiemsee, und Verbindung dessen Bezirkes mit der Münchner Diöces. S. 404.

Civil-Strafrechts-Sachen. Instanzen-Verhältniß hinsichtlich der standesherrlichen Häuser. S. 194.

Coburg (Sachsen.) Uebereinkunft über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen. S. 17 — 18.

Collegial-Räthe. Deren besondere Rechte und Vorzüge. S. 121.

Colonar-Verträge der Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe. Aufrechthaltung derselben. S. 222 — 223.

Commissarien (königliche) in den Städten 1ter und 2ter Classe. Deren Verhältnisse zu den Magistraten. S. 616 — 623.

Communal-Vermögen. Verwaltung durch den Magistrat. S. 70.

Digitized by Google

Concordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII. S. 397 — 436.

Concurrenzen (Natural-) zu den Straßenbauten. S. 41 — 48.

Concurs. Ausschließung der in Concurs verfallnen Personen von der Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen. S. 75. 490.

Confiscation des Vermögens. S. 135 u. 65.

Der Güter eines in Folge criminellen Untersuchung verurtheilten Standesherrn. S. 194.

Conscription (Militaire-) zur Ergänzung der Armee. S. 135.

In Bezug auf die Studierenden. S. 21 — 23.

In Bezug auf die Söhne der Adelichen, der Collegial-Räthe und der höhern Beamten. S. 121 u. 217 — 218.

Besorgung der Militaire-Conscription durch die Landgerichte. S. 255.

Consistorien. Ausübung des obersten Episcopats und der daraus hervorgehenden Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten durch ein Ober-Consistorium. S. 437.

Der jedesmalige Präsident dieses Ober-Consistoriums als Mitglied der Kammer der Reichsräthe. S. 122.

Herstellung der Consistorien in den standesherrlichen Gebieten. S. 206.

Umänderung der bisherigen protestantischen General-Decanate in drey Consistorien. S. 438.

Constanz Einverleibung des in Baiern gelegenen Theils der Constanzer-Diöces in jene von Augsburg. S. 404.

Corporationen. Rechte der Gemeinden als öffentlich r Corporationen. S. 57.

Criminal-Strafe zieht den Verlust des Adels nach sich. S. 218.

Curatel des Staats über die Gemeinden. S. 57. 92.

D.

Dankfeste (öffentliche.) Anordnung. S. 164.

Decanate (General-) der Protestanten werden in drey Consistorien ungeändert S. 438. — Beybehaltung der Districts-Decanate und ihrer bisherigen Verfassung. S. 439.

Dechante. Deren Ernennung bey den Metropolitan- so wie bischöflichen Kirchen. S. 422.

Deputationen. Anordnung derselben durch die Gemeinden. S. 62.

Desertion. Bestrafung derselben durch Confiscation des Vermögens. S. 135.

Behandlung der Desertirten in Folge des Militaire-Cartels mit Preußen. S. 557 — 572.

Dienstboten-Bücher. Ausstellung durch die Landgerichte. S. 254.

Dienste. Erlaubniß zum Uebertritt in auswärtige Dienste. S. 119.

Annahme von Diensten einer auswärtigen Macht. S. 144 — 145.

Dienst-Entlassung (Dimission) der Staatsdiener. S. 337 u. 341.

Dienst-Entsetzung (Cassation) der Staatsdiener. S. 337.

Dienst-Gehalt der Staatsdiener. S. 335 — 337.

Dienst-Pragmatik. S. 121 u. 333 — 348.

Dignitarien. Deren Anstellung bey den Capiteln der Metropolitan- so wie der bischöflichen Kirchen. S. 404.

Dimission der Staatsdiener. S. 337 u. 341.

Diöcesan-Synode. Haltung einer solchen jedes Jahr am Decanats-Sitze. S. 439.

Diöcesen. Deren Bestimmung durch Se. päbstliche Heiligkeit. S. 402 — 404.

Disciplinar-Strafen. Verhängung gegen Staatsdiener. S. 337 — 340.

Districts-Decanate. Beybehaltung der bisherigen Verfassung derselben. S. 439.

Digitized by Google

Districts-Gemeinden. Künftige Vereinigung mehrerer nahe gelegener Gemeinden in Districts-Gemeinden für gemeinsame Zwecke. S. 52 — 53.

Districts-Schul-Inspectionen (protestantische) Beybehaltung der bisherigen Verfassung derselben. S. 439.

Districts-Vorsteher. Aufstellung in den größern Städten, und Obliegenheiten derselben. S. 62. 79 — 81.

Domanial-Canzley zur Verwaltung der gutsherrl. Einkünfte der Standesherren. S. 210.

Domanial-Gefälle der Gutsherren. S. 264.

Dorfs-Polizey. Besorgung durch den Gemeinde-Vorsteher. S. 88 — 90.

Dotation. Fortbestand der mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes unmittelbar aus einer königl. Dotation entstandenen Herrschafts-Gerichte. S. 231.

E.

Ebenbürtigkeit der mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser. S. 189.

Ehen. Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. S. 152 — 155.

Ehegerichtssachen (streitige) Verhandlung derselben in den standesherrlichen Gebieten. S. 206.

Ehestreitigkeiten. Competenz hierüber bey gemischten Ehen S. 474 — 476.

Ehrenwachen. Recht der Standesherren zur Haltung derselben. S. 195.

Ehrenzeichen. Verbot der Annahme von Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht. S. 119. Die Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts als Strafe nach sich. S. 144.

Eichstädt. Zutheilung der bischöflichen Kirche daselbst zur Metropolitan-Kirche zu Bamberg, als Suffragan-Kirche. S. 402 — 404.

Eid des Königs bey dem Regierungs-Antritte S. 137. —

Des Reichs-Verwesers. S. 109.

Der Erzbischöfe und Bischöfe S. 432 — 434.

Der Mitglieder der Stände-Versammlung S. 132 — 133.

Der Wähler der Abgeordneten zur Stände-Versammlung S. 355.

Der Staatsdiener bey ihrer Anstellung, so wie aller Staatsbürger bey ihrer Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung. S. 137 — 138.

Der Beamten der Standesherren, S. 195.

Der Beamten der gutsherrlichen Gerichte bey ihrer Anstellung und Verpflichtung S. 238.

Eigenthum. Ausschließung der Gutsherren von dem Bezug eines erblos gewordenen Privat-Eigenthums. S. 266.

Eigenthumsfähigkeit der als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen. S. 160.

Eigenthumsrechte der Standesherren. S. 207.

— — — der Gutsherren. S. 222.

Einquartierungen. Besorgung derselben in den Städten durch den Magistrat. S. 70.

Befreyung der Standesherren von den Einquartierungen königl. Truppen, in den von ihnen bewohnten Schlössern. S. 195.

Antheil der Polizey-Direction in München, dann der königl. Commissarien in Städten I. und II. Classe an dem Einquartierungswesen. S. 605 — 608.

Einstandsrecht (grundherrliches). Abschaffung S. 225.

Entlassung der Staatsdiener. S. 337, 341 343.

Der Patrimonial-Gerichtshalter und Actuare durch die Gutsherren. S. 242.

Episcopat. Ausübung des obersten Episcopats und der daraus hervorgehenden Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten durch ein Ober-Consistorium S. 437.

Digitized by Google

Erbfolge in Familien-Fidei-Commisse. S. 309 — 314.

Erlangen. Aufsicht über das protestantische theologische Studium an dortiger Universität durch das Ober-Consistorium, und dessen Mitwirkung bei Besetzung der theologischen Lehrstellen. S. 443.

Ersatzwahlen für die Gemeinde-Stellen. S. 532 — 537.

Erzbischöfe. Als Mitglieder der Kammer der Reichs-Räthe. S. 122.

Aufstellung eines Erzbischofs zu München. S. 402.

Expedition und Verwaltung des Gesetz- und des allgemeinen Intelligenz-Blattes. S. 12 — 13.

F.

Fabrik. Ausschließung der activen Staats-Diener von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik. S. 342.

Familien-Verträge der standesherrlichen Häuser. S. 194.

Feld-Polizey. Besorgung durch die Gemeinde-Vorsteher. S. 90 — 91.

Feuerlösch-Anstalten. Aufsicht und Leitung durch den Magistrat. S. 71.

Feyerlichkeiten. Erholung der speziellen königl. Genehmigung zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten. S. 172.

Fidei-Commisse. Recht des Adels zur Errichtung derselben. S. 120 und 218.

Herstellung eines Surrogats für abgelöste Renten, Rechte oder Lasten. S. 223.

Nähere Bestimmungen im Edikte vom 26. Mai 1818. S. 277 — 324. Tit. I. Von Familien-Fidei-Commissen überhaupt. S. 277 — 284. Tit. II. Von Errichtung der Familien-Fidei-Commisse. S. 284 — 290. Tit. III. Von Bildung neuer Familien-Fidei-Commisse aus den vorigen Fidei-Commissen und Stammgütern. S. 290 — 294. Tit. IV. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fidei-Commiß-Verband entspringen. S. 294 — 308. Tit. V. Von der Erbfolge in Familien-Fidei-Commisse. S. 309 — 314. Tit. VI. Von der Auflösung der Fidei-Commisse und den rechtlichen Folgen derselben. S. 314 — 323. Tit. VII. Besondere Bestimmungen. S. 320 — 324.

Fiscus. Rechtsnahme bey den Gerichtshöfen. S. 134.

Fonds der bischöflichen Kirchen. Erhaltung derselben. S. 416.

Forensen. Auswärtige Unterthanen können im Königreiche Baiern Grundeigenthum besitzen, wobey sie den Pflichten der Forensen unterliegen. S. 145. 146.

Freising. Verlegung des bischöflichen Sitzes von da nach München S. 402.

Fremde. Ausschluß von dem Rechte eines Einheimischen. S. 142. — 143.

Ausübung der bürgerlichen Privatrechte durch Fremde. S. 146 u. 148.

Freiheit des Gewissens. S. 117 und 149. —

Der Presse und des Buchhandels S. 118. Nähere Bestimmungen hierüber im Edikt vom 26. Mai 1818. S. 181 — 188.

Freizügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden. S. 14 — 16.

Frohnen. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung von Frohnen oder Gemeinde-Diensten. S. 59.

Umänderung der ungemessenen Frohnen in gemessene. S. 116 und 223.

Leistung der grundherrlichen Natural-Frohnen S. 271.

Fürsten (vormals Reichsständische.) Deren besondere Rechte und Vorzüge. S. 120. —

Deren staatsrechtliche Verhältnisse. S. 189 — 212.

Derselben gutsherrliche Rechts- und Gerichts-Verhältnisse. S. 274 — 276.

Digitized by Google

Fulda. Vereinigung des Antheils der Fuldaer-Diöces in Baiern mit der Würzburger-Diöces. S. 404.

G.

Gebete. (öffentliche) Anordnung derselben durch den Regenten. S. 164. — Durch die Erzbischöfe und Bischöfe. S. 430.

Gebühren für die Ausschreibungen im allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 13.

Geistliche. Theilnahme derselben an dem Genusse des befreyten Gerichtsstandes. S. 121. und 469.

An der Stände-Versammlung. S. 123. und 351. —

Wahl der Abgeordneten hiezu. S. 359 — 360. — und

Zahl dieser Abgeordneten in den einzelnen Kreisen. S. 629. u. f.

Ausnahme der Geistlichen von der Pflicht zur Tragung der Waffen. S. 135. —

Unterordnung derselben unter die weltlichen Gerichte in bürgerlichen Personals-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen ꝛc. S. 167 — 168 und 428. —

Sorge für alte und wohlverdiente katholische Geistliche. S. 418. —

Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg für protestantische Geistliche. S. 439. —

Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen. S. 469 — 472.

Ausschließung der Geistlichen von den Gemeinde-Stellen. S. 490. —

Gehalte. Verbot, Gehalte von einer auswärtigen Macht anzunehmen. S. 119. — Die Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts als Strafe nach sich. S. 344.

des Magistrats-Personals. S. 66. 67.

des Personals bey gutsherrlichen Gerichten. S. 239. 241.

des activen Staatsdieners in Bezug auf den Stand und auf den Dienst S. 335 — 337.

Geldstrafen aus der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit der Gutsherren. S. 264. —

Gemeinden. Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird, mit Aufhebung aller hierüber erlassenen früheren organischen Gesetze, in der Verordnung vom 17. May 1818. S. 49 — 96 bestimmt.

Inhalt dieser Verordnung:

Bildung der Gemeinden Tit. I. Cap. 1. S. 50 — 53.

Eintheilung der Gemeinden Tit. I. Cap. 2. S. 53 — 54.

Bestimmung der zu einem Gemeinde Gliede erforderlichen Eigenschaften. Tit. II. Cap. 1. S. 54 — 55

Allgemeine Rechte und Pflichten der Gemeinde-Glieder Tit. II. Cap. 2. S. 55 — 56.

Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden als öffentlicher Corporationen Tit. III. Cap. 1. S. 57.

Gemeinde-Vermögen Tit. III Cap. 2. S. 57 — 59.

Gemeinde-Dienste oder Frohnen Tit. III. Cap. 3 S. 59 —62.

Gemeinde-Umlagen Tit. III. Cap. 3. S. 62 — 61.

Verwaltung der Gemeinden im Allgemeinen Tit. IV. Cap. 1. S. 61 — 62.

Verwaltung der Gemeinden in den Städten und größeren Märkten Tit. IV. Cap. 2 S. 62.

Formation, Wirkungskreis und Geschäftsführung der Magistrate Tit. IV. Cap. 3 S. 63 — 73.

Bestellung und Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses oder der Gemeinde-Bevollmächtigten dann deren Versammlungen und Vorrechte Tit. IV. Cap. 4. S. 73 — 79.

Districts-Vorsteher. Tit IV. Cap. 5. S. 79 — 81.

Digitized by Google

Verwaltung der Rural-Gemeinden durch einen Gemeinde-Ausschuß. Bestellung, Wirkungskreis, Strafrecht und Vermittelungs-Amt desselben. Tit. IV. Cap. 6. S. 81 — 92.

Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden, und zwar

des Magistrats

a) in den Städten 1ter Classe Tit. V. Cap. 1. S. 92 — 94.

b) in den Städten und Märkten der 1ten und 11ten Classe Tit. V. Cap. 1. S. 94 — 95.

dann des Gemeinde-Ausschußes in den Rural-Gemeinden. Tit. V. Cap. 2. S. 95 — 96.

Befugniß der Mitglieder der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Bildung eigener Gemeinden. S. 174.

Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde-Wesen. S. 275 — 284.

Wahlordnung zur Besetzung der Gemeinde-Stellen. S. 477 — 556.

Urwahl der Gemeinden zur Ernennung der Abgeordneten für die Stände-Versammlung aus der Classe der Grund-Eigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit S. 363 — 364.

Gendarmerie. Besorgung der hierauf Bezug habenden Gegenstände durch die Landgerichte. S. 255.

General-Consistorium. Der jedesmalige Präsident ist Mitglied der Kammer der Reichs-Räthe. S. 122.

General-Vicar. Gehalt. S. 406.

Gerichte. Deren Unabhängigkeit. S. 134.

Gerichtsbarkeit. Recht des Adels zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 120. 218.

Nähere Bestimmungen über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Edict vom 26. May 1818. S. 221 — 276.

Grundbesitzer mit einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, als Mitglieder der II. Kammer der Stände Versammlung. S. 123. 350. Wahl derselben 356. — Zahl in den einzelnen Kreisen. S. 629 u. f.

Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, Suspension und Aufhören derselben. S. 271 — 274.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen kömmt jeder genehmigten Privat oder öffentlichen Kirchen Gesellschaft zu. S. 159. In Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen aber der Staats-Gewalt. S. 167 — 168.

Gerichtsstand. (privilegirter) der Standesherren und ihrer Familien. S. 191 — 192.

— — — Recht des Adels, der Collegial-Räthe und der Geistlichen zum Genuße des freyen Gerichtsstandes. S. 120 — 121. 217 Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Ausantwortung der bey den Appellations-Gerichten, dann den Land- und Herrschafts-Gerichten in I. Instanz anhängigen Civil-Rechtssachen an die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte I. Instanz. S. 472 — 473.

— — — Der Herrschafts-Richter und Patrimonial-Gerichtshalter I. Classe. S. 239.

Gesellschaften. (öffentliche) Deren Ausschließung von dem Stimm-Rechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

— — — Verbot gesonderter Gesellschaften zu dem Zwecke, auf die Gemeinde-Wahlen einen verabredeten Einfluß auszuüben. S. 538.

Gesetzblatt. Einführung eines Gesetzblattes für das Königreich Baiern mit dem Jahre 1818. S. 6. Inhalt dieses Blattes. S. 6 — 7. — Obliegenheit aller Königl. Stellen und Behörden, der Pfarrer und Magistrate, dann der Rural-Gemeinden zur Haltung des Gesetz-Blattes. S. 12. — Redaction desselben. S. 12. — Expedition und Verwaltung. S. 12. — 13. Preis. S. 13.

Mittheilung des Gesetzblattes an die gutsherrlichen Gerichte. S. 245 — 246.

Digitized by Google

Gesetzbuch, Anwendung eines und desselben bürgerlichen, und Straf-Gesetzbuches für das ganze Königreich. S. 135.

Gesetzgebung. Mitwirkung der Stände des Reichs. S. 127.

Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Gegenstände der Gesetzgebung. S. 383.

Ausschließliche Sanctionirung der Gesetze durch den König. S. 133. —

Publication und Vollziehung der Gesetze der Kirchengewalt. S. 165.

Gesetzgebung der Staats-Gewalt in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichen. S. 167 — 168. —

Gewerbe. Suspension des Adels-Titels durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden. S. 220. —

Ausschließung der activen Staatsdiener von der Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes. S. 342.

Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten durch den Magistrat. S. 71. — Durch die Landgerichte. S. 254. —

Gewissens-Freyheit. Sicherung. S. 117. 149.

Gilten. (grundherrliche) Rückstands-Forderungen. S. 225.

Glaubens-Bekenntniß. Wahl nach freyer Ueberzeugung. S. 151. —

Glocken. Gebrauch derselben. S. 158 und 178.

Gnade. Recht des Königs zur Ertheilung derselben in strafrechtlichen Sachen. S. 134.

Gottesdienst. Verbot heimlicher Zusammenkünfte. S. 150.

Grafen. (vormals Reichsständische) Besondere Rechte und Vorzüge. S. 120. —

Gutsherrliche Rechts- und Gerichtsverhältnisse derselben. S. 274 — 276.

Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit concurriren zur Bildung der 1ten Kammer der Ständeversammlung. S. 350. — Wahl derselben hiezu. S. 356.

Grundherren. Recht der siegelmäßigen Grundherren zur Errichtung und Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden. S. 328. —

Grundherrliche Verträge. Ablösbarkeit aller hierin constituirten Renten und Lasten. S. 223. —

Gutsheimfälligkeit aus Strafe. Anhebung. S. 225.

Gutsherren. Verbot einer Verpachtung oder eines Anleihens an den Gutsherrn, oder dessen Beamten und Verwalter, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen. S. 94.

Gutsherrliche Beamte. Ausschließung derselben von den Gemeinde Steuen. S. 490.

Gutsherrliche Rechte und Gerichtsbarkeit. Edict hierüber vom 26. Mai. S. 221 — 276. Erster Abschnitt. Von den gutsherrl. Rechten. S. 221 — 226. — Tit. I. Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen. A Volles Eigenthum. B) Getheiltes Eigenthum. S. 221 — 225 Tit. II. Von einigen besondern Rechten der Gutsherren. S. 225 — 226. — Zweiter Abschnitt. Von der gutsherrl. Gerichtsbarkeit. S. 227 — 276. Tit. I. Von den Voraussetzungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 227 — 229. Tit. II. Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte. S. 229 — 235. Tit. III. Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte. S. 235 — 238 Tit. IV. Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten. S. 238 — 243. Tit. V. Von dem Wirkungskreise der gutsherrl. Gerichte, und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung. Capitel 1. Allgemeine Bestimmungen. S. 244 — 246. Cap. 2. Von der Rechtspflege S. 246 — 250. Cap. 3. Von der Polizey-

Digitized by Google

Verwaltung. S. 251 — 256. Cap 4. Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten. S. 256 — 257. Cap. 5. Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten. S. 257 — 264. Cap. 6. Von den gutsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten. S. 264 — 271. Tit. VI. Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andre Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben. S. 271 — 274. — Besondere Bestimmungen. S. 274 — 276.

Gutsrealität. Verbot der Erwerbung einer Gutsrealität durch die äussern Justiz- Polizey- und Finanz-Beamten in ihren Amts-Bezirken. S. 342. —

H.

Handlohn. (Laudemium) Berechnung desselben in grundherrlichen Veränderungs-Fällen. S. 224. —

Handwerk. Suspension des Adelstitels durch die Ausübung eines eigentlichen Handwerkes. S. 220. —

Handwerker. Annahme durch die Landgerichte. S. 254.

Heimfalls-Recht. Ausschließung der Gutsherren von demselben. S. 266.

Herrschaftsgerichte zur Verwaltung der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gerichtsbezirken in 1ter Instanz. S. 196. —

Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch dieselben. S. 229 — 230. —

Theilnahme der Herrschaftsgerichte an den Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung. S. 354 — 365.

Heyraths-Bewilligungen. Ertheilung derselben durch den Magistrat. S. 70. — Durch die Gutsherren für ihre Beamten. S. 241. —

Hypotheken-Wesen. Führung der Hypotheken-Bücher bey den Patrimonialgerichten 1ter Classe. S. 249. —

Eintragung der Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen in die öffentlichen Hypothekenbücher. S. 327 — 328.

I.

Indigenat. Erforderniß und Erwerbung S. 115. Nähere Bestimmungen über das Indigenat im Edict vom 26. Mai 1818. S. 141 — 148. —

Infendation. Einziehung der den Herrschafts-Gerichten zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über königl. Gerichts-Unterthanen. S. 230 — 231.

Inleute (Miethbewohner) sind nicht als wirkliche Mitglieder der Gemeinde anzusehen. S. 54.

Innere Reichsverwaltung. Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Gegenstände derselben. S. 383.

Installation der Pfarrer in den Gebieten der Standesherren durch deren Mediat-Behörden. S. 207. —

Ausübung des Installations-Rechtes durch die Gutsbesitzer. S. 226 und 257.

Intelligenz-Blätter. Einführung eines allgemeinen Intelligenz-Blattes mit dem Jahre 1818. S. 6. — Inhalt desselben. S. 8 — 11. Aufnahme der Steckbriefe in einen Anhang zum allgemeinen Intelligenz-Blatt. S. 11. — Obliegenheit sämmtlicher Stellen und Behörden, dann der Pfarrer und der Magistrate zur Haltung des allgemeinen Intelligenz-Blattes. S 12. — Redaction, Expedition und Verwaltung desselben. S. 12 — 13. — Preis. S. 13. — Gebühren für die Ausschreibungen im allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 13. — Mittheilung desselben an die gutsherrlichen Gerichte. S. 245 — 246 — Bekanntmachung der Urkunde über die Bestätigung eines Fidei-Commisses durch das allgemeine Intelligenz-Blatt. S. 289. —

Fortgang der Kreis- und Local Intelligenzblätter neben dem Gesetzblatte

Digitized by Google

und dem allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 12. —

Inventar. Errichtung des Inventars über die Verlassenschaft einer siegelmäßigen Person durch den von ihr ernannten, gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens. S. 329. —

Juden. Ausschließung der sich vom Nothandel ernährenden Juden von dem Stimm-Rechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Justiz-Canzley. Verwaltung der hergebrachten mittleren und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren durch eine Justiz-Canzley. S. 197 und 202.

Justiz-Collegium. Quiescenz-Gehalt der Vorstände und Räthe derselben. S. 345.

K.

Kammern. Zusammensetzung beyder Kammern der Stände-Versammlung und Eigenschaften ihrer Mitglieder. S. 349 — 354.

Kartenhändler. Pflicht zur Uebergabe ihrer Cataloge an die Polizey-Obrigkeit. S. 184.

Katholische Kirchen-Angelegenheiten. Concordat mit seiner päbstlichen Heiligkeit Pius VII. S. 397 — 436.

Kinder. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. S. 152 — 154.

Kirchen. Uebergang von einer Kirche zur andern. S. 152. —

Sicherung jeder Kirche gegen Störungen in ihren Religions-Handlungen. S. 172 — 173.

Ausschließung der Kirchen von dem Stimm-Rechte bei den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Kirchengebet für das Haupt eines standesherrlichen Hauses und für dessen Familie. S. 191. —

Kirchen-Gesellschaften. (christliche) Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte. S. 117. 155. —

Kirchen-Polizey. Besorgung in den standesherrlichen Gebieten. S. 205 — 206.

Kirchenvermögen. Verwendung S. 161 — 162. — Verwaltung in den standesherrlichen Gebieten. S. 206. — Erhaltung des Kirchen-Vermögens überhaupt. S. 416 420.

Kirchenzucht. Entfernung der Bücher gegen dieselbe. S. 430 — 432.

Klöster. Herstellung und Dotation einiger Klöster. S. 418.

König. Dessen Rechte als Oberhaupt des Staats. S. 104. u. f.

Königin. Reichs-Verweserin. Erziehung der Königl. Kinder. S. 108.

Königliches Haus. Verhältnisse seiner Mitglieder. S. 106. 107.

Körperschaften. Deren Ausschließung von dem Stimmrechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Konstanz. Einverleibung des in Baiern gelegenen Theils der Konstanzer Dioces in die Augsburger Dioces. S. 404. —

Krankenpflege Ergänzung der Stiftungen derselben aus den Ueberschüssen des Kirchen-Vermögens. S. 162.

Kreis- und Stadt-Gerichte. Competenz als privilegirte erste Instanz. S. 472 — 473.

Quiescenz-Gehalt der Vorstände und Räthe derselben. S. 345. —

Kriegsdienste. Pflichtigkeit hiezu. S. 119.

Kriegskosten. Erhebung der Peräquations-Umlagen pro 1817/8. S. 99 — 100. —

Krone. Deren Erblichkeit. Erbfolge. S. 105. 106.

Kron-Aemter. Verleihung. S. 119 — 120.

Kron-Beamte des Reichs als Reichsverweser. S. 108 — als Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. S. 121.

Digitized by Google

Kron-Güter dürfen vom Reichsverweser nicht verändert werden. S. 110.

Kron-Prinz. Accessions-Urkunde Sr. Kön. Hoheit zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. S. 451 — 452.

Kupferstichhändler. Pflicht zur Uebergabe ihrer Cataloge an die Polizey-Obrigkeit. S. 184.

L.

Land-Eigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit als Abgeordnete zur Ständeversammlung. S. 352. — Wahl derselben. S. 371. Zahl in den einzelnen Kreisen. S. 629. u. f.

Land-Gemeinden. Wahlhandlungen in denselben S. 528 — 530.

Land-Gerichte. Ausschließung derselben von der Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts. S. 236.

Landrichter. (auch Landgerichts-Assessoren) Belassung ihres fixen Gehalts in Quiescenz-Fällen. S. 345.

Landwehr. Fortbestand derselben S. 135. — Pflichtigkeit hiezu. S. 119. —

Besorgung der hierauf Bezug habenden Gegenstände durch die Landgerichte. S 355.

Landemium. (Hardlehn) Berechnung in grundherrlichen Veräuderungs Fällen. S. 224.

Legitimation. Uebertragung des Adels auf einen mittelst königl. Rescripts Legitimirten. S. 213. —

Anspruch der durch nachfolgende Ehe Legitimirten zur Erbfolge in Familien Fideicommisse. S. 309.

Lehen. (heimgefallene) von dem Reichsverweser nicht zu verleihen. S. 110. — Lehens-Gefälle der Standesherren. S. 209. —

Leibeigenschaft. Aufhebung. S. 116 und 266.

Leibfall. Berechnung desselben. S. 224.

Leih-Anstalten stehen unter der Aufsicht und Leitung der Magistrate. S. 71.

Leih-Bibliotheken. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten auf dieselben. S. 183.

Lese-Institute stehen ebenfalls unter der allgemeinen Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten. S. 183.

Lieferungs-Contracte. Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten bey Abschließung derselben S. 77. —

Lithographische Anstalten. Allgemeine Aufsicht der Polizey-Obrigkeiten auf dieselben. S. 183.

Lohndienste. Suspension des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer Lohndienste. S. 220. —

M.

Märkte. Stellung der Märkte unter den Gemeinden. S. 53. —

Abgeordnete derselben zur Ilten Kammer der Stände-Versammlung. S. 123 und 351. Deren Wahl. S. 360 — 363.

Gemeinde-Wahlhandlungen in den Märkten. S. 512 — 530. —

Marktrechte der Stadt Aschaffenburg. S. 30.

Magistrat. Verwaltung der Gemeinden durch einen bürgerlichen Magistrat. S. 62. — Formation desselben. S. 63. — Wirkungskreis. S. 69. Unterordnung des Magistrats unter die Staatsbehörden. S. 92 — 95. —

Verhältniß der Polizey-Direction in der Haupt- und Residenzstadt München zu dem Magistrat daselbst. S. 573 — 616.

Verhältniß der k. Commissarien in den übrigen Städten Iter und Iter Classe zu den Magistraten. S. 616 — 623. —

Majorate. Aufrechthaltung der Majorats-Urkunden. S. 320. —

Malz-Aufschlag. Einführung desselben in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg

Digitized by Google

in den Fuldaischen Landestheilen, und in den ehemals hessischen Aemtern. S. 32.

Marschwesen. Besorgung der hierauf Bezug habenden Gegenstände durch die Landgerichte. S. 255.

Maut-Verhältnisse im Unter-Mainkreise, S. 28 — 34.

Medaille. Bewilligung für die Bürgermeister zur Tragung einer Medaille. S. 67.

Medicinal-Polizey. Besorgung derselben durch die Land- und Patrimonial-Gerichte. S. 255.

Miethbewohner. Ausschließung bloßer Miethbewohner von der Eigenschaft eines eigentlichen Gemeinde-Gliedes. S. 54.

Militaire-Cartel mit Preußen. S. 557. — 572.

Militaire-Conscription. In Bezug auf die Söhne der Adelichen, der Collegial-Räthe und der höheren Beamten. S. 121. 217 — 218. — in Bezug auf die Studierenden. S. 21 — 23.

Besorgung der Conscription durch die Landgerichte. S. 255.

Antheil der Polizey-Direktion in München und der Königl. Commissarien in Städten I. und II. Classe an den Militaire-Conscriptions-Geschäften. S. 605 und 618.

Militaire-Pflichtigkeit. in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen Coburg. S. 17 — 18 mit Sachsen Meiningen. S. 466. — 468.

Befreyung der Standesherren für sich und ihre Familien. S. 195.

Militaire Gerichtsbarkeit. S. 136—137.

Militaire-Verfassung. Grund-Bestimmungen. S. 135 — 137.

Minderjährige Genuß der Vorrechte der Minderjährigen von Seite der Gemeinden als öffentlicher Corporationen. S. 57.

Ausschließung der Minderjährigen von dem Stimmrechte bey den Gemeinde-Wahlen S. 484.

Minderjährigkeit des Monarchen. Eintritt einer Regentschaft. S. 107. u. f.

Minister. Beywohnung der Staats-Minister in den Stände-Versammlungen. S. 132.

Vorsitz des Staats-Ministers der Justiz bey Standes-Gerichten in zweyter Instanz. S. 193.

Ministerien. Obliegenheiten bey eintretender Reichsverwesung. S. 108. 110.

Obsorge des Staats-Ministeriums der Justiz für die Anlegung und Fortführung der Fiedei-Commiß-Matrikel. S. 284.

Verhängung einer dritten Disciplinar-Strafe gegen Staatsdiener von Seite der Ministerien. S. 339.

Unterordnung des protestantischen Ober-Consistoriums unter das Staats-Ministerium des Innern. S. 437 u. 445.

Aufsicht und Curatel dieses Ministeriums über die Gemeinden. S. 92.

Entscheidung desselben über Beschwerden wegen beschränkter Wahlfreyheit in den Gemeinden. S. 5-8.

München. Aufstellung eines Erzbischofs daselbst. S. 402.

Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrat. S. 573 — 616.

Muttergut. Dessen Anzeigung und Nutznießung bey Siegelmäßigen. S. 330.

N.

Nachsteuer-Bezug der Standesherren. S. 208.

— — — Recht der Gutsherren. S. 265 — 266.

Naturalisation. Erlangung des Indigenats durch dieselbe, S. 141. 142.

Niederlande. Frequentigkeit zwischen denselben und Baiern. S. 14 — 16.

Nuntius. (apostolischer) dessen Mitwirkung zur Einsetzung der neuen Capitel. S. 424.

Digitized by Google

O.

Ober-Appellations-Gericht. Vorsitz eines Präsidenten desselben bey Standes-Gerichten in erster Instanz, und Beyziehung zweier Ober-Appellations-Gerichts-Räthe als Re- und Coreferenten. S. 193.

Ober-Consistorium. (protestantisches) Errichtung. S. 437 — 450.

Obrigkeitliches Ansehen. Folgen des Mißbrauchs desselben bey den Gemeinde-Wahlen S. 506.

Orden. Verleihung des Adels durch Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer. S. 215.

Ortsgerichte. Bildung der Patrimonial-Gerichte aus denselben. S. 232.

P.

Pässe. Ausstellung derselben in den gutsherrlichen Gerichten S. 253. In München. S. 580. 581. In den Städten, wo Königl. Commissarien bestehen. S. 620.

Passau. Unterordnung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan Kirche unter den Erzbischof von München. S. 402.

Patrimonial-Gerichte Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere unter sich geschloßene und zusammenhängende Gemeinden ausmachen. S. 51. — Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit durch dieselben. S. 229 — 230. — Vorbedingung einer bereits im Jahre 1806 begründeten Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. S. 227. —

Patronats-Rechte. Ausübung durch die Standesherren. S. 206 — 207. — durch die Gutsherren. S. 226. 256.

Bestimmungen über die Patronats-Rechte im Concordat. S. 424. 426.

Pensionen. Verbot der Annahme von Pensionen einer auswärtigen Macht ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung. S. 144.

Pensionen für die Hinterlaßenen der gutsherrlichen Gerichtsbeamten. S. 239.

Vorbehaltene Begründung eines Pensions-Systems für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener. S. 347.

Peräquation der Kriegskosten. Erhebung der Umlagen für das Etats-Jahr 18½. S. 99 — 100.

Personal-Steuer. Befreyung der Standesherren und ihrer Familien. S. 204.

Pfändungs-Recht der Gutsherren über ihre Grundholden. S. 267.

Pfarrer. Mitwirkung bey den Rechnungen über das Cultus-Vermögen der Gemeinden S. 70.

Dienstleistung derselben für fremde Religions-Verwandte S. 174.

Pfarreyen. Zahl derselben als Maasstab zur Concurrenz der Geistlichen für die II. Kammer der Stände-Versammlung. S. 351.

Recht zur Präsentation auf dieselben. S. 424.

Pflichttheil. Unverletzlichkeit desselben bey Gründung oder Vermehrung eines Fidei-Commisses. S. 284.

Placet. Verbindlichkeit der geistlichen Obrigkeiten zur Erholung der Königl. Genehmigung (Placet) für die Publication der Gesetze und Verordnungen der Kirchen-Gewalt. S. 165.

Polizey. Besorgung der Polizey in den Städten und Märkten. S. 71 — 72. — in den Rural-Gemeinden, und zwar der Dorfs- und Feld-Polizey. S. 82. — 91. — Verwaltung der Polizey in den Gebieten der Standesherren durch deren Beamte. S. 199 — 202 — Verwaltung der Polizey durch die Gutsherren und deren Beamte. S. 251 — 256.

Antheil der Königl. Commissarien an der Polizey in Städten I. und II. Classe S. 616 — 623. — Polizey in den Universitäts-Städten. S. 623 — 627.

Polizey-Direction in der Haupt- und Residenzstadt München. Verhältniß derselben zu dem dortigen Magistrat bestimmt durch

die Verordnung vom 15. September 1818. S. 573 — 616. und zwar

I. Verhältniß der Polizey-Behörde und des Magistrats überhaupt. S. 574 — 576.

II. Besondere Obliegenheiten und Befugnisse der Polizey-Direction und des Magistrats: namentlich in Ansehung a) der Begrenzung und Eintheilung der Stadtgemeinde; b) der Aufnahme, Beschreibung, und anderen persönl. Verhältnisse der Einwohner und Fremden; c) der Sicherheit, d) der Armenpflege, Wohlthätigkeits und Unterstützungs-Anstalten e) der Sanität; f) der Lebensmittel g) der Unglücksfälle, h) der Dienstboten-Ordnung i) der Religion, des Unterrichts, der Sittlichkeit; k) der Reinlichkeit, des Straßen-Pflasters, der Brunnen und Beleuchtung l) des Bauwesens; m) der Gewerbe u. des Handels n) der öffentlichen Plätze und Vergnügungen; o) des Intelligenz Wesens, Buchhandels, und der Preßfreyheit, p) der Militairs-Gegenstände; q) der Fonds und Umlagen für die örtlichen Polizey-Anstalten, dann der Sporteln u. Taxen. S. 576 — 607.

III. Grenzen der Befugnisse der Polizey-Direction und des Magistrats. S. 608 — 611.

IV. Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrat. S. 611 — 616.

Preßfreyheit. Sicherung. S. 118. — Nähere Bestimmungen über die Preßfreyheit im Edict vom 26. May 1818. S. 181 — 188. Einschreitung der Landgerichte gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit. S. 254.

Preußen. Conventionen über das Vagantenwesen. S. 453 — 466.

Militaire Cartel mit Preußen. S. 557 — 572.

Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses. Deren Erbfolge-Ordnung. S. 105 — 106.

Eintritt derselben in die Volljährigkeit. S. 106.

Eintritt der Prinzen in die Kammer der Reichs-Räthe. S. 121.

Privat-Eigenthum. Abtretung zu öffentlichen Zwecken. S. 117.

Privat-Gefälle der Gutsherren. S. 264.

Privilegirter Gerichtsstand. Sieh Gerichtsstand.

Probsteyen. Verleihung derselben durch Se. päbstl. Heiligkeit. S. 422.

Proceßschriften siegelmäßiger Personen dürfen der Mitunterschrift eines Advocaten nicht. S. 330.

Protestanten. Edict vom 26. May 1818 über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche. S. 437 — 450. und zwar

Verfassung des protestantischen Kirchen-Regiments. S. 437 — 440.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien. S. 440 — 443.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden. S. 443 — 444.

Verhältniß des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern. S. 445 — 446

Geschäftsgang. S. 446 — 450

Prüfungs-Commission (theologische) für die Aufnahmen der protestantischen Pfarramts-Candidaten, in Ansbach und Speyer. S. 439.

Q.

Quartier. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Quartiers-Lasten. S. 59.

Sieh auch Einquartierung.

Quieszirung der Staatsdiener. S. 341. — der Herrschafts-Richter. S. 242.

Vorbedingungen zur Erlangung der Quieszenz von Seite der Staatsdiener. S. 343 — 345.

Berufung der Quieszenten zur Activität. S. 346 — 347.

Nothwendige Erholung der Königl. Genehmigung zur Uebernahme einer Gemeinde-Stelle durch Quieszenten. S. 490.

Digitized by Google

R.

Rang der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 79.

Rechnungen. Stellung und Reviſion der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen in den Städten und Märkten. S. 70. 93. in den Rural-Gemeinden. S. 87. 95.

Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten zur Herſtellung dieſer Rechnungen. S. 77.

Mitwirkung der Ortspfarrer bey den Rechnungen über das Cultus-Vermögen. S. 70.

Rechtspflege. Allgemeine Grundbeſtimmungen. S. 134 — 135.

Rechtspflege bey den gutsherrlichen Gerichten. S. 246 — 250.

Rechtsſtreit. Genehmigung der Kreis-Regierung über die Zuläßigkeit der von den Magiſtraten beabſichtigten Rechtsſtreite. S. 93.

Recurs der Genoſſen einer Kirchen-Geſellſchaft gegen einen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt. S. 163. 164.

Recurs in Disciplinar-Strafſachen. S 340.

Recurs wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde. S. 508.

Recursſchriften in adminiſtrativ-contentioſen Gegenſtänden; nothwendige Beylegung der Urtheile voriger Inſtanzen. S. 23 — 24.

Redaction des Geſetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes bleibt dem Königl. Staats-Miniſterium des Innern überweſen. S. 12.

Regensburg. Aufhebung der Metropolitan-Eigenſchaft der biſchöflichen Kirche daſelbſt, und Unterordnung derſelben unter den Erzbiſchof von München. S. 402.

Regent. Regentſchaft. Sieh Reichsverweſer.

Regierungsblatt. Umänderung des Regierungsblattes in eine Sammlung von Geſetzen und Verordnungen, und Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes. S. 5 — 14.

Regierungs- und Juſtiz-Canzley für die Gegenſtände der Juſtiz und der Polizey in II. Inſtanz in den ſtandesherrlichen geſchloſſenen Gebieten von 14000 bis 20000 Seelen. S. 204.

Reichsadeliche. Beſondre Rechte und Vorzüge der vormals unmittelbaren Reichsadelichen. S. 120.

Gutsherrliche Rechts- und Gerichts-Verhältniſſe derſelben. S. 274 — 276.

Aufrechthaltung der Fideicommiſſariſchen Verhältniſſe der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels. S. 321.

Reichsräthe bilden die erſte Kammer der allgemeinen Stände-Verſammlung. S. 121 und 349.

Reichsſtändiſche Fürſten und Grafen. Beſondre Rechte und Vorzüge. S. 120. — Nähere Beſtimmungen hierüber im Edict vom 26. May 1818. S. 189 — 212. — I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der vormal. reichsſtänd. Fürſten, Grafen und Herren. S. 189 — 196. II. Rechtspflege. S. 196 — 199. III. Polizey-Verwaltung. S. 199 — 205. IV. Kirchliche Angelegenheiten S. 206 — 207. V. Grundherrl. Rechte und Beſteuerung. S. 207 — 210. VI. Ausſcheidung der Schulden. S. 210 — 211. VII. Verhältniſſe der ſtandesherrl. Diener. S. 211 — 212. VIII. Allgemeine Beſtimmung. S. 212.

Gutsherrliche Rechts- und Gerichts-Verhältniſſe derſelben. S. 274 — 276.

Die Häupter der Reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien ſind Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. S. 122.

Reichsſtandſchaft. Antheil der adelichen Gutsbeſitzer hieran. S. 122 — 124. 218.

Reichsverwaltung. Ernennung eines Ausſchuſſes in jeder der beyden Kammern der Stände-Verſammlung für die Gegenſtände der Reichs-Verwaltung. S. 383.

Reichsverweſer. Eidesleiſtung. S. 108. 137.

Reichsverweſung. Eintritt, Dauer ꝛc. S. 107 — 111.

Digitized by Google

Reiſebewilligung für die gutsherrlichen Beamten. S. 241.

Relative Stimmenmehrheit. Hinlänglichkeit bey den Wahlen der Wahlmänner und der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 522.

Religion. Freyheit der Religion und des Gewiſſens; und Rechte der Kirchen-Geſellſchaften überhaupt. S. 117. 118.

— — Aeuſſere Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften. Edict vom 26. May 1818. S. 149 — 180 — I. Abſchn. Allgemeine Beſtimmungen über Religions-Verhältniſſe. 1. Cap. Religions- und Gewiſſensfreyheit. S. 149 — 150. 2. Cap. Wahl des Glaubens-Bekenntniſſes. S. 151. 152. 3. Cap. Relig. Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen. S. 152 — 155. II. Abſchnitt von Religions- und Kirchen-Geſellſchaften. 1. Cap. Ihre Aufnahme und Beſtätigung. S. 155. 156. 2. Cap. Rechte und Befugniſſe der aufgenommenen und beſtätigten Relig. und Kirchen Geſellſchaften. S. 156 — 162. III. Abſchn. Verhältniſſe der aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften zur Staats-Gewalt. 1. Cap. In Religions- und Kirchen-Sachen. S. 162. 2 Cap. In ihren bürgerlichen Handlungen u. Beziehungen. S. 166 — 170. 3. Cap. Bey Gegenſtänden gemiſchter Natur. S. 170 — 172. IV. Abſchnitt Von dem Verhältniſſe verſchiedener Religions-Geſellſchaften gegen einander. 1. Cap. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander. S. 172 — 175. 2 Cap. Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen. S. 175 — 180.

Concordat über die innern katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten mit Sr. päbſtlichen Heiligkeit. S. 397 — 436.

Innere kirchliche Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt-Gemeinde. Edict vom 26. May 1818. S. 437 — 450.

Religions-Eigenſchaft. Deren Einfluß auf das Staats-Bürger-Recht; S. 117. Auf die Wählbarkeit zur Stände-Verſammlung. S. 125 und auf das Stimmrecht bey den Gemeinde-Wahlen. S. 480.

Reſerve-Bataillons. Herſtellung und Unterhaltung. S. 135.

Retorſions-Recht — Schulden.

Retorſions-Recht gegen auswärtige Staaten. S. 147.

Richter. Niemand ſoll ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden. S. 116.

Richter — deren Entlaſſung oder Entſetzung. S. 134.

Richter-Amt. Definitive Anſtellung der Richteramts-Funktionen verſehenden Staatsdiener. S. 335.

Ritter. Stellung der mit einem Verdienſt-Orden begnadigten Inländer in die Adels-Claſſe der Ritter. S. 215.

Rückſtände gutsherrlicher Gaben. Behandlung. S. 224.

Rural-Gemeinden. Bildung derſelben. S. 53 — 54.

S.

Sachſen-Coburg. Uebereinkunft mit Sachſen-Coburg über die Beſtimmungen hinſichtlich der Militaire-Pflichtigkeit bey Auswanderungen. S. 17 — 18. mit

Sachſen-Meiningen. S. 466 — 468.

Salzburg. Vereinigung des baieriſchen Theils der Salzburger-Diöces theils mit der Paſſauer- theils mit der Münchner-Diöces. S. 404.

Scharwerk. Umänderung der ungemeſſenen in gemeſſene. S. 116. 223.

Schiffahrt auf dem Main. Zoll- und Maut-Verhältniſſe. S. 33 — 34.

Schriften (gedruckte.) Freyer Verkehr mit denſelben. S. 181 — 182.

Entfernung derjenigen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten, oder der Kirchenzucht zuwider iſt. S. 430 — 432.

Schulden. Gewährleiſtung der Stände für die Staatsſchuld. S. 129.

Ernennung eines Ausſchuſſes in jeder der beyden Kammern der Stände-Verſammlung für die Gegenſtände der Staats-Schulden-Tilgung. S. 383. 387 — 388.

Digitized by Google

Tilgung der Gemeindeschulden. Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 77.

Ausscheidung der auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haftenden Schulden. S. 210 — 211.

Schulen, Schulwesen. Ergänzung der Schul-Anstalten aus den Ueberschüßen des Kirchen-Vermögens. S. 162.

Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Rural-Gemeinden von Seite der Ortspfarrer, S. 81. — von Seite des Gemeinde-Ausschußes. S. 85.

Rechte und Obliegenheiten der Gutsherren in Ansehung der Schulen. S. 225 — 226. 256.

Einwirkung des protestantischen Ober-Consistoriums und der untern Consistorien auf die Schulen in ihren Bezirken. S. 443.

Schul-Inspectionen (protestantische) Beybehaltung der bisherigen Verfassung derselben. S. 439.

Schullehrer. Deren Verwendung in den Rural-Gemeinden als Gemeinde-Schreiber. S. 81.

Schulvermögen Verwaltung desselben in den standesherrlichen Gebieten. S. 206.

Schutzverwandte. Aufnahme derselben durch den Magistrat. S. 70.

Einwilligung des Gemeinde-Ausschußes in den Rural-Gemeinden zur Aufnahme von Schutzverwandten. S. 85.

Seminarien (bischöfliche.) Deren Herstellung, Erhaltung und Dotation. S. 416.

Sequestration der Güter eines in Folge criminneller Untersuchung verurtheilten Standesherren. S. 194.

Sicherheit der Person, des Eigenthums, und der Rechte. Gewährleistung des Staats. S. 116 — 117.

Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch die Land- und Patrimonial-Gerichte. S. 253.

Siegelmäßigkeit. Genuß der Rechte derselben von Seiten des Adels, der Collegial-Räthe und der mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten S. 120 — 121. 217.

Nähere Bestimmungen über die Siegelmäßigkeit im Edict vom 26. May 1818. S. 325 — 332.

Simultan-Gebrauch der Kirchen. S. 175 — 180.

Sitten. Entfernung der Bücher, deren Inhalt den guten Sitten zuwider ist. S. 430 — 432.

Speyer. Zutheilung der bischöflichen Kirche daselbst, als Suffragan-Kirche, an die Metropolitan-Kirche zu Bamberg. S. 402. 404.

Staats-Anklagen. Anträge hierüber in der Stände-Versammlung. S. 126.

Staats-Beamte. Klage der Stände gegen Staats-Beamte, so wie gegen

Staats-Behörden wegen Verletzung der Staats-Verfassung. S. 138.

Staats-Bedürfniß. Vorlegung einer genauen Uebersicht an die Stände, und Prüfung derselben. S. 127.

Staats-Bürgerrecht. Vorbedingungen zur Ausübung des Staats-Bürgerrechts. S. 115 — 116. u. 143 — 144.

Verlust des Staats-Bürgerrechts. S. 144.

Erforderniß desselben zum Recht der thätigen Mitwirkung bey den Gemeinde-Wahlen. S. 479.

Staatsdiener. Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche. S. 121.

Nähere Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf den Stand und Gehalt im Edict vom 26. May 1818 S. 333 — 348.

Beschränkung der Staatsdiener hinsichtlich des Drucks von Schriften, und der Theilnahme an ausländischen Zeitschriften. S. 183.

Digitized by Google

Ausschließung der Staatsdiener von der gleichzeitigen Begleitung einer Gemeinde-Stelle, S. 490. — so wie von der Führung einer Bank und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik. S. 342.

Staats-Domainen. Mitwirkung der Stände bey Verleihungen von Staats-Domainen als Belohnungen. S. 130.

Staats-Einnahmen. Vorlegung einer genauen Uebersicht an die Stände, und Prüfung derselben. S. 127.

Staats-Gut. Bestimmungen des Staats-Guts, und Unveräußerlichkeit desselben. S. XII — 115.

Staats-Lasten. Allgemeine Theilnahme an denselben. S. 119.

Staats-Minister. Ministerien. Sieh „Minister."

Staats-Rath. Entscheidung desselben in Disciplinar-Strafsachen der Staatsdiener. S. 349. — Desgleichen in Untersuchungen gegen höhere Staats-Beamte wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf die Stellung vor Gericht S. 340.

Berufung an den Staats-Rath wegen Verbots oder Confiscation einer Schrift ꝛc. S. 185 — 186.

Wegen verweigerten Gemeinde-Wahl-Rechts. S. 508.

Staats-Renten. Zustimmung der Stände bey Verleihung von Staats-Renten als Belohnungen. S. 130.

Staats-Schuld. Staatsschulden-Tilgung. Siehe „Schulden."

Staats-Verfassung. Urkunde. S. 101 — 140.

Ernennung eines Ausschusses in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung zur Untersuchung der über die Verletzung der Staats-Verfassung vorkommenden Beschwerden. S. 383 — 384.

Stadtgerichte zur Verwaltung der willkührlichen und streitigen Civil-Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gerichts-Bezirken in 1ter Instanz. S. 196.

Qu'esecenz-Gehalt der Vorstände der Stadt-Gerichte und der Räthe derselben. S. 345.

Competenz der Stadtgerichte als privilegirter 1ter Instanzen. S. 472 — 473.

Städte. Eintheilung derselben in 3 Classen. S. 53.

Abgeordnete der Städte zur 1ten Kammer der Stände-Versammlung. S. 123 u. 351. Wahl dieser Abgeordneten. S. 360 — 363. Zahl in den einzelnen Kreisen. S. 629. u. f.

Gemeinde-Wahlhandlungen in den Städten. S. 512 — 530.

Verhältniß der Königl. Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten. S. 616 — 623.

Verwaltung der Polizey in den Universitäts-Städten. S. 623 — 628.

Zusammenberufung bey eintretender Regentschaft. S. 109.

Stände-Versammlung. Abtheilung in zwey Kammern, deren Zusammensetzung und Bildung ꝛc. S. 121 — 126. — Wirkungskreis derselben. S. 127 — 134.

Nähere Bestimmungen über die Stände-Versammlung im Edict vom 26. May 1819. S. 349 — 396. I. Titel. Bildung der Stände-Versammlung. I. Abschn. Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaft ihrer Mitglieder. S. 349 — 354. II. Abschn. Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer. S. 354 — 371. III. Abschn. Versammlung und Einberufung der Stände. S. 371 — 376. II. Tit. I. Abschn. Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern. S. 376 — 379. II. Abschn. Allgemeine Sitzungen. S. 379 — 383. III. Abschn. Besondere Ausschüsse der Kammern. S. 383 — 388. IV. Abschn. Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern. S. 389 — 396.

Wahl und Vertheilung der Abgeordneten auf die Kreise. S. 629 — 644

Digitized by Google

Standes-Gehalt der Staatsdiener. S. 335 — 336.

Standesherren. Sieh Reichsständische Fürsten und Grafen.

Steckbriefe. Aufnahme derselben in einen besondern Anhang zum allgemeinen Intelligenz-Blatte. S. 11.

Stempel-Ordnung. Beobachtung derselben bey den Mediat-Behörden in ihren Ausfertigungen. S. 210., so wie bey den gutsherrlichen Gerichten. S. 266.

Sterb-Register. Austewahrung des Duplicats derselben durch den Gemeinde-Vorsteher. S. 85.

Steuern. Erhebung der directen Staats-Auflagen für das Finanz-Jahr 18$\frac{17}{18}$ in den ältern sieben Kreisen. S. 19. 97 — 99.

Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern. S. 127. — Ernennung eines Ausschußes in jeder der beyden Kammern der Stände-Versammlung für die Steuern. S. 383.

Befreyung der Standesherren und ihrer Familien von allen Personal-Steuern, so wie der von ihnen bewohnten Schloß-Gebäude von der Haus-Steuer. S. 208.

Rücksicht auf Steuerpflichtigkeit und Steuer-Betrag bey den Gemeinde-Rechten und bey den Gemeinde-Wahlen. S. 54. 55. 74. 82. 480. 481. 484. 486. 492. 493. 495. 496. Dann bey der Ernennung der Reichs-Räthe. S. 122., und bey der Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung. S. 125. 353. 354. 361. 362.

Stiftungen. Verwaltung der örtlichen Stiftungen durch die Gemeinden, S. 52, und zwar in Städten und Märkten, S. 70., auf dem Lande, S. 86. — Unveräußerlichkeit des Stiftungs-Vermögens. S. 58. — Verwendung der bisherigen Stiftungs-Administratoren. S. 67. 68. — Aufstellung von Stiftungs-Pflegern und Mitwirkung der Pfarrer. S. 81. Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen. S. 70. 77. 82. 87. 93. 95. — Veräußerungen und Verpfändungen von Stiftungs-Gütern. S. 76. — Verpachtungen von Stiftungs-Gütern und Anleihen aus Stiftungs-Mitteln an Gutsherren und ihre Beamten. S. 94. — Vorschüße einer Stiftung an die andre. S. 93. — Sicherung des Eigenthums und der Renten der Stiftungen verschiedener Religions-Theile. S. 117. — Stellung des Stiftungs-Vermögens unter den besondern Schutz des Staates. S. 118. — Zustimmung der Stände zur Verwendung allgemeiner Stiftungen für fremde Zwecke. S. 130. — Verwaltung der Stiftungen in den standesherrlichen Gebieten. S. 206. — Rechte der Gutsherren in dieser Beziehung. S. 257 — 264. — Verwaltung des protestantischen Stiftungs-Vermögens. S. 442. — Ausschließung der Stiftungen von dem Stimm-Rechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Strafen an Geld bey den gutsherrlichen Gerichten. S. 264 — 265.

Straf-Gesetzbuch. Einheit desselben für das ganze Reich. S. 135.

Straf-Recht des Gemeinde-Ausschußes. S. 91.

Strafrechtliche Sachen. Begnadigung. Hemmung der Untersuchung. S. 131.

Straßenbau. Aufhebung der bisherigen unentgeltlichen Natural-Concurrenzen mit Hand- und Spann-Diensten, und Besorgung derselben durch gedungene Taglöhner und Lohn-Fuhren, oder durch Verpachtungen. Erhebung von Umlagen zur Deckung der Kosten u. s. w. S. 41 — 48.

Streit-Sachen (anhängige) nicht zu hemmen. S. 134.

Studien-Räthe. Anstellung eines Ober-Studien-Raths von der protestantischen Confession. S. 443.

Studierende. Militaire-Conscription. S. 21 — 23.

Substitution. Verbindung einer Substitution mit einem Familien-Fidei-Commisse auf den Fall des Erlöschens der Familie oder des Mannsstammes. S. 311.

Successions-Fähigkeit rücksichtlich der baier. Krone. S. 105.

Digitized by Google

Synode. Haltung einer jährlichen Diöcesan-Synode am Sitze des protestantischen Decanats, und einer allgemeinen Synode alle vier Jahre am Sitze des Consistoriums. S. 439.

T.

Tauf-Register. Aufbewahrung des Duplicats durch den Gemeinde-Vorsteher. S. 85.

Tax-Gelder der Gerichtsherren. S. 265.

Der Bischöfe. S. 420 — 422.

Thronfolge im Königreiche. S. 104 — 107.

Titel der ehemaligen Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser. S. 189 — 190.

Erlangung der Titel und Wappen einer adelichen Familie von Seite eines Legitimirten oder Adoptirten. S. 214.

Trauerfeierlichkeiten bey Todesfällen in standesherrlichen Häusern. S. 191.

Trau-Register. Aufbewahrung des Duplicats durch den Gemeinde-Vorsteher. S. 85.

U.

Ueberschlags-Recht der Stadt Miltenberg. S. 30.

Umlagen zur Peräquation der Kriegs-Kosten. Erhebung pro 1817. S. 99 — 100.

Umlagen der Gemeinden zu Gemeinde-Zwecken. S. 67 — 81. — Anordnung und Vertheilung derselben durch den Magistrat S. 69 — Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten hiebey S. 77 — Repartirung und Vertheilung der Umlagen in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß S. 85. — Mitwirkung der Gemeinde Glieder hiebey. S. 86.

Genehmigung der Kreis-Regierung bey neuen Gemeinde-Umlagen. S. 94.

Befreyung der Standesherren von den Gemeinde-Umlagen S. 209.

Universitäten. Verwaltung der Polizey in den Universitäts-Städten. S. 623. — 628.

Abgeordnete der Universitäten zur II. Kammer der Stände-Versammlung. S. 123 und 350 Wahl dieser Abgeordneten. S. 358.

Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen durch das Ober-Consistorium, und dessen Mitwirkung bey Besetzung der theologischen Lehrstellen. S. 443.

Unterscheidungs-Alter. Erforderniß desselben bey der Wahl eines Glaubens-Bekenntnisses. S. 151.

Unterthanen. Aufnahme neuer Unterthanen durch die Standesherren. S. 199 — 200.

Urkunde der Staats-Verfassung. S. 101 — 140. Sieh „Verfassungs-Urkunde."

Accessions-Urkunde Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen zu der Verfassungs-Urkunde des Reichs. S. 451 — 452.

Urtheile. Nothwendige Beylegung der Urtheile voriger Instanzen bey den Recursschriften in administrativ-contentiösen Gegenständen. S. 23. — 24.

Beyfügung der Entscheidungs-Gründe zu den Urtheilen. S. 134.

Urwahl der Abgeordneten zur Stände Versammlung aus der Classe der Grund-Eigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. S. 3⁄4 — 364.

Urwahllisten in den Gemeinden. S. 493. 494.

V.

Vagantenwesen. Convention mit der Krone Preußen. S. 453 — 466.

Verbrechen (und Vergehen). Dieselben schließen von der Wählbarkeit in den Gemeinden aus. S. 74. 489. Desgleichen von der Wählbarkeit zur Stände-Versammlung. S. 125. Sie lassen die Verhaftung eines Mitglieds der Stände-Versammlung zu, wenn es auf der That ergriffen wird; S. 133; und ziehen den Verlust des Adels nach sich. S. 218. 219.

Untersuchung der Standesherren in peinlichen Fällen. S. 192 — 194.

Digitized by Google

Verfassung (und Verwaltung) der Gemeinden. S. 49 — 96.

Verfassung des Reichs. Urkunde vom 26. Mai 1818. S. 101 — 140 und zwar

Allgemeine Bestimmungen I. Tit. S. 104.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung II. Tit. S. 104 — 111,

Von dem Staatsgute III. Tit. S. 111 — 115.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten Tit. IV. S. 115 — 119.

Von beſondern Rechten und Vorzügen Tit. V. S. 119 — 121.

Von der Stände-Verſammlung, Tit. VI. S. 121 — 126.

Von dem Wirkungs-Kreiſe der Stände-Verſammlung. Tit. VII.. S. 127 — 134.

Von der Rechtspflege. Tit. VIII. S. 134 — 135.

Von der Militaire-Verfaſſung Tit. IX. S. 135 — 137.

Von der Gewähr der Verfaſſung. Tit. X. S. 137 — 140.

Acceſſions-Urkunde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu der Reichs-Verfaſſungs-Urkunde. S. 451 — 452.

Vollziehung der Verfaſſung. Tit. V. §. 4 N-o. 3 und 5. S. 469 — 471.

Vergehen. Sieh Verbrechen.

Verhaftung ſoll nur in geſetzlicher Form und in geſetzlichen Fällen ſtatt haben. S. 116 — Verhaftung eines Mitglieds der Stände-Verſammlung während der Dauer der Sitzungen S. 133.

Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen. Behandlung. S. 469 — 471.

Verletzung der Staats-Verfaſſung. Ernennung eines Ausſchuſſes in jeder der beyden Kammern der Stände-Verſammlung zur Unterſuchung der hierüber vorkommenden Beſchwerden. S. 383 — 384.

Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausſchuſſes. S. 91.

Verordnungen. Publication der Verordnungen durch das Geſetzblatt. S. 5. — Publication und Vollziehung der Verordnungen der Kirchen-Gewalt. S. 165.

Verpachtungen von Gemeinde-Gütern oder Rechten. Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten hiebey. S. 77. — Genehmigung der Kreis-Regierung, und des Land- oder gutsherrlichen Gerichts. S. 93 — 94.

Verſammlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 78 — 79.

Verſetzung der Staatsdiener. S. 341 — 342.

Verſiegelung bey Abſterben eines Siegelmäſſigen. S. 328.

Verträge (grundherrliche) Ablöſsbarkeit aller hierin conſtituirten Renten und Laſten, S. 223.

Verwalter (gutsherrliche) Sieh »Gutsherren.«

Verwaltung der Gemeinden. S. 49 — 96.

Verwandtſchaft. Zwey oder mehrere in naher Verwandtſchaft ſtehende Gemeinde-Glieder dürfen als Magiſtrats-Glieder zu gleicher Zeit nicht gewählt werden. S. 489. Weitre Beſtimmungen hierüber. S. 526 — 527.

Vicare. Deren Ernennung durch die Erzbiſchöfe und Biſchöfe. S. 422.

Viſitation. Vornahme einer jährl. Viſitation in jedem Decanate zur Handhabung der Kirchen-Verfaſſung S. 439.

Vogthaber als gutsherrliches Gefäll. S. 265.

Volljährigkeit. Erforderniſs derſelben zum Wahlſtimm-Rechte und zur Wählbarkeit in den Gemeinden. S. 74. 484 u. 487. Zur Ausübung des Staats-Bürger-Rechts. S. 115 u. 143. Zum Zutritt in die Kammer der Reichs-Räthe. S. 123. Volljährigkeit der Prinzen und Prinzeſſinen des Königl. Hauſes. S. 106.

Vormundſchaften. Beſtellung derſelben für ſtandesherrliche Familien-Glieder. S. 194., für die Kinder eines verſtorbenen Siegelmäßigen. S. 329.

Beſorgung des Vormundſchafts-Weſens durch die Patrimonial-Gerichte II. Claſſe. S. 249.

Digitized by Google

W.

Wahlen. In den Gemeinden, und zwar: Der Bürgermeister. S. 65 — 68. Der Gemeinde-Bevollmächtigten. S. 73 — 76. Der Ausschüße auf dem Lande. S. 81 — 83.

Gemeinde-Wahlordnung zur Besetzung der Gemeinde-Stellen. S. 477 — 555. 1. Cap. Vom Wahlrechte. I. Vom Wahl-Stimm-Rechte. S. 479—485. II. Von der Wählbarkeit. S. 486 — 490. III. Allgemeine Bestimmung. S. 491. 2. Cap. Von den Wahl-Listen. S. 491 — 498. 3. Cap. Von den Wahl-Ausschüßen und der Wahl-Freyheit. S. 498 — 508. 4. Cap. Von den Wahlhandlungen. I. Zeit und Ort derselben, Vorbereitungen dazu. S. 508 — 512. II. Wahlhandlungen in den Städten und Märkten. S. 512 — 528. III. Wahlhandlungen in den Landgemeinden. S. 528 — 530. IV. Wahlbericht, Bestätigung und Einweisung der Gewählten. S. 530 — 532. V. Künftige neue, Zwischen- und Ersatz-Wahlen. S. 532 — 537. Besondere Bestimmung. S. 538. Formulare. S. 539 — 556.

Wahlen — zur Stände-Versammlung. Zahl der Abgeordneten aus allen Classen. S. 123. 124. 350 — 352. Specielle Vertheilung auf die einzelnen Kreise. S. 620 — 644. Eigenschaften zur Wählbarkeit S. 325. 352 — 354. Neue Wahlen. ib. Austritt gewählter Mitglieder. S. 125. 126. Art der Wahlen im Allgemeinen S. 354 — 356. n. 368 — 371. a) Der Grundbesitzer mit gutsherrl. Gerichtsbarkeit. S. 356 — 358. b) Der Universitäten. S. 358. c) Der Geistlichen. S. 359 — 360. d) Der Abgeordneten aus den Städten und Märkten. S. 360 — 363. e) Der Grundeigenthümer ohne gutsherrl. Gerichtsbarkeit. S. 363 — 367.

Waisen. Begründung eines Pensions-Systems für die Waisen der Staats-Diener. S. 347.

Wappen. Erlangung der Titel und Wappen einer adelichen Familie von Seite eines Legitimirten oder Adoptirten. S. 214.

Wasserleitungen. Sorge des Magistrats für die Herstellung derselben aus Gemeinde-Mitteln. S. 71 — Aufsicht der District-Vorsteher. S. 80 — Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers. S. 90.

Wege. Sorge des Magistrats für die Herstellung der Wege aus Gemeinde-Mitteln. S. 71 — Aufsicht der District-Vorsteher. S. 80. — Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers. S. 90.

Weggeld. Befreyung der Standesherren. S. 209.

Weibliches Geschlecht. Ausschließung der Personen weiblichen Geschlechts von dem Stimm-Rechte bey den Gemeinde-Wahlen. S. 484.

Willkührliche Gerichtsbarkeit der Patrimonial-Gerichte II. Classe. S. 247 — 249.

Wittwen. Begründung eines Pensions-Systems für die Wittwen und Waisen der Staats-Diener. S. 347.

Wochen-Blätter. Recht der Standesherren zur Einführung von besondern Wochenblättern für ihre Gebiete. S. 196.

Würzburg. Zutheilung der bischöflichen Kirche daselbst als Suffragan-Kirche zur Metropolitan-Kirche von Bamberg. S. 402. 404.

Z.

Zehent-Recht. Ablösbarkeit. S. 223.

Zeitungen (politische.) Ausnahme von der Preß-Freyheit und Unterwerfung einer Censur. S. 182.

Zeugen. Gerichtliche Vernehmung siegelmäßiger Personen als Zeugen in Civilsachen. S. 330.

Zoll-Verhältnisse im Unter-Mainkreise. S. 28 — 40.

Befreyung der Standesherren von Zoll- und Weggeld. S. 209.

Ausschließung der Gutsherren von dem Bezuge der Zölle. S. 266.

Zusammenkünfte (heimliche) unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes. S. 150.

Zu dem Zwecke: auf die Wahlen der Gemeinden einen verabredeten Einfluß auszuüben. S. 538.

Zwischen- oder Ersatz-Wahlen für die Gemeinde-Stellen. S. 532 — 537.

Digitized by Google

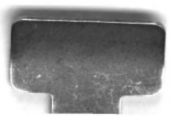

Digitized by Google